

79 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (15 der Beilagen und Zu 15 der Beilagen): Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1966

Das Bundesgesetz vom 12. November 1965, BGBl. Nr. 265, regelt die Führung des Bundeshaushaltes in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1966. Die Bundesregierung hat am 11. Mai 1966 den Entwurf des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1966 im Nationalrat eingebracht. Dieser enthält nicht ein Budget für das zweite Halbjahr, sondern umfaßt den Haushalt des Bundes im gesamten Finanzjahr 1966.

Der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf besteht daher — wie in den vergangenen Jahren — aus dem eigentlichen Bundesfinanzgesetz sowie den einen Bestandteil desselben bildenden Anlagen: Bundesvoranschlag (Anlage I) samt den Zusammenfassungen und Aufgliederungen (Anlagen Ia bis If), Geldvoranschläge der Monopole und Bundesbetriebe einschließlich der Österreichischen Bundesbahnen (Anlagen II und III), Dienstpostenplan (Anlage IV) sowie Systemierungsplan der Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge des Bundes (Anlage V).

In der 5. Sitzung der laufenden Gesetzgebungsperiode — am 11. Mai 1966 — gab Bundesminister für Finanzen Dr. Schmitz die Erklärung betreffend das Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1966 ab. In der 6. Sitzung — am 13. Mai 1966 — wurde die Regierungsvorlage in Erste Lesung genommen. In der Ersten Lesung sprachen die Abgeordneten Peter, Machunze, Czettel, Ing. Häuser, Mitterer, Meißl, Wallner, Dr. Hertha Firnberg und Dipl.-Ing. Dr. Oskar Weih. In der gleichen Sitzung wurde die Regierungsvorlage dem Finanz- und Budgetausschuß zugewiesen.

Bundesfinanzgesetz 1966

Das Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1966 gründet sich, ebenso wie das Bundesfinanzgesetz

für das Jahr 1965, insbesondere auf die durch Artikel 42 Abs. 5 und Artikel 51 Bundes-Verfassungsgesetz (B.-VG.) 1929 umrissenen verfassungsmäßigen Grundlagen. Auslegungen dieser Grundlagen hat insbesondere das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 19. Dezember 1962, G 1/2, Slg. Nr. 4340, gegeben.

Der Wortlaut des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1966 stimmt in seinen wesentlichen Teilen mit dem Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1965 überein. Zu den einzelnen Artikeln beziehungsweise Abweichungen gegenüber dem Text des Vorjahres ist insbesondere zu bemerken:

Artikel II enthält nach der Zusammenfassung der im Bundesvoranschlag festgesetzten Ausgaben und Einnahmen Bestimmungen über die Bedeckung von Haushaltsabgängen.

In Ergänzung der auf den verfassungsmäßigen Grundlagen und der auf der Rechtsgrundlage des Artikels 6 Verwaltungsentlastungsgesetz, BGBl. Nr. 277/1925, beruhenden Möglichkeiten können zur Erzielung des Haushaltsausgleiches in der ordentlichen Gebarung in den Grenzen der Bestimmungen des Artikels II Abs. 2 und 3 vom Finanzminister Ersparungsmaßnahmen (Ausgabenrückstellungen) verfügt werden.

Ausgabenrückstellungen dürfen im Jahre 1966 auch verfügt werden, wenn der im Personalaufwand durchgeführte Ersparungsabstrich nicht den im Voranschlag vorgesehenen Betrag erbringt.

Ein Abgang in der ordentlichen Gebarung kann im Verlaufe des Finanzjahres gegebenenfalls durch Mehrausgaben oder Mindereinnahmen eintreten.

Solche Mehrausgaben bedürfen nach der geltenden Rechtslage der parlamentarischen Genehmigung, soweit nicht im Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1966 besondere Bestimmungen (Artikel III) vorhanden sind.

Artikel III enthält Bestimmungen für die Monopole, Bundesbetriebe, die Österreichischen Bundesbahnen oder betriebsähnliche Verwaltungszweige, die im Bundesfinanzgesetz des ver-

gangenen Jahres noch unter Artikel II getroffen worden waren. Im Anschluß daran werden insbesondere im Abs. 5 dem Bundesminister für Finanzen verschiedene Ermächtigungen erteilt, die eine Anpassung des Bundeshaushaltes an das Bundesgesetz über die Errichtung des Bundesministeriums für Bauten und Technik sowie über die Neuordnung des Wirkungsbereiches einiger Bundesministerien ermöglichen sollen; ferner werden in diesem Artikel dem Bundesminister für Finanzen bestimmte Ermächtigungen erteilt, bei einzelnen finanzgesetzlichen Ansätzen die Zustimmung zu Überschreitungen zu geben, soweit dies die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit als geboten erscheinen lassen.

Für die Beseitigung von Hochwasserschäden kann Mehrausgaben bis zum Betrage von 200 Millionen Schilling zugestimmt werden.

Artikel IV und V entsprechen im wesentlichen den Artikeln III und IV des Bundesfinanzgesetzes für das vergangene Jahr.

Artikel VI enthält gegenüber dem Artikel V des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1965 eine Neuformulierung, und zwar wurde die Wendung „zu marktgerechten Bedingungen“ durch die Wendung „zu Bedingungen, welche die in Betracht kommenden Verhältnisse auf den in- und ausländischen Geld- und Kapitalmärkten berücksichtigen“ ersetzt. Diese Änderung grenzt das Verhalten des Bundesministers für Finanzen so weit ab, daß er nicht anders handeln kann, als der Nationalrat handeln würde, ermöglicht dem Bundesminister für Finanzen aber doch, die Aufnahmen von Anleihen des Bundes so zu gestalten, daß den schon erwähnten Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit Rechnung getragen wird.

Artikel VII — der inhaltlich dem Artikel VI des Bundesfinanzgesetzes für das vergangene Finanzjahr entspricht — erhält eine Neufassung, die den Zweck verfolgt, den Austrian Airlines — Österreichische Luftverkehrs AG. und der Ersten Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft zu ermöglichen, innerhalb des Haftungsrahmens von 50 Millionen Schilling auch mehrere Darlehen aufzunehmen, wenn dies bei Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit notwendig ist. Für Zwecke des Wohnungsbaues wurden die Haftungsermächtigungen um 100 Millionen Schilling erhöht.

Artikel VIII entspricht im wesentlichen dem Artikel VII des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1965, wobei in den Abs. 2 und 3 noch besondere Bestimmungen über die Auflösung von Rücklagen gemäß dem Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1965 getroffen werden.

Artikel IX entspricht im wesentlichen dem Artikel VIII des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1965.

Die in diese Bestimmung zusätzlich aufgenommenen Zwecke, nämlich Siedlung, solche der Gebietskörperschaften, Schul-, Güter- und Seilwegebau, Wasserversorgung, Energiewirtschaft, Verbesserung der Betriebsstruktur in der Land- und Forstwirtschaft tragen durchwegs den gleichen Gedanken wie die schon bisher vorgesehenen Zwecke des Straßen-, Eisenbahn-, Post- und Wasserbaues oder der Wiederherstellung durch Kriegseinwirkung beschädigter oder zerstörter bundeseigener Wohnhäuser in mehr oder minder ausgeprägter Deutlichkeit in sich.

Artikel X entspricht Artikel IX des Bundesfinanzgesetzes für das vergangene Jahr.

Artikel XI regelt das Inkrafttreten des Dienstpostenplans 1966; dieser tritt mit 1. Juli 1966 in Kraft, wodurch für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1966 der Dienstpostenplan 1965 mit der Maßgabe gilt, daß die Anlage zum Bundesgesetz vom 12. November 1965, betreffend die Führung des Bundeshaushaltes in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1966, BGBl. Nr. 265, zu berücksichtigen ist.

Artikel XII erklärt — entsprechend dem Artikel XI des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1965 — den Systemisierungsplan der Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge des Bundes für das Jahr 1966 zu einem Bestandteil des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1966, und zwar als Anlage V.

Artikel XIII dient der Überleitung der auf das Bundesgesetz vom 12. November 1965, betreffend die Führung des Bundeshaushaltes in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1966, BGBl. Nr. 265, gegründeten Gebarungen in die Ermächtigungen des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1966.

Bundesvoranschlag

Die Zusammenfassung der im Bundesvoranschlag festgesetzten Ausgaben und Einnahmen vergibt in der Fassung der Regierungsvorlage folgende Schlußsummen im Vergleich zum Bundesfinanzgesetz 1965:

	Bundesfinanzgesetz 1966 1965 Millionen Schilling	
Ordentliche Gebarung:		
Ausgaben	68.007	63.807
Einnahmen	68.012	63.793
Abgang (—), Überschuß (+)	+ 5	— 14
Außerordentliche Gebarung:		
Ausgaben	2.550	2.988
Einnahmen	—	0
Abgang...	2.550	2.988
Gesamtgebarungsabgang	2.545	3.002

Bei der Erstellung des Bundesvoranschlages für das Jahr 1966 war die Bedeckung für folgende wesentliche Mehrausgaben sicherzustellen:

1. für die Mehrerfordernisse aus dem Anwachsen bereits bestandener gesetzlicher Verpflichtungen in Höhe von netto rund 1'1 Milliarden Schilling (größerer Mehrerfordernissen bei Finanzausgleich, Unterricht, Sozialversicherung, Arbeitslosenversicherung, Kriegsofferversorgung, Familienbeihilfenfonds, Zahlungen für den Hochwasserschädenfonds und die Wohnbaufonds stehen größere Mindererfordernisse bei Finanzschuld, Internationaler Währungsfonds und Staatsvertrag gegenüber);

2. für einen höheren Personalaufwand von rund 3'2 Milliarden Schilling (im Bundesvoranschlag 1965 nicht vorgesehen gewesene generelle Bezugserhöhung für die aktiven Bediensteten und Pensionisten ab 1. Juni 1965 um 7% mit Mindererhöhungs-Regelungen und Erhöhung der Haushaltszulage, sonstige Bezugs- und Nebengebührenregelungen, Vermehrung der Dienstposten des Bundes um 3709 und der Landesbediensteten-(-lehrer), deren Bezüge der Bund trägt, um 3550 sowie Vorsorge für das von der Bundesregierung bereits beschlossene neue Pensionengesetz für die Bundesbeamten und für eine Verbesserung der Besoldung der Bundesbediensteten);

3. für Mehrausgaben von rund 0'6 Milliarden Schilling aus zweckgebundenen Einnahmen (insbesondere aus Fernspreckgebühren gemäß Fernspreckbetriebs-Investitionsgesetz und Bundeszuschlag zur Mineralölsteuer).

Zur Bedeckung dieser Mehrausgaben in der Größenordnung von rund 4'9 Milliarden Schilling sollen in erster Linie 3'8 Milliarden Schilling Mehreinnahmen gegenüber dem Voranschlag 1965 dienen. Insgesamt wurden die Bundes-Einnahmen zwar um 4'2 Milliarden Schilling höher geschätzt, wovon aber rund 0'4 Milliarden Schilling zur Abgangsverminderung herangezogen werden müssen. Neben den verbliebenen Mehreinnahmen von 3'8 Milliarden Schilling mußten zur Bedeckung der Mehrausgaben die Ausgaben-Ermessenskredite um mehr als 1 Milliarde Schilling gekürzt werden.

Als vertretbares Gesamtdefizit für das Budget 1966 wurden rund 2'5 Milliarden Schilling angesehen, was dem Aufwand für die Tilgung der Finanzschuld des Bundes (einschließlich der Rückzahlungen von Finanzschuldverpflichtungen gleichzuhaltenden Verbindlichkeiten) in diesem Jahr entspricht. Für Investitionen des Bundes werden im Jahre 1966 annähernd gleiche Mittel zur Verfügung stehen wie im Finanzjahr 1965.

Dienstpostenplan

Dem Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1966 ist als Anlage IV der Dienstpostenplan angeschlossen, der gemäß Artikel XI dieses Gesetzes einen Bestandteil des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes bildet und diesmal am 1. Juli in Kraft treten soll. Der Dienstpostenplan für 1966 besteht wie

üblich aus einem Allgemeinen Teil, dem Dienstpostenverzeichnis und einer Aufstellung über die Dienstposten der Österreichischen Bundesbahnen. Als Erläuterungen sind dem Dienstpostenplan verschiedene Zusammenstellungen, Gesamtüberblicke und Übersichten über die Entwicklung der Personalstände beigegeben.

Gegenüber dem Vorjahr enthält der Dienstpostenplan für 1966 um insgesamt 3709 Dienstposten mehr. Gegenüber dem tatsächlichen derzeitigen Stand beträgt die Vermehrung jedoch nur 1932 Dienstposten, da mit Zustimmung der Bundesregierung bereits 1777 Vertragsbedienstete während des Finanzjahres 1965 sowie in der ersten Hälfte des Jahres 1966 zusätzlich aufgenommen worden sind. Im einzelnen handelt es sich um die Aufnahme von zusätzlich 902 Vertragsbediensteten für die Post- und Telegraphenanstalt wegen eingetretener Leistungssteigerungen, von zusätzlich 546 Vertragslehrern auf Grund vermehrter Schüler- und Klassenzahlen ab dem Schuljahr 1965/66, von zusätzlich 30 Vertragsbediensteten zur Ergänzung des Flugsicherungspersonals, von zusätzlich 29 Vertragsbediensteten zur Ergänzung des nichtwissenschaftlichen Personals an Hochschulen, von zusätzlich 26 Vertragsbediensteten zur Errichtung neuer Vertretungsbehörden im Ausland sowie zum Ausbau der Diplomatischen Akademie, von zusätzlich 20 Bediensteten zur fristgerechten Erfüllung von Lieferaufträgen durch das Hauptmünzamt, von zusätzlich 17 Vertragsbediensteten zur Inbetriebnahme neuer Militäranlagen, von zusätzlich 15 Vertragsbediensteten zur Heranbildung des richterlichen Nachwuchses, von zusätzlich je 8 Vertragsbediensteten zur Einrichtung einer Hochschulbibliothek in Linz sowie zur Einführung der Fünftagewoche bei der Beleuchtergruppe des Burgtheaters, und von je 5 Vertragsbediensteten zur Ergänzung des Personals bei der Bundesfachschule für Technik sowie bei der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung in Linz und weiteren Versuchsanstalten und schließlich zur Ergänzung des Personals der Spanischen Reitschule. Weiters sind 16 neue Dienstposten inbegriffen, die für Bedienstete vorgesehen werden mußten, die bereits im Bundesdienst stehen, für die aber bisher nur im Sachaufwand, nicht aber dienstpostenmäßig vorgesorgt war.

Über den Dienstpostenplan hinaus muß der Bund noch den Aufwand für 44.849 Landeslehrer und 5402 Landesbedienstete veranschlagen, weil es sich um Bedienstete handelt, deren Aufwand vom Bund zu tragen ist.

Demnach enthält der Dienstpostenplan insgesamt 276.931 Dienstposten. Dem Bundesvoranschlag für das Jahr 1966 ist jedoch der Aufwand für noch weitere 50.251 Bedienstete zugrunde gelegt, sodaß sich eine Gesamtzahl von 327.182 ergibt gegenüber 319.923 im Jahre 1965 und

312.550 im Jahre 1964. Anteilsmäßig betragen die für 1966 in Aussicht genommenen Postenvermehrungen 44% bei den Bundesbetrieben und Monopolen, 43% im Unterrichts- und Kulturwesen, 10% im Bereiche der nachgeordneten Bundesverwaltung, 2% im Bereiche der Gerichtsbarkeit und des gerichtlichen Strafvollzuges sowie 2,5% in der Zentralverwaltung.

Systemisierungsplan der Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge des Bundes

Gleich dem Dienstpostenplan bildet der Systemisierungsplan der Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge des Bundes einen Bestandteil des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1966. Dieser Systemisierungsplan setzt die Anzahl und Kategorie der im Bereiche der Bundesverwaltung im Jahre 1966 zur Verwendung zugelassenen Fahrzeuge fest.

Er besteht aus einem Allgemeinen Teil, dem Verzeichnis der systemisierten Kraftfahrzeuge, dem Verzeichnis der systemisierten Luftfahrzeuge, dem Verzeichnis der systemisierten Wasserfahrzeuge sowie Anmerkungen zu diesen Verzeichnissen.

Insgesamt sind für 1966 12.432 Kraftfahrzeuge systemisiert, gegenüber 11.998 im Jahre 1965. Das Verzeichnis der systemisierten Luftfahrzeuge schließt mit einer Gesamtsumme von 38 gegenüber 37 im Vorjahr. Schließlich sind für 1966 insgesamt 239 Wasserfahrzeuge systemisiert gegenüber 232 im Jahre 1965.

Für die Spezialdebatte wurde der Bundesvoranschlag in folgende Gruppen gegliedert:

Gruppe I

Spezialberichterstatter: Abg. Gabriele
Kapitel 1 : Bundespräsident und Präsidentschaftskanzlei
Kapitel 2 : Organe der Bundesgesetzgebung
Kapitel 3 : Gerichte des öffentlichen Rechtes
Kapitel 3a: Rechnungshof

Gruppe II

Spezialberichterstatter: Abg. Sandmeier
Kapitel 7: Bundeskanzleramt (ausgenommen Titel 1 § 3: Verstaatlichte Unternehmungen)
Kapitel 28 Titel 6: Staatsdruckerei

Gruppe IIa

Spezialberichterstatter: Abg. Deutschmann
Kapitel 7 Titel 1 § 3: Bundeskanzleramt, Verstaatlichte Unternehmungen
Kapitel 7a: Investitionsfonds für verstaatlichte Unternehmungen

Gruppe III

Spezialberichterstatter: Abg. Dipl.-Ing. Hämerle
Kapitel 8: Äußeres

Gruppe IV

Spezialberichterstatter: Abg. Dr. Hauser
Kapitel 9: Inneres

Gruppe V

Spezialberichterstatter: Abg. Dipl.-Ing. Doktor Zittmayr
Kapitel 10: Justiz

Gruppe VI

Spezialberichterstatter Abg. Ing. Karl Hofstetter
Kapitel 11: Bundesministerium für Unterricht
Kapitel 12: Unterricht
Kapitel 13: Kunst
Kapitel 28 Titel 8: Bundestheater

Gruppe VII

Spezialberichterstatter: Abg. Titze
Kapitel 15: Soziale Verwaltung
Kapitel 28 Titel 9: Bundesapotheken

Gruppe VIII

Spezialberichterstatter: Abg. Scheibenreif
Kapitel 19: Land- und Forstwirtschaft
Kapitel 28 Titel 3: Österreichische Bundesforste

Gruppe IX

Spezialberichterstatter: Abg. Ing. Helbich
Kapitel 20: Handel, Gewerbe, Industrie
Kapitel 21: Bauten und Technik
Kapitel 22: Bauten für die Landesverteidigung

Gruppe X

Spezialberichterstatter: Abg. Deutschmann
Kapitel 24: Verkehr und Elektrizitätswirtschaft
Kapitel 28 Titel 1: Post- und Telegraphenanstalt
Kapitel 29: Eisenbahnen

Gruppe XI

Spezialberichterstatter: Abg. Landmann
Kapitel 4: Finanzschuld
Kapitel 5: Finanzausgleich
Kapitel 6: Pensionen (Hoheitsverwaltung)
Kapitel 16: Finanzverwaltung
Kapitel 17: Öffentliche Abgaben
Kapitel 18: Kassenverwaltung
Kapitel 25: Postsparkassenamt
Kapitel 26: Staatsvertrag
Kapitel 27: Monopole
Kapitel 28 Titel 7: Hauptmünzamt
Kapitel 30: Pauschalvorsorge für Verbesserungen der Besoldung der vom Bund bezahlten Bediensteten

Gruppe XII

Spezialberichterstatter: Abg. Mayr
Kapitel 23: Landesverteidigung
Bundesfinanzgesetz, Dienstpostenplan und Systemisierungsplan der Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge des Bundes
Generalberichterstatter: Abg. Machunze

79 der Beilagen

5

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1966 samt dessen Anlagen in der Zeit vom 17. Mai bis 13. Juni 1966 eingehend beraten. Die im Verlauf der Sitzungen des Ausschusses gestellten Anträge wurden zunächst in einem Unterausschuß behandelt, dem die Abgeordneten Czettel, Gabriele, Kulhanek, Machunze, Dr. h. c. Prinke, Ing. Scheibengraf, Tödling, Dr. van Tongel, Dipl.-Ing. Dr. Oskar Weihs und Weikhart angehörten.

Das Ergebnis der Verhandlungen des Finanz- und Budgetausschusses im einzelnen ist den Berichten der Spezialberichterstatter zu entnehmen, denen auch die vom Ausschuß zu den einzelnen Gruppen des Bundesvoranschlags angenommenen Anträge beigedruckt sind.

In der Debatte über das Bundesfinanzgesetz, den Dienstpostenplan und den Systemisierungsplan der Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge des Bundes ergriffen außer dem Generalberichterstatter die Abgeordneten Dr. Broda, Weikhart, Czettel, Dipl.-Ing. Dr. Oskar Weihs und Kulhanek sowie Bundesminister für Finanzen Dr. Schmitz das Wort.

Die Abstimmung über das Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1966 samt dessen Anlagen fand in der Sitzung des Ausschusses am 13. Juni 1966 statt.

Zum Bundesfinanzgesetz wurde ein Abänderungsantrag des Generalberichterstatters angenommen, der die Schlußsummen im Artikel II betrifft. Da der Finanz- und Budgetausschuß nämlich für die Erhöhung der Bezüge der öffentlich Bediensteten sowohl bei den Ausgaben als auch bei den Einnahmen verschiedene Änderungen finanzgesetzlicher Ansätze beschlossen hatte, mußten auch die Schlußsummen entsprechend richtiggestellt werden. Ferner konnte die Zitierung im Artikel III Abs. 5 Z. 1 nunmehr

vervollständigt werden. Schließlich wurde auf Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Oskar Weihs, Machunze und Dr. van Tongel eine präzisere Fassung des Artikels VIII Abs. 1 Z. 3 beschlossen.

Zum Dienstpostenplan wurde ein gemeinsamer Antrag aller drei im Ausschuß vertretenen Fraktionen einstimmig angenommen, der den Personalstand in der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates und in der Parlamentsbibliothek betrifft. Um die Mehrarbeiten, die sich aus der Intensivierung der Parlamentarischen Tätigkeit ergeben, bewältigen zu können, erschien es dem Ausschuß notwendig, das Personal in der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates und in der Parlamentsbibliothek zu vermehren. Auf Antrag des Abgeordneten Gabriele wurde eine Änderung in Punkt 4 Abs. 2 des Allgemeinen Teiles des Dienstpostenplanes mit Stimmenmehrheit beschlossen.

Das Bundesfinanzgesetz, der Dienstpostenplan und der Systemisierungsplan des Bundes wurden unter Berücksichtigung der erwähnten Anträge mit Stimmenmehrheit angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1966 (15 und Zu 15 der Beilagen) mit den angeschlossen¹en Abänderungen samt den Anlagen I — Bundesvoranschlag in der Fassung der Spezialberichte, I a bis I f — Gesamtübersichten, II und III — Geldvoranschläge der Monopole und Bundesbetriebe, IV — Dienstpostenplan mit den angeschlossen²en Abänderungen sowie V — Systemisierungsplan der Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge des Bundes wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

Wien, am 13. Juni 1966

Machunze
Generalberichterstatter

Dr. h. c. Prinke
Obmann

/1

Abänderungen zum Bundesfinanzgesetz

1. Im Artikel II Abs. 1 sind die Schlußsummen der Ausgaben um 230 Millionen Schilling und die der Einnahmen der ordentlichen Gebarung um 137,5 Millionen Schilling zu erhöhen, sodaß diese betragen:

	Millionen Schilling
a) Ordentliche Gebarung:	
Ausgaben	68.237'035
Einnahmen	68.249'920

Der Überschuß der ordentlichen Gebarung erhöht sich auf 12'885 Millionen Schilling und der Gesamtgebarungsabgang vermindert sich auf 2537'433 Millionen Schilling.

2. Im Artikel III Abs. 5 Z. 1 hat die Zitierung zu lauten: „25. Mai 1966, BGBl. Nr. 70“.

3. Im Artikel VIII Abs. 1 hat der Schluß von Z. 3 zu lauten: „zwecks Verwendung im nächstfolgenden Finanzjahr vorzunehmen.“

/2

Abänderungen zum Dienstpostenplan

1.

Im Punkt 4 Abs. 2 des Allgemeinen Teiles des Dienstpostenplanes (Umwandlung von Dienstposten) sind nach den Worten „im Falle einer Änderung der Dienstpostenorganisation“ folgende Worte einzufügen: „insbesondere im Zusammenhang mit der Errichtung eines neuen Bundesministeriums oder der Zuweisung von Zuständigkeiten an ein anderes Bundesministerium gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 25. Mai 1966, BGBl. Nr. 70,“.

2.

In der Anlage IV zum Bundesfinanzgesetz für 1966, Dienstpostenplan für das Jahr 1966 (Zu 15 der Beilagen), sind im II. Dienstpostenverzeichnis A Dienstposten für die Bediensteten der unmittelbaren Bundesverwaltung folgende Änderungen vorzunehmen:

A. Beim Personalstand der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates

a) Beim Dienstzweig „Rechtskundiger Verwaltungsdienst (Verwendungsgruppe A)“ ist bei den Dienstposten der Dienstklassen III—VI in der Spalte „Stand“ die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ zu ersetzen;

b) nach dem Dienstzweig „Verwaltungsdienst (Verwendungsgruppe C)“ ist der Dienstzweig „Technischer Fachdienst (Verwendungsgruppe C)“ einzufügen. Hierbei sind in die Spalte „Bezeichnung“ die Dienstitel „Technischer Oberkontrollor“, „Technischer Kontrollor“ und „Technischer Adjunkt“ einzusetzen, weiters in der Spalte „Dienstklasse“ die Zahlen „III—I“ und in der Spalte „Stand“ die Zahl „1“;

c) beim Dienstzweig „Verwaltungshilfsdienst und Kanzleidiens (Verwendungsgruppe D)“ ist

bei den Dienstposten der Dienstklassen III—I in der Spalte „Stand“ die Zahl „8“ durch die Zahl „9“ zu ersetzen;

d) beim Dienstzweig „Fachlicher Hilfsdienst höherer Art (Verwendungsgruppe D)“ ist bei den Dienstposten der Dienstklassen III—I in der Spalte „Stand“ die Zahl „7“ durch die Zahl „8“ zu ersetzen;

e) beim Dienstzweig „Maschinen in Dampf- und elektrischen Betrieben (Verwendungsgruppe D)“ ist bei den Dienstposten der Dienstklassen III—I in der Spalte „Stand“ die Zahl „2“ durch die Zahl „1“ zu ersetzen;

f) in der Rubrik A. Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas I ist in der Spalte „Stand in der Entlohnungsgruppe a“ das Zeichen „—“ durch die Zahl „1“ zu ersetzen sowie in der Spalte „Stand in der Entlohnungsgruppe d“ die Zahl „7“ durch die Zahl „11“ zu ersetzen und in der Spalte „Stand in der Entlohnungsgruppe e“ die Zahl „20“ durch die Zahl „25“ zu ersetzen;

g) in der Rubrik A. Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas II ist in der Spalte „Stand in der Entlohnungsgruppe p 8“ die Zahl „4“ durch die Zahl „7“ zu ersetzen;

h) in der Rubrik B. Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas I (Saison- oder Teilbeschäftigte) ist in der Spalte „Stand in der Entlohnungsgruppe d“ die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ zu ersetzen.

B. Beim Personalstand des Bundesministeriums für Unterricht, Bibliotheksdienst

Beim Dienstzweig „Gehobener Fachdienst an Bibliotheken (Verwaltungsgruppe B)“ ist bei den Dienstposten der Dienstklassen V—II in der Spalte „Stand“ die Zahl „105“ durch die Zahl „108“ zu ersetzen.

Entsprechend diesen Änderungen sind die in Betracht kommenden Zwischensummen sowie die Übersichten und Zusammenstellungen des Dienstpostenplanes für das Jahr 1966 zu berichtigen.

Minderheitsbericht

Die unterzeichneten Abgeordneten und darüber hinaus die gesamte sozialistische Parlamentsfraktion lehnen das Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1966 — mit Ausnahme des Budgetkapitels 1 (Bundespräsident und Präsidenschaftskanzlei) — sowohl aus grundsätzlichen Überlegungen als auch im Hinblick auf die Gestaltung der einzelnen Kapitel des Bundesfinanzgesetzes ab.

Das Bundesfinanzgesetz 1966, das im wesentlichen auf dem von der sozialistischen Regierungsfraktion bereits im Oktober 1965 abgelehnten Budgetentwurf aufbaut, ist

1. ein verfassungswidriges Budget,
2. ein Budget der Investitionskürzungen, welches direkt oder indirekt Arbeitsplätze bedrohen wird, dafür aber außerhalb des außerordentlichen Budgets weitere Kredite in der Höhe von 500 Millionen Schilling für Waffen- und Gerätekäufe vorsieht,
3. ein Budget der Preissteigerungen,
4. ein Budget der mangelnden Planung und der mangelnden volkswirtschaftlichen Voraussicht.

Es ist — zusammenfassend gesagt — ein Budget, das die Interessen der arbeitenden Menschen, wie es ja von der ÖVP-Alleinregierung nicht anders zu erwarten war, hinter den Interessen

der von der ÖVP vertretenen Gruppen zurückgestellt hat. Beweise dafür sind nicht nur die Tatsache, daß für die vor den Wahlen versprochene Lohnsteuersenkung in keiner Weise vorgesorgt wurde, obwohl für andere im Interesse der arbeitenden Menschen weit weniger wichtige Dinge viele Millionen vorhanden sind, sondern auch der Umstand, daß zahlreiche wichtige und dringende Anträge der sozialistischen Parlamentsfraktion, über die in der Folge noch berichtet werden wird (wie zum Beispiel die Erhöhung der Witwenpension von 50 auf 60% oder die Erhöhung der Einkommensgrenzen bei den Arbeiterwochenkarten), von der ÖVP-Mehrheit ohne eingehende und ernst zu nehmende Prüfung abgelehnt wurden.

Was die Verfassungswidrigkeit des Bundesfinanzgesetzes betrifft, die der ÖVP-Alleinregierung und der ÖVP-Parlamentsmehrheit besonders schwer anzukreiden ist, weil die gleiche Regierung, die dem Nationalrat hier ein verfassungswidriges Budget zur Beschlußfassung vorlegt, bei anderen Gelegenheiten nicht oft genug betonen kann, wie sehr sie auf die Wahrung der Verfassung und Gesetze bedacht ist, ist festzuhalten, daß die Regierung nach dem Auslaufen des provisorischen Haushalts-Verfassungsgesetzes nunmehr wieder zu einer Praxis zurückgekehrt ist, die vom Verfassungsgerichtshof in einem Erkenntnis als verfassungswidrig bezeichnet wurde;

dies offensichtlich im Vertrauen darauf, daß eine Anfechtung vor dem Verfassungsgerichtshof unter Umständen erst dann zum Tragen kommt, wenn das Finanzjahr 1966 bereits abgelaufen ist.

In formeller Hinsicht muß darauf verwiesen werden, daß das Budgetkapitel für das neugegründete Bautenministerium (Kapitel 21) schon allein deshalb nicht vollziehbar ist, weil die Mehrzahl der Ansätze fehlt und für den Personalaufwand überhaupt nicht vorgesorgt ist. Es ist dies eine weitere Folge der Tatsache, daß das Kompetenzgesetz in verantwortungslos übercilter Weise durchgepeitscht wurde und daß man sich nicht bemüht hat, das Bundesfinanzgesetz wenigstens in formeller Hinsicht komplett und einwandfrei zu erstellen.

Im einzelnen haben die sozialistischen Abgeordneten zum verfassungswidrigen allgemeinen Teil des Bundesfinanzgesetzes einen ausführlich begründeten Abänderungsantrag eingebracht, der von der ÖVP-Mehrheit insgesamt abgelehnt wurde und gerade deshalb im Minderheitsbericht im vollen Wortlaut wiedergegeben werden soll:

Antrag der Abg. Dipl.-Ing. Dr. Oskar Weihs und Genossen zum Bundesfinanzgesetz 1966

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom
betreffend das Bundesfinanzgesetz für das Jahr
1966

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Als Grundlage der Gebarung des Bundeshaushaltes im Jahre 1966 werden die im beige-
druckten Bundesvoranschlag (Anlage I) sowie in
den einen Bestandteil desselben bildenden Geld-
voranschlägen (Anlage II und III) bezifferten
Bruttoausgaben und Bruttoeinnahmen fest-
gesetzt.

Artikel II

(1) Die Zusammenfassung der im beige-
druckten Bundesvoranschlag (Anlage I) fest-
gesetzten Ausgaben und Einnahmen ergibt fol-
gende Schlußsummen:

	Millionen Schilling
a) Ordentliche Gebarung:	
Ausgaben	68.007'035
Einnahmen	68.012'420
Überschuß ...	5'385
b) Außerordentliche Gebarung:	
Ausgaben	2.550'318
Einnahmen	
Abgang ...	2.550'318
Gesamtgebarungsabgang ...	2.544'933

(2) Falls die Gebarungsentwicklung während des Jahres zu einem Abgang in der ordentlichen Gebarung führen sollte, ist dieser, soweit er nicht durch Mehreinnahmen oder Ersparungen seine Bedeckung finden kann, durch Ausgabenrückstellungen in der ordentlichen Gebarung zu bedecken. Derartige Maßnahmen sind ausschließlich aus Gründen des Zurückbleibens der Einnahmen und der Auswirkung des Ersparungsabstriches im Personalaufwand gegenüber dem Voranschlag zu verfügen.

(3) Die Durchführung der Maßnahmen gemäß Abs. 2 hat durch Rückstellung eines einheitlichen Hundertsatzes der sachlichen Ermessensausgabenansätze der ordentlichen Gebarung zu erfolgen. Ausgenommen sind Ausgaben für Preisstützungen (Kapitel 18 Titel 9 bis 13); Ausgaben, die im Bundesvoranschlag dahin bezeichnet sind, daß sie nur nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen bestritten werden dürfen; der Aufwand für Bedienstete, soweit er im Sachaufwand veranschlagt ist, einschließlich der Bildungszulagen und Bewährungshilfe; der Aufwand für Reisegebühren und sonstige Aufwandsentschädigungen, für Amtserfordernisse — Entschädigungen an Personen und für Werkverträge des Verwaltungsaufwandes; Verpflegungsaufwendungen für vom Bund zu verköstigende Personen und die Aufwandskredite der Monopole, Bundesbetriebe und der Österreichischen Bundesbahnen.

(4) Auf Antrag des zuständigen Bundesministers können die gemäß Abs. 2 verfügbaren Rückstellungen von Ausgabenansätzen zur Gänze oder zum Teil auf andere Ausgabenansätze des Ressorts umgelegt werden. Die Ausgaben sollen in erster Linie bei den Ausgabenansätzen des Ermessens rückgestellt werden. Sofern derartige Möglichkeiten jedoch nicht gegeben sind, sind die erforderlichen Rückstellungen bei den übrigen Ausgabenansätzen vorzunehmen.

(5) Der Abgang der außerordentlichen Gebarung ist zu bedecken durch Mehreinnahmen der außerordentlichen Gebarung oder Ausgabenersparungen der außerordentlichen Gebarung oder aus Erlösen von Kreditoperationen, ferner durch einen allfälligen Überschuß der ordentlichen Gebarung, der nach Inanspruchnahme der im Artikel III Abs. 1 bis 3 vorgesehenen Ermächtigungen verbleibt.

Artikel III

(1) Wenn von einem Monopol, Bundesbetrieb, den Österreichischen Bundesbahnen oder einem betriebsähnlichen Verwaltungszweig Mehrleistungen erbracht werden, die mit Mehreinnahmen verbunden sind und die durch Rückstellung von veranschlagten Vorhaben nicht verwirklicht werden können, hat der Bundesminister für Finanzen der Bedeckung des sich daraus er-

gebenden Mehraufwandes in Mehreinnahmen der leistenden Stelle zuzustimmen.

(2) Wenn von einem Monopol, einem Bundesbetrieb, den Österreichischen Bundesbahnen oder einem betriebsähnlichen Verwaltungszweig Mehreinnahmen erbracht werden, kann ferner der Bundesminister für Finanzen auf Antrag die Verwendung dieser Mehreinnahmen für betriebsnotwendige Investitionen der die Mehreinnahmen erbringenden Stelle bewilligen, soweit derartige Investitionen im Bundesfinanzgesetz vorgesehen und die Durchführung dieser Investitionen für die vorgenannten betrieblichen Einrichtungen von solcher wirtschaftlichen Bedeutung ist, daß allgemeine Haushaltsbelange zurückgestellt werden können.

(3) Wenn bei einer Bundesdienststelle zweckgebundene Mehreinnahmen anfallen und von dieser nach Maßgabe der Mehreinnahmen Mehrausgaben zu tätigen sind, hat der Bundesminister für Finanzen der Verwendung der Mehreinnahmen die Zustimmung zu geben.

(4) Der in den Abs. 1 bis 3 vorgesehenen Bedeckung von Mehrausgaben in Mehreinnahmen kann bereits zugestimmt werden, sobald der voraussichtliche Anfall entsprechender Mehreinnahmen nachweisbar ist. Als Mehreinnahmen im Sinne des Abs. 2 sind lediglich solche Einnahmen anzusehen, die jeweils den für einen einzelnen im Abs. 2 genannten Betrieb beziehungsweise Verwaltungszweig veranschlagten Gesamteinnahmenbetrag übersteigen.

Artikel IV

(1) Ausgaben dürfen, auch wenn sie im Bundesvoranschlag (Anlage I) und in den Geldvoranschlägen (Anlage II und III) vorgesehen sind, nur dann geleistet werden, wenn sie zur Erfüllung gesetzlicher oder anderer rechtlicher Pflichten oder zu produktiven Zwecken sowie zum Wiederaufbau zwingend notwendig oder zur Fortführung der Verwaltung nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit erforderlich sind.

(2) Für die Gebarung und Verrrechnung gelten die Bestimmungen der Artikel 5 und 6 mit Ausnahme der Punkte X und XII des Verwaltungsentlastungsgesetzes (BGBl. Nr. 227/1925 in der Fassung BGBl. Nr. 7/1927), die Bundeshaushaltsverordnung (BGBl. Nr. 118/1926) und die Verordnung der Bundesregierung vom 20. August 1925 (BGBl. Nr. 330/1925).

Artikel V

Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, im Finanzjahr 1966 zur vorübergehenden Kassenstärkung kurzfristige Kreditoperationen mit einer Laufzeit bis 31. Dezember 1966 in einem Ausmaß durchzuführen, daß der jeweilige

Stand der Verpflichtungen aus solchen Kreditoperationen den Betrag von 1,5 Milliarden Schilling nicht übersteigt; die Gebarung aus solchen Kreditoperationen ist in der Anlehensgebarung auszuweisen; Schuldverpflichtungen aus diesen Kreditoperationen sind bis zum 31. Dezember 1966 zu tilgen.

Artikel VI

(1) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, im Jahre 1966 für den Bund:

1. Haftungen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe bis zu einem Darlehensrahmen von insgesamt 800 Millionen Schilling zu gewährende Investitionskredite zu übernehmen; solche Haftungen können auch für Kredite übernommen werden, die zu einer Gesellschaft bürgerlichen Rechtes zusammengeschlossenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie Agrargemeinschaften, land- und forstwirtschaftlichen Genossenschaften und ähnlichen Vereinigungen mit Ausnahme von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften gewährt werden; die Haftung darf im Einzelfalle nur bis 50% des aushaftenden Kreditbetrages, bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Eigen- und Pachtbetriebe) mit Einheitswerten bis 50.000 S jeweils jedoch bis zu 60% des aushaftenden Kreditbetrages, keinesfalls für einen höheren Betrag als 50 Millionen Schilling übernommen werden;

2. Haftungen für Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von 25 Millionen Schilling zu übernehmen, die von der Gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft für Bundesbedienstete, Ges. m. b. H., zur Vorfinanzierung von Wohnungsbauten aufgenommen werden, um die vom Bundesminister für Inneres verwalteten Flüchtlingslager freizumachen;

3. die Haftung in Höhe von 50 Millionen Schilling für von der Austrian Airlines — Österreichische Luftverkehrs-AG. aufzunehmende Darlehen zu übernehmen;

4. die Haftung in Höhe von 50 Millionen Schilling für von der Ersten Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft aufzunehmende Darlehen zu übernehmen;

5. die Verpflichtung zu übernehmen, die General Dynamics Corporation und die American Machine and Foundry Company sowie deren Unterlieferanten gegen Ansprüche, die aus dem Betrieb der dem Bund und der Österreichischen Studiengesellschaft für Atomenergie Gesellschaft m. b. H. gelieferten Atomreaktoren und deren Hilfseinrichtungen entstehen, schad- und klaglos zu halten; die gleiche Verpflichtung kann auch gegenüber der Internationalen Atomenergieorganisation hinsichtlich des von dieser leihweise zur Benützung überlassenen fahrbaren Isotopenlaboratoriums übernommen werden sowie gegen-

über der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinsichtlich der von dieser zur Verfügung gestellten spaltbaren Materialien und Brennstoffelemente sowie schließlich gegenüber Unternehmen, die Brennstoffelemente nach Österreich liefern oder zur Aufarbeitung übernehmen; die Verpflichtung zur Schad- und Klagloshaltung darf im Einzelfall den Betrag von 50 Millionen Schilling nicht übersteigen.

(2) Der Bundesminister für Finanzen ist weiters ermächtigt, im Jahre 1966 für den Bund:

1. die Haftung und den Zinsendienst für Darlehen in einem Betrag von 200 Millionen Schilling und für einen weiteren Betrag von 150 Millionen Schilling auch die Tilgung zu übernehmen, die vom Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds zur Finanzierung von Volkswohnungen aufgenommen werden;

2. die Haftung und den Zinsendienst für Darlehen in einem Betrag von 200 Millionen Schilling und für einen weiteren Betrag von 150 Millionen Schilling auch die Tilgung zu übernehmen, die vom Wohnhaus-Wiederaufbaufonds zur Finanzierung von Wohnhaus-Wiederaufbauten aufgenommen werden.

(3) Die in den Abs. 1 und 2 angeführten Beträge (Gesamtbeträge) stellen Grundbeträge ohne Zinsen und Kosten dar. Die Ermächtigungen laut den Abs. 1 und 2 erstrecken sich auch auf die Zinsen und Kosten, die mit den einzelnen Darlehen (Abs. 1 Z. 1 bis 4 und Abs. 2) und Verpflichtungen (Abs. 1 Z. 5) in Zusammenhang stehen.

Artikel VII

Die Anzahl der Dienstposten wird durch den Dienstpostenplan 1966 festgesetzt (Anlage IV). Der Dienstpostenplan 1966 tritt am 1. Juli 1966 in Kraft. Für die Zeit vom 1. Jänner 1966 bis 30. Juni 1966 gilt der Dienstpostenplan 1965 mit der Maßgabe, daß die Anzahl der Dienstposten der Personalreserve durch die Anlage zum Bundesgesetz vom 12. November 1965, betreffend die Führung des Bundeshaushaltes in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1966, BGBl. Nr. 307/1965, festgesetzt wird.

Artikel VIII

Die Anzahl und Kategorie der im Bereich der Bundesverwaltung im Jahre 1966 zur Verwendung zugelassenen Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge setzt der Systemisierungsplan der Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge des Bundes für das Jahr 1966 fest (Anlage V).

Artikel IX

Dieses Bundesgesetz tritt mit der Maßgabe in Kraft, daß die finanzgesetzlichen Ansätze des Bundesvoranschlages 1966 (Anlage I) und der Be-

standteile desselben bildenden Geldvoranschläge (Anlagen II und III) für das ganze Finanzjahr 1966 und die auf Grund des Bundesgesetzes vom 12. November 1965, betreffend die Führung des Bundeshaushaltes in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1966, BGBl. Nr. 265/1965, erfolgten Gebärungen zu Lasten der finanzgesetzlichen Einnahmen- und Ausgabenansätze des Bundesvoranschlages für das Jahr 1966 als vollzogen gelten.

Artikel X

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist unbeschadet der Befugnis der Obersten Organe zum Vollzug der einzelnen Ausgaben innerhalb ihres Teilvoranschlages der Bundesminister für Finanzen betraut.

Begründung:

Durch vorliegenden Antrag sollen die Bestimmungen des Artikels 3 Abs. 5 und 6, Artikels 6 Z. 1 und 3, Artikels 4 Abs. 3, der Artikel 8, 9, 10 der Regierungsvorlage, betreffend das Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1966 (15 der Beilagen) gestrichen werden, weil sie entweder im Sinne des Erkenntnisses G 1/2 1962 des Verfassungsgerichtshofes offensichtlich verfassungswidrig sind oder zumindest verfassungsmäßig äußerst bedenklich.

1. Verfassungswidrige Bestimmungen des allgemeinen Teiles der Regierungsvorlage, betreffend das Bundesfinanzgesetz 1966:

- a) Artikel III Abs. 5 Z. 1 regelt finanzielle Ausgleiche. Bis zur Wirksamkeit des zitierten Verfassungsgerichtshofeserkenntnisses waren sogenannte finanzielle Ausgleiche im Artikel 6/X VEG. geregelt. Diese Bestimmungen des VEG. wurden vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben.
- b) Der Artikel III Abs. 5 Z. 2 bis 6 beinhaltet Überschreitungsermächtigungen an den Bundesminister für Finanzen. Derartige Ermächtigungen waren vor dem erwähnten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes im Artikel 6 Punkt XII VEG. geregelt. Diese Bestimmungen des VEG. sind ebenfalls vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben worden.
- c) Im Artikel III Abs. 6 ist die Möglichkeit der Deckungsfähigkeit für bestimmte Beträge verschiedener Aufgabenbereiche vorgesehen. Es handelt sich hierbei um eine Art finanzieller Ausgleiche. Es gilt daher das unter lit. a Ausgeführte.

Bemerkungen zu lit. a bis b:

In seinem Erkenntnis G 1/2 1962 vom 19. Dezember 1962 hat der Verfassungsgerichtshof die Punkte X und XII des Artikels 6 VEG. mit folgender Begründung aufgehoben:

Bei der Bewilligung des Bundesvoranschlages nach Artikel 51 B.-VG. ist gemäß Artikel 42

B.-VG. der Nationalrat allein Gesetzgeber. Er hat seine Gesetzgebungstätigkeit in Form von einjährigen Finanzgesetzen, ausnahmsweise auch in Form von Sondergesetzen, wie Nachtragsgesetzen oder Budgetprovisorien, auszuüben.

Bei den bewilligten Ausgaben handelt es sich um sogenannte Kredite. Aus dem Ausdruck „Kredite“ ergibt sich, daß es sich um Ermächtigungen handelt, bis zu den bewilligten Beträgen Ausgaben zu tätigen. Artikel 51 B.-VG. sieht eine andere Form der Bewilligung von Ausgaben als durch Kredite, also ziffernmäßige Festsetzung von Beträgen, nicht vor. Der Nationalrat darf die Höhe der Ausgaben auch nicht in anderer Form umschreiben. Die Bundesverfassung hat ausschließlich den Nationalrat zur Bewilligung von Ausgaben berufen. Der Nationalrat kann eine ihm durch die Bundesverfassung eingeräumte Zuständigkeit ohne besondere Ermächtigung des Verfassungsgesetzgebers weder übertragen noch auf sie verzichten. Er kann sie ohne verfassungsgesetzliche Ermächtigung weder einschränken noch ausdehnen.

Punkt d: Der Artikel VI Z. 1 betrifft Kreditoperationen. Derartige Ermächtigungen wurden vom Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig aufgehoben.

Punkt e: Der Artikel 6 Z. 3 beinhaltet Ermächtigungen an den Bundesminister für Finanzen, Prolongierungen und Konvertierungen von Anleihen vorzunehmen. Derartige Ermächtigungen wurden vom Verfassungsgerichtshof ebenfalls als verfassungswidrig aufgehoben.

Bemerkungen zu lit. d und e:

Der Verfassungsgerichtshof führt in seinem Erkenntnis aus, daß es nicht ausreiche, den Zweck und die Höhe der Kreditoperationen anzugeben, wenn keine weiteren Bestimmungen über den Inhalt der abzuschließenden Rechtsgeschäfte gegeben sind. Dadurch wird die Budgethoheit des Nationalrates verletzt, weil die Zuständigkeit des Nationalrates zur Aufnahme oder Konvertierung von Bundesanleihen an den Bundesminister für Finanzen in verfassungswidriger Weise delegiert wird. Dadurch wird auch der in Artikel 18 Abs. 1 B.-VG. verankerte Grundsatz verletzt, daß die gesamte staatliche Verwaltung nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden darf, weil die Verwaltungsbehörde zu einem Handeln ermächtigt wird, das nicht durch das Gesetz vorausbestimmt ist. Das gleiche gilt für die Ermächtigung, Prolongationen durchzuführen, weil diese Ermächtigung insofern nicht hinreichend bestimmt ist, als die Zeit der Prolongation nicht angegeben ist. Ebenso ist die Ermächtigung zur Änderung der Bedingungen oder Konsolidierung von Finanzschulden ohne nähere Bestimmung, welche Änderungen vorgenommen werden sollen, eine verfassungswidrige Delegation der von der

Bundesverfassung festgelegten Zuständigkeit des Nationalrates und widerspricht überdies dem Artikel 18/1 B.-VG.

Punkt f: Die Artikel IX und X sehen Ermächtigungen zur Verfügung über unbewegliches und bewegliches Bundesvermögen vor. Ermächtigungen dieser Art wurden vom Verfassungsgerichtshof ebenfalls als verfassungswidrig aufgehoben.

Bemerkungen zu lit. f:

Bezüglich der Ermächtigungen über unbewegliches und bewegliches Bundesvermögen hat der Verfassungsgerichtshof ausgeführt:

Über den Inhalt der auf Grund solcher Ermächtigungen durchgeführten Rechtsgeschäfte sind keinerlei Bestimmungen gegeben. Hieraus ergibt sich, daß die Zuständigkeit zur Verfügung über Bundesvermögen, die gemäß Artikel 42 Abs. 5 B.-VG. dem Nationalrat zusteht, in Wahrheit, wenn auch nur in einem eingeschränkten Umfange, an den Bundesminister für Finanzen delegiert wird. Da verfassungsgesetzlich begründete Zuständigkeiten jedoch nicht übertragen werden dürfen, sind derartige Ermächtigungen verfassungswidrig.

2. Verfassungsrechtlich bedenkliche Bestimmungen des allgemeinen Teiles der Regierungsvorlage, betreffend das Bundesfinanzgesetz 1966:

Punkt a: Der Artikel IV Abs. 3 beinhaltet die Ermächtigungen, Rechnungen, die sich auf das Jahr 1966 beziehen, bis zum Ablauf des Monats Jänner 1967 für das Haushaltsjahr 1966 anzuweisen.

Punkt b: Der Artikel VIII sieht die Möglichkeit der Bildung und Auflösung von Rücklagen vor.

Bemerkungen zu lit. a und b:

Der Nationalrat hat seine Gesetzgebungstätigkeit bei der Bewilligung des Bundesvoranschlages in Form von einjährigen Finanzgesetzen auszuüben. Durch die Bestimmungen des Artikels IV Abs. 3 und Artikels VIII wird der Grundsatz der Jährlichkeit durchbrochen. Diese Bestimmungen stehen daher in Widerspruch zum Artikel 51 Abs. 1 B.-VG. und sind daher nicht verfassungskonform.

3. Die unter 1. und 2. angeführten Grundsätze wurden von der ÖVP bei der Beschlußfassung über das Bundesverfassungsgesetz vom 16. April 1963, mit dem vorläufige Bestimmungen über das Haushaltsrecht des Bundes getroffen werden (BGBl. Nr. 75/1963), voll anerkannt. Mit den Bestimmungen der Regierungsvorlage, betreffend das Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1966 beabsichtigt die Bundesregierung, sich bewußt über eine oberstgerichtliche Entscheidung hinwegzusetzen und scheut daher nicht zurück, einen offensichtlichen Verfassungsbruch zu begehen.

4. a) Die vorgesehene Bestimmung des Artikels III Abs. 5 Z. 1 wird außer den angeführten Gründen noch aus folgenden Gründen abgelehnt:

Es stellt eine Mißachtung des Nationalrates dar, wenn er einer Bestimmung zustimmen soll, die auf Grund eines noch nicht beschlossenen Bundesgesetzes erforderlich sein soll.

- b) Die vorgesehene Bestimmung des Artikels III Abs. 5 Z. 2 wird außer den angeführten Gründen noch aus folgenden Gründen abgelehnt:

Die vorgesehene Überschreitungsermächtigung bezieht sich auf Ausgaben für ausländische Waffen- und Gerätelieferungen, dabei handelt es sich um Waffen, die in dieser Form vom österreichischen Bundesheer nicht benötigt werden. Der österreichischen Wirtschaft sollen jedoch Aufträge im Werte von 500 Millionen Schilling vor enthalten werden. Darüber hinaus bedeutet diese Bestimmung, daß der Finanzminister selbst gegen den von ihm aufgestellten Grundsatz der sogenannten Währungsneutralität verstoßen will.

Was die Frage der Investitionskürzungen betrifft, soll dies an einem besonders krassen Beispiel, dem Teilentwurf für die Österreichischen Bundesbahnen, im einzelnen erläutert werden:

Bei den Österreichischen Bundesbahnen zeigt sich, daß der veranschlagte Betrag von 593 Millionen Schilling für Anlagen und Erneuerungskredite nicht einmal die Hälfte des unbedingt notwendigen Erneuerungssolls von 1200 Millionen Schilling ausmacht. Es sei festgestellt, daß bei den Verhandlungen um das Budget 1966 in diesem 302 Millionen Schilling vorgesehen wurden und hiezu noch der Ertrag aus der Tarifregelung veranschlagt wurde, wonach insgesamt 802 Millionen Schilling für Erneuerungskredite zur Verfügung gestanden wären. Im Verhältnis zu den in den Jahren 1964 und 1965 zur Verfügung gestellten 1040 Millionen Schilling hätte das eine den Notwendigkeiten nicht entsprechende Dotierung ergeben. Nunmehr ist die Situation umso schwieriger, weil gemäß dem Budgetprovisorium 1966 und der vom Finanzminister gegebenen Bindungsermächtigung in der Höhe von 25% die Fachdienste der Österreichischen Bundesbahnen bereits Aufträge in der Höhe von 780 Millionen Schilling vergeben haben.

Da das Budget 1966 jedoch nur 593 Millionen Schilling für Anlagen und Erneuerungen vorsieht, tritt zwangsläufig eine Überschreitung von 187 Millionen Schilling auf, welche nur durch entsprechende Einsparungen ausgeglichen werden kann.

Diesen Verhältnissen entsprechend muß daher mit der Einstellung sehr dringlicher Bauvorhaben und Arbeiten gerechnet werden; darunter fallen der Weiterbau der Aufnahmegebäude des Bahn-

hofes Feldkirch, St. Pölten und Kufstein, der Zentralschule Wörth sowie der Kraftwagenbetriebsleitung Wien.

Von entscheidender Bedeutung ist aber die Einstellung der Oberbauarbeiten mit spätestens 1. August 1966. Es vermehren sich dadurch nicht nur die Langsamfahrstellen bei den Österreichischen Bundesbahnen, sondern auch 800 Spezialoberbauarbeiter der Privatwirtschaft werden mit diesem Zeitpunkt bei den Österreichischen Bundesbahnen nicht mehr beschäftigt werden. Bei den Österreichischen Bundesbahnen fallen damit äußerst dringliche Neuanlagen von Gleisen aus.

Was das Güterwagenproblem betrifft, muß festgestellt werden, daß diese Aktion schon zu einem wesentlich früheren Zeitpunkt durchgeführt hätte werden müssen, da die Österreichischen Bundesbahnen vor der Tatsache stehen, daß sie mit 1. Jänner 1967 zuwenig international anerkannte Güterwagen in Verwendung haben und somit für die ausländischen Mietwagen weiterhin entsprechende Entschädigungen zahlen werden müssen.

Die Kürzungen des außerordentlichen Ordinariums für die Elektrifizierung von 380 auf 330 Millionen Schilling bedeuten, daß die notwendigen Elektrifizierungsarbeiten nicht mehr weitergeführt werden können. Dadurch, daß der Schnellbahnkredit in der Höhe von 100 Millionen Schilling letztmalig im Budget 1966 zur Verfügung gestellt wird, ergibt sich, daß die Rationalisierung der Schnellbahnstrecke nicht durchführbar ist und das Kreuzungsbauwerk Matzleinsdorfer Platz nicht betriebsfertig wird. Die vorgesehenen 100 Millionen Schilling sind notwendig, um die bereits in Auftrag gegebenen zehn Schnellbahngarnituren zu bezahlen, die Kosten für das Kreuzungsbauwerk in der Höhe von 33 Millionen Schilling zu tragen; der verbleibende Rest ist zur Schuldentilgung des vergangenen Budgetjahres notwendig. Somit wird aber nicht nur der Bevölkerung Wiens, sondern auch den Berufsfahrern aus dem Raum südlich und nördlich Wiens mancher wesentliche Nachteil erwachsen.

Auch die Post Fahrpark und sonstige Investitionen entsprechen in ihren Ansätzen keinesfalls den Erfordernissen. Die präliminierten 209 Millionen Schilling bedeuten, daß auf diesem Gebiet ebenfalls eine rund 30%ige Kürzung Platz greift. Die Folge davon ist, daß es zu Baueinstellungen kommt.

Was die Frage des Personalaufwandes betrifft, sei darauf verwiesen, daß durch die 1%ige Kürzung gegenüber 1965 die Sicherung für die Bezahlung eventuell anfallender Plusstunden nicht gegeben ist. Im besonderen wird aufgezeigt, daß auch die Bedeckung der Kosten, die aus der

Dienstauervorschrift A 10 erwachsen, mit 100 Millionen Schilling für das Jahr 1966 nicht ausreicht und für die Abgeltung des Mehraufwandes 1965 ein Restbetrag von 50 Millionen Schilling nicht gedeckt erscheint.

Nachdem auch bei Post 60 des Kapitels 29 keine wesentliche Vermehrung eingetreten ist, muß festgestellt werden, daß für die so dringliche Abgeltung der Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit keinerlei Vorsorge getroffen wurde. Es fehlen somit in dem Budget 1966 alle entsprechenden Vorsorgen, um die dringlichsten besoldungs-, pensions- und dienstrechtlichen Aufgaben im Eisenbahndienst zu begleichen.

Bei der Regierungserklärung hat der Herr Bundeskanzler unter Punkt 10 angeführt: Sanierung der Österreichischen Bundesbahnen und zusätzliche Aufbringung von Mitteln für die Österreichischen Bundesbahnen für 1966.

Wenn man den Budgetentwurf überprüft, dann stellt man zwar fest, daß das Defizit gegenüber 1965 um 400 Millionen Schilling geringer ausgewiesen wird, daß aber bei Überprüfung des Budgetentwurfes sich herausstellt, daß im Sachaufwand des Ordinariums und im Investitionsaufwand des Extra-Ordinariums Kürzungen von insgesamt 600 Millionen Schilling aufscheinen.

Eine derartige Sanierung der Österreichischen Bundesbahnen mit dem Ziele der Herabsetzung des Defizits, welches auf Kosten der erforderlichen Investitionen und Erneuerungen geht, ist betriebswirtschaftlich abzulehnen. Eine derartige Budgetpolitik nützt niemandem, sie schädigt nicht nur die Österreichischen Bundesbahnen, sondern auch die österreichische Wirtschaft.

Was die Frage der Preis- und Tarifierhöhungen betrifft, hat die österreichische Bevölkerung die ersten Auswirkungen der Wirtschaftspolitik der ÖVP-Alleinregierung bereits zu spüren bekommen.

Die sozialistischen Abgeordneten verweisen in diesem Zusammenhang auf ihre Ausführungen beziehungsweise auf ihren Minderheitsbericht zur Regierungsvorlage, betreffend die Erhöhung der Bundesmineralölsteuer.

Die sozialistischen Abgeordneten wollen diesen Minderheitsbericht schließlich dazu benutzen, um dem Hohen Haus und darüber hinaus der gesamten Öffentlichkeit mitzuteilen, welche Anträge, die von der sozialistischen Parlamentsfraktion im Zuge der Budgetberatungen im Finanzausschuß eingebracht wurden, von der ÖVP-Mehrheit abgelehnt wurden.

Es handelt sich beispielsweise um die vor den Wahlen von beiden Parteien geforderte Erhöhung der Witwenpensionen von 50 auf 60%, und zwar sowohl für Witwen nach dem Pensionsgesetz als auch für Witwen nach dem ASVG. beziehungsweise GSPVG.

Was die Witwen nach dem Pensionsgesetz betrifft, wurde folgender Antrag von der ÖVP abgelehnt:

Antrag der Abg. Jungwirth und Dr. van Tongel

Der Nationalrat wolle beschließen:

Das Pensionsgesetz 1965 vom 14. Dezember 1965, BGBl. Nr. 340/1965, wird abgeändert wie folgt:

§ 15 Abs. 1 hat zu lauten:

Der Witwenversorgungsgenuß beträgt 60 v. H. des Ruhegenusses, der der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit des Beamten und der von ihm im Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Dienststand erreichten besoldungsrechtlichen Stellung entspricht, mindestens aber 35 v. H. der Ruhegenußbemessungsgrundlage nach § 4 Abs. 2. Die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.

Begründung:

Die Sozialisten haben in Punkt 75 Abs. 1 des Programms für Österreich eine Erhöhung der Witwenleistung von 50 auf 60% der Pension des Verstorbenen versprochen. Die sozialistische Parlamentsfraktion hat die Absicht, dieses Versprechen auch tatsächlich zu halten, und hofft mit einem diesbezüglichen Initiativantrag erfolgreich zu sein, umso mehr als auch von seiten der Frau Sozialminister die Notwendigkeit und Gerechtigkeit einer solchen Neuregelung bereits zugegeben wurde. Es ist leicht einzusehen, daß im Falle des Todes eines Ehegatten die Kosten des Haushaltes für die Witwe nicht einfach 50% betragen.

Die sozialistischen Abgeordneten sind sich bewußt, daß die Erhöhung der Witwenrente von 50 auf 60% für das gesamte Sozialrecht Geltung erlangen muß, doch soll als erster Schritt eine diesbezügliche Regelung für die Witwenpensionen nach dem Pensionsgesetz 1965 eingeführt werden, wofür die Behandlung des zuständigen Kapitels des Bundesfinanzgesetzes ein geeigneter Anlaß ist.

Der Antrag der Abgeordneten Moser und Genossen betreffend Erhöhung der Witwenpensionen nach dem ASVG. beziehungsweise GSPVG. hatte folgenden Wortlaut:

Antrag der Abg. Moser und Genossen

Der Nationalrat wolle beschließen:

1. Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, in der geltenden Fassung wird abgeändert wie folgt:

§ 264 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Witwen(Witwer)pension beträgt 60 v. H. der Pension, auf die der Versicherte bei

seinem Ableben Anspruch gehabt hat oder gehabt hätte; Kinderzuschüsse und Hilflosenzuschuß bleiben hiebei außer Ansatz. Die Witwen(Witwer)pension beträgt aber, wenn die Witwe (der Witwer) ein waisenpensionsberechtigtes Kind hat oder wenn sie (oder er) am Stichtag (§ 223 Abs. 2) das 40. Lebensjahr vollendet hat, mindestens 30 v. H. der Bemessungsgrundlage, wenn mehrere Bemessungsgrundlagen angewendet sind, der höchsten Bemessungsgrundlage; 24 v. H. der Bemessungsgrundlage gelten hiebei als Grundbetrag.“

Im § 267 ist der Ausdruck „Invaliditätspension“ durch den Ausdruck „Pension“ zu ersetzen.

§ 289 Z. 1 und 2 hat zu lauten:

„1. Als Pension des (der) Verstorbenen gilt die Knappschaftsvollpension.

2. Die Witwen(Witwer)pension beträgt, wenn die Witwe (der Witwer) ein waisenpensionsberechtigtes Kind hat oder wenn sie (er) am Stichtag (§ 223 Abs. 2) das 40. Lebensjahr vollendet hat, mindestens $33\frac{2}{3}$ v. H. der Bemessungsgrundlage, wenn mehrere Bemessungsgrundlagen angewandt sind, der höchsten Bemessungsgrundlage. 24 v. H. der Bemessungsgrundlage gelten hiebei als Grundbetrag.“

§ 522 k Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Witwenpension nach Abs. 1 beträgt 417 S monatlich.“

2. Das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz vom 18. Dezember 1957, BGBl. Nr. 292/1957, in der geltenden Fassung wird abgeändert wie folgt:

§ 85 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

„Die Witwen(Witwer)pension beträgt 60 v. H. der Alterspension, auf die der Versicherte bei seinem Ableben Anspruch gehabt hat oder bei Erfüllung der Voraussetzungen hiefür gehabt hätte.“

Im § 85 Abs. 1 ist der Ausdruck „20 v. H. der Bemessungsgrundlage“ durch den Ausdruck „24 v. H. der Bemessungsgrundlage“ zu ersetzen.

3. Die Bestimmungen zu 1. und 2. sind von Amts wegen auch auf Hinterbliebenenpensionen anzuwenden, bei denen der Stichtag vor dem 1. Jänner 1967 liegt beziehungsweise der Versicherungsfall vor dem 1. Jänner 1956 eingetreten ist. Auf Grund der Erhöhung der Pension nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ist eine Neufeststellung der Ausgleichszulage nicht vorzunehmen. Die sich ergebenden Mehrbeträge an Pension vermindern eine zu der Pension gebührende Ausgleichszulage.

4. Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1967 in Kraft, die Bestimmung betreffend § 522 k

Abs. 2 mit der Maßgabe, daß eine Anpassung gemäß § 108 h des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes für das Jahr 1967 entfällt.

Begründung:

Die Sozialisten haben in Punkt 75 Abs. 1 des Programms für Österreich eine Erhöhung der Witwenpensionen von 50 auf 60% der Pension des Verstorbenen versprochen. Die sozialistische Parlamentsfraktion hat die Absicht, dieses Versprechen zu halten, und hofft, mit einem diesbezüglichen Antrag erfolgreich zu sein, umso mehr, als auch von seiten der Frau Sozialminister die Notwendigkeit und Gerechtigkeit einer solchen Neuregelung bereits zugegeben wurde. Es ist leicht einzusehen, daß im Falle des Todes eines Ehegatten die Kosten des Haushaltes für die Witwe nicht einfach 50% der Pension des verstorbenen Mannes betragen. Die Behandlung des Kapitels 15 „Soziale Verwaltung“ ist ein geeigneter Anlaß, diesen Antrag einzubringen.

Besonders schwer kreidet die sozialistische Parlamentsfraktion der ÖVP-Mehrheit des Finanzausschusses die Tatsache an, daß der vom Abgeordneten Dr. Pittermann beim Kapitel Bundeskanzleramt eingebrachte Antrag, den österreichischen Nationalfeiertag zum arbeitsfreien Feiertag zu erklären, abgelehnt wurde.

Dieser Antrag lautet:

Antrag des Abg. DDr. Pittermann

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom , mit dem das Feiertags-Ruhegesetz und das Bundesgesetz über den österreichischen Nationalfeiertag abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

§ 1 Abs. 1 des Feiertagsruhegesetzes (Staatsgesetzblatt Nr. 116/1945) in der geltenden Fassung hat wie folgt zu lauten:

„§ 1. (1) Als Feiertage im Sinne dieses Gesetzes gelten folgende Tage: 1. Jänner (Neujahr), 6. Jänner (Heilige Drei Könige), Ostermontag, 1. Mai (Staatsfeiertag), Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 15. August (Mariä Himmelfahrt), 26. Oktober (Nationalfeiertag), 1. November (Allerheiligen), 8. Dezember (Mariä Empfängnis), 25. Dezember (Weihnachten), 26. Dezember (Stephanitag).“

Artikel II

Im Bundesgesetz über den österreichischen Nationalfeiertag (BGBl. Nr. 298/1965) ist der Abs. 2 des Artikels 2 zu streichen.

Artikel III

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1966 in Kraft.

Begründung:

Die Sozialisten haben in ihrem „Programm für Österreich“ (Punkt 30) versprochen: „Erklärung des Nationalfeiertages zum bezahlten Feiertag.“

Bereits bei der Beschlussfassung über das Bundesgesetz über den österreichischen Nationalfeiertag am 25. Oktober 1965 waren sich die Abgeordneten zum Nationalrat im klaren, daß die Schaffung eines Nationalfeiertages nur ein erster Schritt sei, dem als zweiter Schritt die Aufnahme dieses Nationalfeiertages in die Liste der arbeitsfreien Tage folgen müsse. So erklärte damals der Abgeordnete Dr. Misch:

„Wir Sozialisten werden alles, was in unseren Kräften steht, dazu beitragen, um diesen einmal gewählten Tag zu einem echten Feiertag des österreichischen Volkes zu machen, der nicht auf dem Papier konstruiert ist, sondern aus dem Herzen und aus dem Denken Österreichs erwächst.“

Diesem Versprechen sowie dem eingangs zitierten Versprechen im „Programm für Österreich“ folgend, schlugen die Sozialisten vor, den Nationalfeiertag zum arbeitsfreien Feiertag zu erheben, und hoffen auf eine möglichst einstimmige Annahme dieses Antrages, der in seiner symbolischen Bedeutung für das Entstehen einer eigenen österreichischen Nation nicht hoch genug eingeschätzt werden kann.

Weiters hat die ÖVP einen Entschliessungsantrag der Abgeordneten Pansi und Genossen abgelehnt, in welchem die Bundesregierung aufgefordert wurde, dem Nationalrat eine Regierungsvorlage zuzuleiten, durch die der Pfändungsschutz für Pensionen in der Weise wiederhergestellt wird, wie er vor dem 1. Oktober 1963 bestanden hatte.

Die ÖVP war auch nicht bereit, zur Lösung eines seit langem strittigen Problems bezüglich der Lehrerernennungen auf Grund der Schulgesetze von 1962 einen Beitrag zu leisten, indem sie nachstehendem Antrag der Abgeordneten Haas und Genossen die Zustimmung verweigerte:

Antrag der Abg. Haas und Genossen

Der Nationalrat wolle beschließen:

Dem Abs. 4 a des Artikels 14 Bundes-Verfassungsgesetz in der geltenden Fassung ist anzufügen:

„Konkurriert ein solcher Vorschlag mit einem Vorschlag des Landesschulrates, so können nur Bewerber berücksichtigt werden, die in beiden Vorschlägen enthalten sind. Für die provisorische Besetzung von Dienstposten steht das Vorschlagsrecht ausschließlich der Schulbehörde I. Instanz

des Bundes zu. Alle diesbezüglichen Beschlüsse sind von den zuständigen Kollegien zu fassen.“

Bei der Verhandlung des Budgetkapitels Verkehr hat die ÖVP trotz der Fahrpreiserhöhungen den bereits eingangs zitierten Entschliessungsantrag der Abgeordneten Jungwirth und Genossen abgelehnt, die Einkommensgrenzen bei Arbeiterwochenkarten und bestimmte Arbeitsfahrkarten zu erhöhen. Dieser Antrag hatte folgenden Wortlaut:

Entschliessungsantrag des Abg. Jungwirth

Im Zuge der bevorstehenden Personentarifierhöhung der österreichischen Eisenbahnen und des Postautobusdienstes wolle

- a) die Einkommensgrenze bei der Arbeiterwochenkarte von derzeit 1500 S auf 2200 S erhöht werden.
- b) Die Einkommensgrenze der Arbeiterfahrkarte von derzeit 2400 S auf 2800 S erhöht werden.
- c) Die Einkommensgrenze für die Kursbesucherkarte von 2400 auf 2800 S erhöht werden.
- d) Gleichzeitige Einführung der Familienfahrkarte.

Gleichfalls abgelehnt wurden die nachstehenden Anträge der Abgeordneten Frühbauer, betreffend Erhöhung der Ansätze für Elektrifizierung und Investitionen im Verkehrsressort, sowie der Antrag der Abgeordneten Pay und Genossen, betreffend Erhöhung der Mittel für die Bergbauförderung. Sie hatten folgenden Wortlaut:

Antrag des Abg. Frühbauer betreffend Streichung einer Kreditermächtigung im Betrag von 500 Millionen Schilling und Erhöhung der Ansätze für Elektrifizierung und Investitionen im Verkehrsressort

Der Nationalrat wolle beschließen:

Das Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1966 (15 der Beilagen) wird abgeändert wie folgt:

1. Artikel 3 Abs. 5 Z. 2 des Allgemeinen Teiles ist — unbeschadet der schweren verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die übrigen Ermächtigungsbestimmungen des Allgemeinen Teiles, die im Widerspruch zum Artikel 51 der Bundesverfassung und zur Rechtsauffassung des Verfassungsgerichtshofes stehen — zu streichen.

2. Im Ausgabenkapitel 29 Titel 1 § 2 ist die Budgetpost „Elektrifizierung“ (Unterteilung 1) um 50 Millionen Schilling auf insgesamt 380 Millionen Schilling zu erhöhen.

3. Im Ausgabenkapitel Titel 1 § 2 ist die Budgetpost „Fahrpark und sonstige Investitionen“ (Unterteilung 3) um 200 Millionen Schilling auf insgesamt 409 Millionen Schilling zu erhöhen.

Antrag der Abg. Pay und Genossen

Der Nationalrat wolle beschließen:

Das Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1966 (15 der Beilagen) wird abgeändert wie folgt:

Im Ausgabenkapitel 20 Titel 9 § 3 ist die Post 30 (Bergbauförderung) um 80 Millionen Schilling von 43'875 Millionen Schilling auf 123'875 Millionen Schilling zu erhöhen.

Begründung:

Die Mittel für die Bergbauförderung wurden von 65 Millionen Schilling im Jahre 1964 auf 55'9 im Jahre 1965 und 43'875 Millionen Schilling im Jahre 1966 gekürzt, obwohl sich die Lage auf dem Bergbausektor verschlechtert hat und daher eine verstärkte Förderung notwendig wäre. Der Gesamtabgang für den Kohlenbergbau beträgt heuer 66'7 Millionen Schilling für den verstaatlichten und 13'3 Millionen Schilling für den privaten Kohlenbergbau, insgesamt also 80 Millionen Schilling.

Bedeckung:

Im Antrag Nr. 23 des Abgeordneten Fröhbauer wurde die Streichung einer Kreditermächtigung im Betrag von 500 Millionen Schilling und die Erhöhung von zwei Ansätzen im Kapitel 29 um 250 Millionen Schilling beantragt, sodaß ein Aktivsaldo von 250 Millionen Schilling bleibt, der zur Bedeckung dieses Aufwandes ausreicht.

Für die Haltung der ÖVP zu den Verstaatlichten Betrieben charakteristisch ist auch die Tatsache, daß der Antrag der Abgeordneten Haberl und Genossen auf verfassungsrechtliche Verankerung der Verstaatlichten Betriebe, der nachstehend wiedergegeben wird, abgelehnt wurde.

Zu Gruppe IIa (Verstaatlichte Unternehmungen)**Antrag der Abg. Haberl und Genossen betreffend das Vermögen des Bundesanverstaatlichten Unternehmungen**

Der Nationalrat wolle beschließen:

§ 1. (1) Die Anteilsrechte des Bundes an den durch das Verstaatlichungsgesetz vom 26. Juli 1946, BGBl. Nr. 168, den in der Verordnung vom 3. Oktober 1946, BGBl. Nr. 199, angeführten Gesellschaften, und den im 2. Verstaatlichungsgesetz vom 26. März 1947, BGBl. Nr. 81, angeführten Unternehmungen (Landesgesellschaften, Sondergesellschaften, Verbundgesellschaften) sind Bundesvermögen im Sinne des Artikels 42 Abs. 5 Bundes-Verfassungsgesetz.

(2) Verfügungen über dieses Bundesvermögen können vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes wird die Bundesregierung betraut.

Auch diese hier dokumentierte Haltung der ÖVP-Parlamentsmehrheit, sachlich ohne Zweifel gerechtfertigte Anträge der sozialistischen Opposition kurzerhand abzulehnen, obwohl ähnliche oder sogar gleichlautende Versprechungen von der ÖVP vor den Wahlen abgegeben wurden, sind mit ein Grund dafür, daß die Sozialisten dem Bundesfinanzgesetz 1966 ihre Zustimmung verweigern.

Dipl.-Ing. Dr. Oskar Weihs
Weikhart Czettel

79 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (15 der Beilagen): Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1966

Spezialbericht zu Gruppe I

Kapitel 1: Bundespräsident und Präsidentschaftskanzlei

Kapitel 2: Organe der Bundesgesetzgebung

Kapitel 3: Gerichte des öffentlichen Rechtes

Kapitel 3 a: Rechnungshof

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die zur Beratungsgruppe I gehörenden Kapitel des Bundesvoranschlags für das Jahr 1966 in seiner Sitzung vom 23. Mai 1966 in Verhandlung gezogen.

Im Bundesvoranschlag 1966 sind für die Gruppe I mit den Kapiteln 1 „Bundespräsident und Präsidentschaftskanzlei“, 2 „Organe der Bundesgesetzgebung“, 3 „Gerichte des öffentlichen Rechtes“ und 3 a „Rechnungshof“ an Ausgaben zusammen 128'234 Millionen Schilling und an Einnahmen zusammen 2'152 Millionen Schilling präliminiert.

Für Kapitel 1 sind in Summe 11'617 Millionen Schilling, das sind um rund 3'86 Millionen Schilling mehr als im Jahre 1965, vorgesehen.

Für Kapitel 2 sind in Summe 78'382 Millionen Schilling, das sind um 11'6 Millionen Schilling mehr als 1965, veranschlagt.

An Einnahmen werden 1'68 Millionen Schilling, demnach um 216.000 S mehr als 1965, erwartet.

Für Kapitel 3 sind insgesamt 16'12 Millionen Schilling, das sind um 1'56 Millionen Schilling mehr als 1965, vorgesehen, während die Einnahmen einen leichten Rückgang von 509.000 S im Jahre 1965 auf 429.000 S im Jahre 1966 aufweisen.

Für Kapitel 3 a sind insgesamt 22'115 Millionen Schilling, das sind um 5'98 Millionen Schilling mehr als für 1965, präliminiert.

Die Erhöhung der persönlichen Ausgaben bei allen angeführten Kapiteln ist auf die Erhöhung der Bezüge und Familienzulagen für die Bundesbediensteten sowie außerdem auch auf die Vorsorge für die zur Erfüllung der gesetzlichen Auf-

gaben zum Teil notwendige Ergänzung der Personalstände zurückzuführen.

Bei Kapitel 1 sind die erhöhten Ansätze bei den sachlichen Ausgaben überwiegend durch die Aufwendungen für offizielle Staatsbesuche bedingt.

Bei Kapitel 2 werden die höheren sachlichen Ausgaben durch die im Zusammenhang mit der Bezugserhöhung der Bundesbediensteten erhöhten Entschädigungen der Abgeordneten zum Nationalrat und zum Bundesrat sowie durch eine größere Anzahl von Pensionen verursacht. Die Einnahmen ergeben sich fast zur Gänze aus den Beiträgen der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates. Die Aufwendungen für die Organe der Bundesgesetzgebung sind trotz gewisser Erhöhungen noch immer sehr niedrig und betragen durchschnittlich pro Tag 3 Groschen je Einwohner Österreichs.

Bei Kapitel 3 Titel 1, Verfassungsgerichtshof, sind die höheren sachlichen Ausgaben im wesentlichen auf den steigenden Aktenanfall und die dadurch bedingte längere Dauer der Verhandlungsperioden zurückzuführen. Für 1966 war außerdem budgetär für die Herausgabe einer Übersicht über die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes in den Jahren 1920 bis 1964 vorzusorgen.

Bei Kapitel 3 Titel 2, Verwaltungsgerichtshof, steht die Erhöhung der sachlichen Ausgaben seit 1965 im Zusammenhang mit der Neuerrichtung eines Evidenzbüros und der infolge der baulichen Generalsanierung des Gerichtsgebäudes notwendigen Anmietung zusätzlicher Amtsräume und Anschaffung von Einrichtungsgegenständen.

Bei Kapitel 3 a, Rechnungshof, beruht die Erhöhung der sachlichen Ausgaben hauptsächlich auf Mehrerfordernissen für Dienstreisen im Zusammenhang mit der verstärkten Einsichtstätig-

keit. Weitere Mehrausgaben ergeben sich durch die Anmietung von benötigten zusätzlichen Amtsräumen sowie die Heranziehung von Sachverständigen für Spezialaufgaben. Auch das „Ständige internationale Sekretariat der obersten Rechnungs-Kontrollbehörden“ bedingt höhere Kosten.

In der Debatte, die sich an das Referat des Spezialberichterstatters im Finanz- und Budgetausschuß anschloß, sprachen die Abgeordneten DDr. Pittermann, Dr. Withalm, Doktor Tull, Dr. van Tongel, Kulhanek, Dr. Hertha Firnberg, Czettel, Gabriele und Steinmaßl. Der Präsident des Nationalrates Dr. Maleta nahm zu den das Parlament betreffenden Fragen, die in der Debatte aufgeworfen wurden, ausführlich Stellung. Die den Rechnungshof betreffenden Anfragen wurden durch dessen Präsidenten Dr. Kandutsch beantwortet.

Bei der Abstimmung am 13. Juni 1966 hat der Finanz- und Budgetausschuß die finanzgesetzlichen Ansätze der Gruppe I mit Stimmenmehrheit entsprechend der Regierungsvorlage unverändert angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den A n t r a g, der Nationalrat wolle beschließen:

Dem Kapitel 1: „Bundespräsident und Präsidentschaftskanzlei“,

dem Kapitel 2: „Organe der Bundesgesetzgebung“,

dem Kapitel 3: „Gerichte des öffentlichen Rechtes“ und

dem Kapitel 3 a: „Rechnungshof“

des Bundesvoranschlages für das Jahr 1966 (15 der Beilagen) wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

Wien, am 13. Juni 1966.

Regensburger
Spezialberichterstatter

Dr. h. c. Prinke
Obmann

79 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (15 der Beilagen): Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1966

Spezialbericht zu Gruppe II

Kapitel 7: Bundeskanzleramt (ausgenommen Titel 1 § 3: Verstaatlichte Unternehmungen) Kapitel 28 Titel 6: Staatsdruckerei

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die in der Gruppe II zusammengefaßten Teile des Bundesvoranschlages für das Jahr 1966 am 18. Mai 1966 der Vorberatung unterzogen.

Die Einnahmen im Bundesvoranschlag 1966 sind für das Kapitel 7 — eingeschlossen jener der Sektion IV, Verstaatlichte Unternehmungen — mit 10,838.000 S präliminiert, das sind um 63.000 S weniger als im Jahre 1965.

Diesen Einnahmen stehen Ausgaben in der Höhe von 209,012.000 S gegenüber, sodaß zum Ausgleich ein Zuschußbedarf von 198,174.000 S gegeben sein wird.

Nach Abzug der Ausgaben für die verstaatlichte Industrie, das sind 17,086.000 S, welche durch Wahrnehmungen der Aufgaben, die der Bundesregierung auf Grund des Verstaatlichungsgesetzes hinsichtlich der jeweiligen Beteiligungen des Bundes an Unternehmungen oder der Verwaltung solcher Unternehmungen zufallen, veranschlagt werden müssen, verbleiben Ausgaben in Höhe von 191,926.000 S, das sind um 20,527.000 S mehr als 1965.

Die darin enthaltenen Personalausgaben stellen sich auf 90,832.000 S, an Sachaufwand sind 101,094.000 S vorgesehen.

Gegenüber dem Bundesvoranschlag 1965 bedeutet dies beim Personalaufwand eine Erhöhung von 12,642.000 S, beim Sachaufwand eine solche von 7,885.000 S.

Der Mehrbedarf beim Personalaufwand ist allgemein auf die Bezugserhöhung auf Grund der 13. Gehaltsgesetznovelle (BGBl. Nr. 124/1965) und der 9. Vertragsbedienstetengesetznovelle (BGBl. Nr. 126/1965) zurückzuführen.

Eine weitere Erhöhung war bedingt durch Personalvermehrung beim Statistischen Zentralamt im Zusammenhang mit der Aufarbeitung der nichtlandwirtschaftlichen Betriebszählung sowie der Arbeitskräftestichprobenerhebung.

Beim Sachaufwand ist die Erhöhung im wesentlichen auf die Veranschlagung von Entschädigungen an Gemeinden für ihre Mitwirkung an statistischen Erhebungen gemäß BGBl. Nr. 91/1965 § 7 Abs. 7 mit 6,000.000 S zurückzuführen. Der Titel 1 „Bundeskanzleramt“ ist in drei Untergruppen — mit Paragraphen bezeichnet — gegliedert.

Unter § 1 ist der Aufwand für das Bundeskanzleramt selbst, unter § 2 der Aufwand für die Sektion für wirtschaftliche Koordination und unter § 3 der für die Sektion verstaatlichte Unternehmungen, der jedoch gesondert abgehandelt wird, ausgewiesen.

Bundeskanzleramt

Das Erfordernis für das Bundeskanzleramt selbst wurde mit 81,477.000 S veranschlagt und ist um 5,733.000 S höher als im Vorjahr. Von der Erhöhung entfallen 2,420.000 S auf den Personalaufwand im Zusammenhang mit der bereits erwähnten Bezugserhöhung und einer geringfügigen Erhöhung des veranschlagten Personalstandes. Die sachlichen Ausgaben des Bundeskanzleramtes erscheinen für das Jahr 1966 mit einem Betrag von 56,177.000 S präliminiert. Hievon entfallen auf den eigentlichen Verwaltungsaufwand 5,269.000 S, während 6,240.000 S für Förderungszuwendungen, 19,738.000 S für Aufwandskredite (Gesetzliche Verpflichtungen), 23,872.000 S für sonstige Aufwandskredite und schließlich 1,058.000 S für Anlagen vorgesehen sind.

Bei diesen sachlichen Ausgaben wäre die Erhöhung des Kredites für Sondermaßnahmen der Bundesregierung zu erwähnen, weil die Bundesregierung eine Widmung an die Vereinigten Gemeinschaften der burgenländischen Juden in Israel vorgesehen hat, die sich eine Subvention für die Errichtung öffentlicher Gebäude in einem zum Andenken an die während der NS-Zeit zerstörten „sieben jüdischen Gemeinden im Burgenland“ geplanten Stadtteil in Jerusalem er-

warten; für diese Widmung sind 5,2 Millionen Schilling vorgesehen. Ferner mußten die Entschädigungen an die Mitglieder der Bundesregierung im Hinblick auf den Regierungswechsel neu berechnet werden. Hingegen ist bei den Aufwandskrediten vor allem hinsichtlich der Verpflichtungen aus dem Amtssitzabkommen mit der IAEO eine Verringerung des Finanzbedarfes um fast 5,4 Millionen Schilling eingetreten.

In diesem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, daß die Bundesregierung auf Grund des Abkommens vom 11. Dezember 1957 für die Unterbringung der Internationalen Atomenergie-Organisation zu sorgen hat. Als provisorischer Amtssitz steht dieser Behörde bekanntlich das Grand Hotel zur Verfügung. Insgesamt ergibt sich bei den sachlichen Ausgaben, verglichen mit den Ansätzen des Vorjahres, eine Erhöhung des Aufwandes um 3,313.000 S.

Weiters ist hier für die Ruhe- und Versorgungsgenüsse gemäß BGBl. Nr. 16/1962 mit 5,012.000 S und für jene gemäß BGBl. Nr. 297/1964 mit 981.000 S und für die Außerordentlichen Versorgungsgenüsse gemäß Artikel I BGBl. Nr. 16/1962 mit 54.000 S vorgesorgt.

Unter den „Sonstigen Aufwandskrediten“ wurde für die Repräsentationsausgaben ein Betrag von 2,200.000 S eingestellt, welcher in Summe um 1,470.000 S unter dem Ansatz des Vorjahres liegt. Bei dieser Verrechnungspost werden die Kosten für alle repräsentativen Veranstaltungen und Empfänge der Bundesregierung verrechnet.

Der Aufwand für Dienstprüfungen wurde mit einem Betrag von 228.000 S veranschlagt und erfuhr somit gegenüber dem Vorjahr eine geringfügige Verminderung. Der voraussichtliche Bedarf des Bundespressedienstes beträgt im kommenden Jahr 8,391.000 S, von welchen rund 400.000 S aus zweckgebundenen Einnahmen bestritten werden. Er liegt somit um 479.000 S über dem Ansatz des Jahres 1965. Diese Erhöhung war in Anbetracht des zunehmenden Bedarfes an Publikationsmaterial sowie der vom Bundespressedienst weiterzuführenden Amerikawerbung erforderlich. Aus den für den Bundespressedienst vorgesehenen Krediten werden unter anderem die Kosten für Propagandaaktionen im Ausland bestritten. Im Rahmen dieser Aktion werden die österreichischen Presseattachés und die ehrenamtlichen Korrespondenten mit Informationsmaterial jeder Art beliefert. Aus diesen Krediten werden auch allfällige Ausgaben der Presseattachés und, wo solche aus Ersparnisgründen durch ehrenamtliche Korrespondenten ersetzt sind, die diesen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit erwachsenden Kosten vergütet. Weiters wurde bei diesem finanzgesetzlichen Ansatz die Entschädigung für Leistungen der

Austria Wochenschau GesmbH. mit 1,000.000 S und für den Nachrichtendienst des Kurzwellenfunks mit 10,000.000 S unverändert gegenüber dem Vorjahr veranschlagt. Die Abonnementgebühr an die Austria Presse Agentur wurde um 120.000 S auf 1,920.000 S erhöht. Die Bibliothekserfordernisse der Administrativen Bibliothek werden sich auf 133.000 S belaufen.

Die Anlagenkredite, welche mit 1,058.000 S in diesem Voranschlag aufscheinen, erfuhren eine Erhöhung um 76.000 S.

Unter § 2 werden die Ausgaben der Sektion für wirtschaftliche Koordination im Bundeskanzleramt veranschlagt, deren Aufgabe die Koordinierung und Programmierung der laufenden internationalen wirtschaftlichen Maßnahmen ist und der die Geschäftsführung des ERP-Fonds obliegt. Der genannten Sektion sind noch die Österreichische Delegation bei der OECD in Paris und die Wirtschaftliche Verbindungsstelle in Washington angeschlossen.

Zur Durchführung dieser Aufgaben werden im Jahre 1966 insgesamt 24,966.000 S erforderlich sein. Dieser Betrag liegt um 3,727.000 S unter dem des Vorjahres. Von diesem Mindererfordernis entfallen 1,114.000 S auf den Personalaufwand, welcher mit 12,926.000 S veranschlagt wurde. Der eigentliche Verwaltungsaufwand, der für das kommende Jahr mit einem Betrag von 2,790.000 S eingesetzt wurde, ist um 23.000 S erhöht. Bei den Förderungszuwendungen wurde ein Betrag von 285.000 S veranschlagt, von welchem 25.000 S den Beitrag Österreichs für die im Rahmen der OECD durchzuführenden technischen und wissenschaftlichen nationalen Projekte darstellen. Für diese Projekte ist die Beteiligung zumindest eines zweiten Mitgliedsstaates Voraussetzung. Die Finanzierung erfolgt in der Weise, daß 50% der Projektkosten aus den von amerikanischer Seite zur Verfügung gestellten Mitteln bestritten werden und die restlichen 50% von den beteiligten Staaten zu tragen sind. Als Beitrag Österreichs zu den IAEO-Stipendien sind 260.000 S vorgesehen.

Unter den Aufwandskrediten (Gesetzliche Verpflichtungen) ist lediglich der Beitrag Österreichs zur OECD mit 7,975.000 S veranschlagt.

Bei den Anlagekrediten wurde ein Betrag von 520.000 S veranschlagt. Das Mehrerfordernis gegenüber dem Bundesvoranschlag 1965 von 225.000 S ergibt sich durch die Instandsetzungskosten des Amtsgebäudes der „Österreichischen Delegation bei der OECD in Paris“.

Nachgeordnete Dienststellen

Der Aufwand für die „Nachgeordneten Dienststellen“ des Bundeskanzleramtes — es sind dies das Staatsarchiv und das Statistische Zentral-

amt — ist im Voranschlag unter Titel 2 ausgewiesen.

Die Aufwendungen für das Staatsarchiv werden im kommenden Jahr 9,092.000 S betragen, wovon 7,830.000 S auf den Personalaufwand entfallen. Diese Ziffern bedeuten eine Erhöhung des Aufwandes gegenüber dem Vorjahr um 977.000 S, von welcher jedoch 840.000 S allein auf den Personalaufwand entfallen. Der Verwaltungsaufwand wurde mit einem Betrag von 1,082.000 S und die Anlagen unverändert mit 170.000 S veranschlagt. Aus dem Betrag werden auch die Kosten für die Errichtung von Archivanlagen bestritten werden. 10.000 S wird das Archivamt wie im Vorjahr für die Gewährung von Zuschüssen zur Erhaltung privater Archive, die von allgemeinem Interesse sind, ausgeben.

Das Statistische Zentralamt wird im Jahre 1966 zusätzlich zu den laufend durchzuführenden Zählungen die Arbeiten der nichtlandwirtschaftlichen Betriebszählung weiterzuführen und mit der Auswertung der Arbeitskräftestichprobenerhebung zu beginnen haben. In diesem Zusammenhang und unter Berücksichtigung der bereits erwähnten Entschädigungen von 6,000.000 S an Gemeinden, die als Gesetzliche Verpflichtung veranschlagt sind, wurden die Kredite gegenüber dem Vorjahr um 17,479.000 S auf insgesamt 73,091.000 S erhöht. Von diesem Gesamtbetrag entfallen auf den Personalaufwand 44,776.000 S, was ein Mehrerfordernis von 10,496.000 S bedeutet.

Bundesgesetzblatt

Die Kosten des Druckes und Vertriebes des Bundesgesetzblattes und auch der „Amtlichen Sammlung wiederverlautbarter österreichischer Rechtsvorschriften“ erscheinen unter dem Titel 3 veranschlagt und werden für das kommende Jahr mit 3,330.000 S beziffert. Dieser Betrag liegt um 65.000 S über dem Voranschlag des Jahres 1965.

Österreichische Staatsdruckerei

Im Voranschlag der Österreichischen Staatsdruckerei sind für das Budgetjahr 1966 Ausgaben in Höhe von 174,946.000 S vorgesehen; davon entfallen auf den Personalaufwand 83,808.000 S und auf den Sachaufwand 91,138.000 S. Das bedeutet ein Gesamtmehr gegenüber dem Voranschlag 1965 von 23,713.000 S.

Die Betriebseinnahmen wurden vorsichtig mit 158,000.000 S (1965 waren es 145,353.000 S) präliminiert, so daß sich im Geschäftsjahr 1966 ein voraussichtlicher Betriebsabgang von 16,946.000 S ergeben wird, das ist um 10,976.000 S mehr als 1965.

Gegenüber dem Vorjahr mußte der Aufwand für Personalausgaben im Hinblick auf die Ge-

haltsregulierungen für Beamte und Vertragsbedienstete und die Neufestsetzung der Löhne im graphischen Gewerbe um 11,000.000 S höher veranschlagt werden.

Die Erhöhung des Sachaufwandes um 12,5 Millionen Schilling im Vergleich zu den Voranschlagsziffern des Vorjahres erklärt sich im wesentlichen durch die Weiterführung des für drei Jahre (1965, 1966 und 1967) projektierten Investitionsprogramms und den damit verbundenen erhöhten Materialbedarf.

Im Jahre 1964 konnte die mit dem Jahre 1957 begonnene günstige kassamäßige Entwicklung weiter fortgesetzt und trotz einer erheblichen Pensionslast in der Höhe von 18,1 Millionen Schilling und bei voller Steuerpflicht, wobei 8,000.000 S geleistet wurden, ein kassamäßiger Betriebsüberschuß im Betrag von 2,123.755 S erzielt werden. Der bilanzmäßige Gewinn betrug 11,169.562,99 S.

Im Jahre 1965 konnte ein kassamäßiger Betriebsüberschuß von 139.000 S erzielt werden, hingegen schließt das bilanzmäßige Ergebnis mit einem Verlust von 3,3 Millionen Schilling ab. Dieser Verlust ist einerseits auf den Rückgang der Druckaufträge (Budgetkürzung) und andererseits auf die wesentlich erhöhten Steuervorschreibungen (14,3 Millionen Schilling) auf Grund des hohen Gewinnes des Rechnungsjahres 1964 zurückzuführen.

Von dem im Jahre 1965 vorgelegten Investitionsprogramm in der Höhe von 50 Millionen Schilling wurde der erste Teil in Angriff genommen und rund 18 Millionen Schilling für Anlagen verwendet, davon 15 Millionen Schilling zum Ankauf von modernen Maschinen.

Mit der Verwirklichung des 2. Teiles des Investitionsprogramms, für dessen Durchführung für das Jahr 1966 Budgetmittel in der Höhe von rund 20 Millionen Schilling veranschlagt wurden, wird die wesentliche Voraussetzung für eine etappenweise Modernisierung des Maschinenparks geschaffen werden und so die Ausgangsbasis für eine günstige wirtschaftliche Entwicklung gesichert sein.

In der Debatte, die sich an das Referat des Spezialberichterstatters anschloß, ergriffen die Abgeordneten Ing. Scheibengraf, Gabriele, Dr. van Tongel, Konir, Jungwirth, Thalhammer, Regensburger, DDr. Pittermann und Dr. Hauser das Wort. Bundeskanzler Dr. Klaus und Staatssekretär Dr. Gruber nahmen zu den in der Debatte aufgeworfenen Anfragen und Anregungen Stellung.

Bei der Abstimmung am 13. Juni 1966 hat der Finanz- und Budgetausschuß die finanzgesetzlichen Ansätze der zur Gruppe II gehörenden Teile des Bundesvoranschlages unverändert mit Stimmenmehrheit angenommen.

Auf Antrag der Abgeordneten Dr. van Tongel, Gabriele und Czettel hat der Ausschuss einstimmig einen Entschließungsantrag angenommen, der die durch den Beitritt Österreichs zur Europäischen Menschenrechtskonvention notwendig gewordenen gesetzlichen Maßnahmen betrifft.

Auf Antrag der Abgeordneten Machunze und Dr. van Tongel hat der Ausschuss weiters mit Stimmenmehrheit einen Entschließungsantrag angenommen, der die Witwenpensionen im öffentlichen Dienst sowie im Bereiche der Sozialversicherung betrifft.

Der Finanz- und Budgetausschuss stellt somit als Ergebnis seiner Beratungen den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

1. Dem Kapitel 7: „Bundeskanzleramt“ (ausgenommen Titel 1 § 3) und

dem Kapitel 28 Titel 6: „Staatsdruckerei“ samt dem dazugehörigen Geldvoranschlag (Anlage III/6)

des Bundesvoranschlages für das Jahr 1966 in der Fassung der Regierungsvorlage (15 der Beilagen) wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

2. Die beigedruckten Entschlüsse werden angenommen. /

Wien, am 13. Juni 1966

Sandmeier
Spezialberichterstatler

Dr. h. c. Prinke
Obmann

Entschlüsse

1.

Die Bundesregierung wird ersucht, dem Nationalrat ehestens jene Regierungsvorlagen zuzuleiten, die dadurch notwendig geworden sind, daß Österreich die Europäische Menschenrechtskonvention unterzeichnet hat.

2.

Die Bundesregierung wird ersucht, die Möglichkeit einer Erhöhung der Witwenpensionen im öffentlichen Dienst sowie im Bereich der Sozialversicherung auf 60% zu prüfen; falls aus budgetären Gründen eine sofortige Einführung dieser Maßnahmen nicht möglich ist, wäre eine etappenweise Erreichung dieses Zieles anzustreben.

79 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (15 der Beilagen): Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1966

Spezialbericht zu Gruppe II a

Kapitel 7 Titel 1 § 3: Bundeskanzleramt, Verstaatlichte Unternehmungen Kapitel 7a: Investitionsfonds für verstaatlichte Unternehmungen

Der Finanz- und Budgetausschuß hat in seiner Sitzung am 3. Juni 1966 die in der Gruppe II a zusammengefaßten Teile des Bundesvoranschlags für das Jahr 1966 beraten.

Die Budgetansätze der vorliegenden Beratungsgruppe bestehen einerseits aus den Ansätzen betreffend den Investitionsfonds für verstaatlichte Unternehmungen und den Ansätzen der allgemeinen Haushaltsmittel. Die erstangeführten Budgetansätze finden sich im vorliegenden Entwurf des Bundesfinanzgesetzes unter Kapitel 7 a, von wo sie auf Grund des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 70/1966 zum Kapitel des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen übertragen werden. Die zweitangeführten Ansätze sind und bleiben im Kapitel 18 des Bundesministeriums für Finanzen. Die gleiche Übertragung wie beim Investitionsfonds wird auch hinsichtlich der Posten der ministeriellen Zentralverwaltung stattfinden, die bisher unter Kapitel 7 erfaßt waren und die in der bisher üblichen Höhe aufscheinen.

Der Bruttowert der Erzeugung der verstaatlichten Unternehmungen betrug 1965 28,5 Milliarden Schilling gegenüber 12,5 Milliarden Schilling im Jahr 1955. Hier ist aber zu berücksichtigen, daß im Jahre 1955 die USIA-Betriebe noch nicht mitgerechnet werden konnten. Einen besseren Vergleich ergibt die Berücksichtigung der Anzahl der Beschäftigten, die 1955 ohne USIA-Betriebe 99.410 und 1965 123.325 betrug. Dieser Bruttowert, bezogen auf das Jahr 1965, ist gegenüber dem Vorjahr um 800 Millionen Schilling oder 4,5% höher und verteilt sich auf die einzelnen Produktionszweige wie folgt:

	Milliarden Schilling	%
Eisen- und Stahlindustrie	12,4	+ 4,1
Kohlenbergbau	1,1	— 8,6
Elektroindustrie	3,0	— 2,3
Nichteisenmetallindustrie	1,9	+ 3,6
Maschinenbau	2,6	+ 0,8
Chemie	1,9	+ 12,0
Verkehr	0,3	— 4,2
Öl	5,3	+ 13,1

Diese Prozentsätze verdeutlichen die sehr unterschiedliche Entwicklung in den einzelnen Produktionszweigen und zeigen zugleich an, auf welchen Gebieten eheste Reorganisationsmaßnahmen notwendig sind. So sind insbesondere der Kohlenbergbau, die Elektroindustrie und die DDSG die Sorgenkinder auch des Budgets.

Vom sozialen Standpunkt interessiert an der verstaatlichten Industrie vor allem deren Beschäftigungsstand.

Obleich der Beschäftigungsstand in der verstaatlichten Industrie nach wie vor sehr groß ist und die Bedeutung der verstaatlichten Industrie als Brotgeber ausweist, muß in diesem Zusammenhang dennoch festgestellt werden, daß der Beschäftigungsstand in den letzten Jahren eine sinkende Tendenz aufweist. An der Beschäftigtenzahl von 1956 gemessen, beträgt er in einer ziemlich gleichmäßig verlaufenden Senkung heute nur noch rund 90%. Dies ist aber zum überwiegenden Teil auf Rationalisierungsmaßnahmen, insbesondere in den ehemaligen USIA-Betrieben, zurückzuführen.

Die Exportleistungen der verstaatlichten Industrie haben im Jahre 1965 eine neuerliche Steigerung auf 9,9 Milliarden Schilling erfahren, das sind insgesamt rd. 2,4%. Da dieser Export den Absatz eines Drittels der Gesamtproduktion bedeutet, folgt daraus die Verpflichtung, ihn mit allen nur möglichen Mitteln weiterhin zu fördern.

Für das Jahr 1966 sind an Leistungen des Bundes an die verstaatlichten Unternehmungen insgesamt 370 Millionen Schilling vorgesehen, wobei die von den verstaatlichten Unternehmungen angesetzten Einnahmen aus Dividenden 200 Millionen Schilling betragen.

Darüber hinaus ist im Artikel VII Abs. 1 Z. 4 auch noch die Bundeshaftung für ein von der DDSG aufzunehmendes Darlehen in der Höhe von 50 Millionen Schilling vorgesehen. Verglichen mit dem Vorjahr sind die Ziffern trotz der Kürzung bei Ermessenskrediten sogar etwas höher, da durch einen höheren Ansatz der Dividenden-

eingänge von 200 Millionen Schilling statt 180 Millionen Schilling die I-Fondsansätze erhöht werden konnten.

Die in der verstaatlichten Industrie im Jahre 1965 erfolgten Investitionen erreichten den beachtlichen Betrag von 195 Milliarden Schilling.

An die Ausführungen des Spezialberichterstatters im Finanz- und Budgetausschuß schloß sich eine Debatte, in der die Abgeordneten Haberl, Marwan-Schlosser, Dr. van Tongel, Eberhard, Steinhuber, Gram, Pichler, Krempel, Hellwagner und Zingler das Wort ergriffen. Die im Verlaufe der Debatte gerichteten Fragen wurden von Staatssekretär Dr. Taus ausführlich beantwortet.

Deutschmann
Spezialberichterstatter

Bei der Abstimmung am 13. Juni 1966 hat der Finanz- und Budgetausschuß die finanzgesetzlichen Ansätze der zur Gruppe II a gehörenden Teile des Bundesvoranschlags gemäß der Regierungsvorlage mit Stimmenmehrheit angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Dem Kapitel 7 Titel 1 § 3: „Bundeskanzleramt, Verstaatlichte Unternehmungen“ und dem Kapitel 7 a: „Investitionsfonds für verstaatlichte Unternehmungen“ des Bundesvoranschlags für das Jahr 1966 (15 der Beilagen) wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

Wien, am 13. Juni 1966

Dr. h. c. Prinke
Obmann

79 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (15 der Beilagen): Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1966

Spezialbericht zu Gruppe III

Kapitel 8: Äußeres

Der Finanz- und Budgetausschuß hat in seiner Sitzung am 23. Mai 1966 den Voranschlag für das Kapitel 8 „Äußeres“ in Verhandlung gezogen.

Der vorliegende Entwurf zum Bundesfinanzgesetz 1966 weist bei Kapitel 8 „Äußeres“ Ausgaben in der Höhe von 300,156.000 S und Einnahmen in der Höhe von 13,261.000 S aus.

Die Ausgabensumme stellt 0,44% der Gesamtausgaben in der ordentlichen Gebarung des Bundesvoranschlages 1966 dar, und liegt im Vergleich zum Verhältnis zwischen dem Gesamtbudget anderer Staaten und dem der Außenministerien dieser Länder noch immer weit unter deren Anteil am Gesamtbudget.

Es muß darauf hingewiesen werden, daß in der Gesamtsumme von 300,156.000 S ein Betrag von rund 49,400.000 S für Beiträge Österreichs zu internationalen Organisationen enthalten ist, und zwar im einzelnen Beiträge

zur Internationalen Atomenergiebehörde	1,327.000 S
zum Europarat	4,000.000 S
zur Donaukommission	700.000 S
zum Ständigen Schiedshof	11.000 S
zum Budget der Vereinten Nationen	16,367.000 S
zur UN-Technischen Hilfe und Sonderfonds	18,998.000 S
zu den United Nations Emergency Forces (UNEF)	3,705.000 S
zu Internationalen Hilfsmaßnahmen	260.000 S
und zu UN-Sonderaktionen ..	4,000.000 S

Daher sind im Jahre 1966 lediglich Nettoausgaben des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten von 250,788.000 S möglich; mit dieser Summe muß nicht nur der persönliche Aufwand für 1151 Beamte und Vertragsbedienstete, sondern auch der Sachaufwand für 73 effektive österreichische Vertretungsbehörden

im Ausland und für die Diplomatische Akademie mit zwei Lehrgängen bestritten werden.

Hervorzuheben ist, daß die Förderungskredite bei Titel 1 infolge Wegfalls der einmaligen Subvention von 3 Millionen Schilling für die internationale Tagung des Roten Kreuzes in Wien im Jahre 1965 erheblich herabgesetzt werden konnten.

Bei den Aufwandskrediten des Titels 1 ist die Erhöhung des Kredites für die Durchführung des Diplomatenseminars in Klessheim sowie die erstmalige Veranschlagung eines eigenen Kredites für Ausgaben der Dokumentations- und Informationsabteilung des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten hervorzuheben. Letztere Ausgaben waren im Vorjahr auf verschiedene Ansätze des Sachaufwandes verteilt, die sich daher gleichfalls gegenüber 1965 geändert haben.

Bei den Ermessenskrediten für Anlagen und Erwerb von Liegenschaften für österreichische Vertretungsbehörden im Ausland mußten gegenüber 1965 empfindliche Kürzungen erfolgen, was zur Folge hat, daß der Ankauf neuer Liegenschaften zur Vermeidung der ständig steigenden unwirtschaftlichen Mietkosten für Residenzen und Amtsräume, aber auch die in den letzten Budgetjahren immer wieder zurückgestellten Ausgaben für erforderliche Neubauten, Bauherstellungen und Neueinrichtungen auch im Jahre 1966 nicht bedeckt werden können.

Im Budgetentwurf für 1966 ist auch die Errichtung von vier neuen österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland berücksichtigt. Die Aufwendungen hiefür steigen mit Rücksicht auf die ungünstigen Preisverhältnisse in den Empfangsstaaten in Übersee ständig.

An der Debatte, die sich an die Ausführungen des Spezialberichterstatters anschloß, beteiligten sich die Abgeordneten Czernetz, Dr. Her-

2

79 der Beilagen

tha Firnberg, Regensburger, Doktor van Tongel, Jungwirth, Pfeifer, Gabriele, Dr. Stella Klein-Löw, Horejs, Dr. Fiedler, Lukas, Pay, Doktor Tull und Machunze. Bundesminister Dr. Tončić-Sorinj beantwortete eingehend die in der Debatte an ihn gerichteten Fragen.

Bei der Abstimmung am 13. Juni 1966 wurden die finanzgesetzlichen Ansätze für die Gruppe III

gemäß der Regierungsvorlage vom Finanz- und Budgetausschuß mit Stimmenmehrheit angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt auf Grund seiner Beratungen den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Dem Kapitel 8: „Außeres“ des Bundesvoranschlages für das Jahr 1966 (15 der Beilagen) wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

Wien, am 13. Juni 1966

Dipl.-Ing. Hämmerle
Spezialberichtersteller

Mitterer
Obmannstellvertreter

79 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (15 der Beilagen): Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1966

Spezialbericht zu Gruppe IV

Kapitel 9: Inneres

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Gruppe IV des Bundesvoranschlages für das Jahr 1966 in seiner Sitzung am 31. Mai 1966 in Beratung gezogen.

Bei Kapitel 9 sind im Bundesvoranschlag 1966 für das Bundesministerium für Inneres insgesamt

Ausgaben von 2.028,270.000 S vorgesehen.

Hievon entfallen
auf den Personalaufwand 1.623,947.000 S,
also 80%,
und auf den Sachaufwand 404,323.000 S,
somit 20%.

Die Personalkredite erfuhren gegenüber dem Vorjahr infolge der durchgeführten Bezugsenerhöhung eine Steigerung um 70,128.000 S.

In den Personalständen sind im Jahre 1966 bei der Bundespolizei um 205 und bei der Flüchtlingsbetreuung und bei den Flüchtlingsanstalten um 29 Dienstposten weniger vorgesehen als im Jahre 1965. Der Personalstand der Zentralleitung wurde um 25 und jener der Gendarmerie um 13 erhöht, sodaß sich im gesamten Ressort eine Verminderung um 196 Dienstposten ergibt.

Bei der Bundespolizei konnten auch im Jahre 1965 die Stände nicht voll aufgefüllt werden. Derzeit besteht im Sicherheitswach- und Kriminaldienst ein Fehlbestand von zirka 400 Beamten und auch die Gendarmerie verliert alljährlich eine namhafte Anzahl von Beamten durch Versetzungen zu anderen Bundesdienststellen und durch freiwillige Austritte als Folge der ungünstigeren Arbeitsbedingungen im Verhältnis zu anderen Dienstzweigen und Berufsgruppen.

Für den Sachaufwand stehen dem Bundesministerium für Inneres 404,323.000 S zur Verfügung, das ist um 19,423.000 S mehr als im Jahre 1965.

Hievon entfallen auf den Aufwand bei der Zentralleitung 13,095.000 S und auf die Flugpolizei und den Flugrettungsdienst 7,770.000 S.

Der Flugpolizei werden 1966, insgesamt 8 Hubschrauber, 6 zweisitzige Einsatzflugzeuge, 1 Schulflugzeug sowie mehrere Segelflugzeuge zur Verfügung stehen. Hievon wird 1 Hubschrauber neu angeschafft werden.

Im Jahre 1965 wurden 580 Einzeleinsätze aller Art durchgeführt, außerdem 43 Großeinsätze bei Suchaktionen im Hochgebirge, bei Naturkatastrophen usw. Besonders hinzuweisen ist auf die steigende Anzahl an flugpolizeilichen Einsätzen zur Lenkung und Kontrolle der Verkehrsregelung im Raum von Wien, bei diversen Großveranstaltungen, wie Auto- und Motorradrennen, sowie auf der Autobahn, wodurch eine wesentliche Senkung der Anzahl der Unfälle erzielt werden konnte.

Für den Zivilschutz ist im Jahre 1966 ein Betrag von 7,695.000 S vorgesehen. Diese Kreditmittel sollen für die Fortführung und Ausgestaltung der Lehrgänge für alle mit Zivilschutzaufgaben betrauten Personen, für weitere Ausrüstung der Strahlenspürtrupps, zur Gewährung von Förderungsmitteln für das Rote Kreuz, die Feuerwehren und den Zivilschutzverband sowie auch für Zivilschutzmaßnahmen im Bereiche anderer Ressorts Verwendung finden.

Für den Entminungsdienst ist ein Kredit von 800.000 S zur Weiterführung der Vorbereitungsarbeiten für die Räumung von Giftgasgranaten im Steinfeld vorgesehen.

Bei Titel 2 ist der Aufwand für die politischen Behörden im Betrag von 5,251.000 S vorgesehen.

Titel 3 enthält die Kredite für die Bundespolizei in der Höhe von insgesamt 163,640.000 S.

Die Ansätze im Verwaltungsaufwand sind um 13,834.000 S höher als im Vorjahr. Dieser Mehraufwand dient vor allem der Vornahme von Umstellungs- und Adaptierungsarbeiten für die Einrichtung einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage, die Anfang 1968 ihren Betrieb aufnehmen soll. Diese Anlage wird zu einer wesentlichen Verbesserung des Melde- und Evidenzwesens führen.

Die Anlagekredite sind gegenüber 1965 um 760.000 S erhöht.

Der sinkende Personalstand der Sicherheitswache und die Notwendigkeit, den sicherheits- und verkehrspolizeilichen Einsatz den Erfordernissen anzupassen, lassen es unvermeidlich erscheinen, die Motorisierung und vor allem die technische Ausrüstung auf dem Gebiete des Nachrichtenwesens weiter zu verbessern.

1966 werden 10 Kraftfahrzeuge für betriebliche Zwecke neu angeschafft. Außerdem ist die Erweiterung des Fernsprech- und Fernschreibnetzes bei verschiedenen Dienststellen der Bundespolizei, die Beschaffung von 86 mobilen UKW-Funksprechgeräten und die weitere Umstellung des UKW-Funksprechnetzes der Bundespolizeibehörden in Niederösterreich und Burgenland vom 4-m- auf das 2-m-Band geplant. Auf dem Gebiet des Erkennungsdienstes ist die Anschaffung von phototechnischen Ausrüstungen für Tatorteinsatzwagen und die Anschaffung einheitlicher Geräte für erkennungsdienstliche Personenaufnahmen vorgesehen.

Die Aufwandskredite der Bundespolizei wurden gegenüber dem Vorjahr nur um 218.000 S erhöht. Mit dieser Erhöhung kann nur ein Teil der im letzten Jahr eingetretenen Preiserhöhungen abgefangen werden. Der Rest muß durch entsprechende Ersparungsmaßnahmen bedeckt werden.

Bei der Bekämpfung des Verbrechertums hatte die Bundespolizei im vergangenen Jahr bedauerlicherweise ein Todesopfer unter ihren Angehörigen zu beklagen; 24 Beamte erlitten schwere und 232 leichte Verletzungen. Daß nicht mehr Todesopfer zu beklagen sind, ist zweifellos auf den hohen Ausbildungsstand zurückzuführen.

Beim österreichischen Polizeikontingent in Cypern versehen derzeit 18 Polizeibeamte Dienst.

Bei Titel 4 ist der Sachaufwand für die Bundesgendarmerie mit 177,355.000 S präliminiert. Die Bundesgendarmerie hat flächenmäßig den größten Teil des Bundesgebietes zu überwachen. Der von Jahr zu Jahr zunehmende Straßenverkehr, der Grenzkontrolldienst sowie die Auswirkungen des ständig steigenden Fremdenverkehrs stellen an die Bundesgendarmerie besondere Anforderungen. Auch der alpine Rettungsdienst und Bergungsdienst erfordert oft den tagelangen Einsatz zahlreicher Gendarmeriebeamter.

Der mit 1. September 1964 im gesamten Bundesgebiet probeweise eingeführte Funkpatrouillendienst hat sich sehr gut bewährt und soll im Jahre 1966 weiter ausgebaut werden. Derzeit stehen 189 Funkpatrouillenwagen im Einsatz. Außerdem sind bei 718 Gendarmerieposten Kraftfahrzeugstationen eingerichtet, die über insgesamt 767 Kraftfahrzeuge verfügen. Die übrigen 630 Gendarmerieposten sind mit Motorfahrzeugen ausgerüstet.

1966 ist die Neuanschaffung von 54 Kraftfahrzeugen und der Austausch von 122 weiteren Kraftfahrzeugen sowie von 200 Motorfahrzeugen geplant.

Für das Nachrichtenwesen sind im Budget 1966 13,5 Millionen Schilling vorgesehen. Damit soll die Umstellung des Funksprechnetzes vom 4-m- auf das 2-m-Band in den Bereichen der Landesgendarmeriekommanden für Niederösterreich und Burgenland durchgeführt werden. Die Verkehrsabteilungen der genannten Kommanden werden 20 UKW-Geräte für Motorräder zur Verbesserung der Verkehrsüberwachung erhalten. In Niederösterreich ist ferner die Errichtung von Relaisstationen notwendig, für welche 10 Stück Funkmaste mit Kabinen aufgestellt werden müssen.

Für den Erkennungsdienst ist die Anschaffung von 110 Fotoausrüstungen beabsichtigt.

Trotz der aufgezeigten Personal- und sonstigen Schwierigkeiten hatte die Bundesgendarmerie beachtliche Erfolge zu verzeichnen. So konnten zum Beispiel im Jahre 1965 von 108.681 bekanntgewordenen Kriminalfällen 100.245 (das sind 92%) geklärt werden.

Seit 1945 wurden 144 Gendarmeriebeamte im Dienst getötet und 1239 schwer verletzt.

Beim österreichischen Polizeikontingent in Cypern versehen derzeit 16 Gendarmeriebeamte Dienst.

Für das Wanderungswesen sind bei Titel 5 258.000 S veranschlagt, bei Titel 6 für die Kriegsgräberfürsorge 3,340.000 S.

Bei Titel 7 sind für die Kosten der Nationalratswahl 1966, für die restlichen Kosten der Bundespräsidentenwahl 1965 sowie für die Kosten der Wählerevidenz insgesamt 6,621.000 S vorgesehen. Hierin enthalten sind auch die Kosten für allfällige Volksbegehren und Volksabstimmungen.

Für die Kennzeichnung der Staatsgrenze sind bei Titel 8 50.000 S vorgesehen.

Die Ausgaben und Einnahmen für die Betreuung der Flüchtlinge sind auch 1966 wieder in zwei Titel getrennt:

Titel 9 betrifft die Betreuung der Umsiedler, Heimatvertriebenen und Flüchtlinge, wobei die sachlichen Ausgaben mit 15,6 Millionen Schilling um 4 Millionen Schilling niedriger veranschlagt wurden als 1965;

Titel 10 betrifft die Flüchtlingsanstalten als betriebsähnliche Verwaltungszweige.

Zu den vom Bundesministerium für Inneres geführten Anstalten zählen derzeit noch die Pflegeanstalt für chronische Kranke in Thalham und das Fürsorgeheim in Bad Kreuzen, beide in Oberösterreich. Verhandlungen wegen der Übernahme dieser beiden Anstalten durch das Land Oberösterreich sind bisher ergebnislos geblieben.

79 der Beilagen

3

Der Sachaufwand bei Titel 10 wurde mit 2,850.000 S ebenfalls niedriger angesetzt als 1965.

Bei beiden finanzgesetzlichen Ansätzen ergibt sich gegenüber 1965 eine Ausgabenverminderung in der Höhe von 4,566.000 S.

Seit dem Vorjahr ist ein merkliches Ansteigen des Zustromes an Flüchtlingen zu verzeichnen, der vor allem auf die Liberalisierung des Reiseverkehrs in den östlichen Nachbarstaaten zurückzuführen sein dürfte. Falls die derzeitige Tendenz weiter anhält, ist mit einem durchschnittlichen Mehrbelag von 500 Flüchtlingen zu rechnen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß das Bundesministerium für Inneres trotz der Kürzungen im Sachaufwand durch eine teilweise Umschichtung der Kredite im Jahre 1966 die Verbesserung der technischen Ausrüstung der Exekutive vor allem auf dem Gebiete der Motorisierung und des Nachrichtenwesens weiter fortführen wird können.

In der Debatte, die sich an die Ausführungen des Spezialberichterstatters anschloß, ergriffen die Abgeordneten Machunze, Steininger, Dr. Geißler, Dr. van Tongel, Jungwirth, Gabriele, Skritek, Regensburger, Ströer, Pfeffer, Dr. Kranzlmayr und Czettel sowie der Ausschußobmannstellvertreter das Wort. Bundesminister für Inneres Dr. Hetzenauer beantwortete eingehend die in der Debatte an ihn gerichteten Anfragen.

Bei der Abstimmung über die Gruppe IV in der Sitzung des Finanz- und Budgetausschusses am 13. Juni 1966 wurden die Ausgaben- und Einnahmen-Ansätze des Kapitels 9 unverändert mit Stimmenmehrheit angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Dem Kapitel 9: „Inneres“ des Bundesvoranschlages für das Jahr 1966 (15 der Beilagen) wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

Wien, am 13. Juni 1966

Reich

Spezialberichterstatter

Mitterer

Obmannstellvertreter

79 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (15 der Beilagen): Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1966

Spezialbericht zu Gruppe V

Kapitel 10: Justiz

Der Finanz- und Budgetausschuß hat dieses Kapitel des Bundesvoranschlages 1966 in seiner Sitzung vom 18. Mai 1966 der Beratung unterzogen.

Die Gesamtkosten der Rechtspflege (Ausgaben weniger Einnahmen) sind von 334 Millionen Schilling auf 316 Millionen Schilling gesunken; der Anteil der verbliebenen Ausgaben des Justizressorts am Gesamtbudget ist von 0'52% auf 0'46% gesunken. 61'3% der Ausgaben werden durch eigene Einnahmen gedeckt (1964: 52'2%, 1965: 55'7%).

Die gesamten Staatsausgaben haben im Jahre 1965 täglich pro Kopf der Bevölkerung 24'38 S betragen und werden im Jahre 1966 auf 25'68 S steigen. Von den verbleibenden Ausgaben entfallen auf die Justiz — unter Bedachtnahme auf die gestiegene Bevölkerungszahl — täglich pro Kopf der Bevölkerung 11'93 Groschen gegenüber 12'7 Groschen im Jahre 1965.

Die Personalkosten sind weiter von 510 Millionen Schilling auf 567 Millionen Schilling angewachsen, die Sachausgaben von 247 Millionen Schilling auf 249 Millionen Schilling, sodaß ein Verhältnis von 69'4% zu 30'6% besteht.

Gegenüber dem Dienstpostenplan 1965 tritt im Dienstpostenplan für 1966 eine Vermehrung von 88 Posten ein (davon 2 Posten für den höheren Ministerialdienst).

Der Personalstand beträgt insgesamt 9116 Bedienstete, hievon sind 1479 Richter (+ 29), 155 Staatsanwälte, 3171 Beamte der allgemeinen Verwaltung (+ 7), 16 Bundeslehrer, 2159 Justizwachebeamte (+ 33), 1652 Vertragsbedienstete nach dem Entlohnungsschema I (+ 19), 484 Vertragsbedienstete nach dem Entlohnungsschema II.

Der Arbeitsanfall sowie auch die Zahl der Erledigungen ist, wie die folgende Tabelle zeigt, in den Jahren 1964 und 1965 im wesentlichen gleich geblieben:

	Anhängig Ende 1963	Anfall 1964	Erledigungen 1964	Anhängig Ende 1964
Streitsachen	129.645	1,626.679	1,631.109	125.215
Außerstreitsachen	527.575	1,464.211	1,491.851	499.935
Strafsachen	43.126	488.613	489.014	42.725
Justizverwal- tungssachen ..	9.952	349.484	349.271	3.165
	Ende 1964	1965	1965	Ende 1965
Streitsachen	125.215	1,600.921	1,614.172	111.964
Außerstreitsachen	499.935	1,451.043	1,468.745	482.233
Strafsachen	42.725	490.701	489.274	44.152
Justizverwal- tungssachen ..	3.165	348.955	349.390	2.730

Von den Sachausgaben entfallen in Millionen Schilling: 34'6 auf die Rechtspflege, 30'5 auf die Haftkosten, 22'2 auf Beheizung und Beleuchtung, 33'9 auf Post, Telephon und Telegraph, 28'5 auf die Arbeitsbetriebe, 19'6 auf die Einrichtung der Ämter und Justizanstalten, 8'2 auf Vollstreckungskosten und 10 auf Pauschalvergütungen an die Rechtsanwaltskammer.

Die Zahl der Justizanstalten hat gegenüber dem Vorjahre keine Erhöhung erfahren. Derzeit sind 29 bezirksgerichtliche Gefangenhäuser in Betrieb. Mit der Übernahme weiterer bezirksgerichtlicher Gefangenhäuser in die Strafvollzugsverwaltung muß zugewartet werden, bis die notwendigen baulichen Adaptierungen durchgeführt werden können.

Die Entwicklung des Belages in den österreichischen Justizanstalten, die bis Ende 1962 noch eine steigende Tendenz aufgewiesen hat, ist seit Beginn des Jahres 1963 rückläufig.

Der Belag an Untersuchungs- und Strafgefangenen belief sich am 30. September 1965 auf:

Männer	5905
Frauen	504
Burschen	323
Mädchen	15
Zusammen ...	6747

Unter ihnen befanden sich in Untersuchungshaft 1531 Männer (um 44 mehr als am gleichen Stichtag des Vorjahres), 103 Frauen (— 11), 103 Burschen (— 32) und 8 Mädchen (+ 1). In den Arbeitshäusern gab es 532 Insassen (425 Männer und 107 Frauen), in den Erziehungsanstalten 353 Zöglinge (261 Burschen und 92 Mädchen).

Die Zahl der in den bezirksgerichtlichen Gefangenhäusern angehaltenen Gefangenen betrug am 31. Dezember 1965 insgesamt 312 (31. Dezember 1964 — 316).

Am 30. September 1965 waren von den männlichen Strafgefangenen 509 in Anstalten mit beschränkter Sicherheit untergebracht, somit um 29 weniger als am gleichen Stichtag des Jahres 1964.

Die Zahl der an diesem Stichtag zur Arbeit eingesetzten Insassen betrug 4871. Auf Grund der bisherigen Entwicklung des Arbeitseinsatzes der Insassen der Justizanstalten kann schon jetzt gesagt werden, daß das Verhältnis zwischen der Anzahl der ständig zur Arbeit eingesetzten Insassen und der Zahl der aus den verschiedensten Ursachen unbeschäftigten Insassen gegenüber dem Vorjahr wesentlich verbessert werden konnte. Es läßt sich daher eine Steigerung der Einnahmen aus der Gefangenearbeit voraussehen.

An der Debatte über das Kapitel „Justiz“ beteiligten sich außer dem Spezialberichterstatler die Abgeordneten Dr. Kleiner, Dr. Kum-

mer, Dr. van Tongel, Dr. Tull, Regensburger, Moser, Gabriele, Dr. Stella Klein-Löw, Dr. Halder, Jungwirth, Ing. Karl Hofstetter, Skritek, Luptowits, Dr. Broda und Dr. Hauser.

Der Bundesminister für Justiz Dr. Klecatsky nahm zu den vorgebrachten Anregungen Stellung und beantwortete die von den Abgeordneten während der Debatte an ihn gestellten Anfragen.

Bei der Abstimmung am 13. Juni 1966 wurden die finanzgesetzlichen Ansätze für die Gruppe V gemäß der Regierungsvorlage (15 der Beilagen) vom Finanz- und Budgetausschuß mit Stimmenmehrheit angenommen.

Ferner hat der Finanz- und Budgetausschuß auf Antrag der Abgeordneten Dr. van Tongel, Machunze und Dipl.-Ing. Dr. Weihs Oskar die begedruckte EntschlieÙung einstimmig angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt auf Grund seiner Beratungen den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

1. Dem Kapitel 10 „Justiz“ des Bundesvoranschlages für das Jahr 1966 in der Fassung der Regierungsvorlage (15 der Beilagen) wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

2. Die begedruckte EntschlieÙung wird angenommen. /.

Wien, am 13. Juni 1966

Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr
Spezialberichterstatler

Dr. h. c. Prinke
Obmann

EntschlieÙung

Die Bundesregierung wird ersucht, dem Nationalrat im Laufe des Jahres 1966 den Entwurf eines modernen Pressegesetzes vorzulegen.

79 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (15 der Beilagen): Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1966

Spezialbericht zu Gruppe VI

Kapitel 11: Bundesministerium für Unterricht

Kapitel 12: Unterricht

Kapitel 13: Kunst

Kapitel 28 Titel 8: Bundestheater

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die in der Gruppe VI zusammengefaßten Teile des Bundesvoranschlags für das Jahr 1966 in seiner Sitzung am 1. Juni 1966 der Vorberatung unterzogen.

Der Budgetrahmen des eigentlichen Unterrichtsbudgets ohne Bundestheater — das sind die Haushaltskapitel 11 bis 13 — beträgt 6.000.502.000 S. Von diesem Betrage entfallen 4.391.420.000 S auf den Personalstand und 1.609.082.000 S auf den Sachaufwand. Im Bereich der Bundestheaterverwaltung beträgt der Gesamtausgabenrahmen 378.222.000 S, wovon 292.011.000 S auf den Personalaufwand und 86.211.000 S auf den Sachaufwand entfallen. Von diesem Gesamtbudget der Bundestheater wird ein Betrag von 108.500.000 S aus eigenen Einnahmen bedeckt, während für den Restbetrag von 269.722.000 S der Bund in Form eines Zuschusses aufkommt. Ein Vergleich mit dem vorjährigen Budget der Bundestheater von 372.926.000 S ergibt eine Budgetsteigerung um rund 5 Millionen Schilling, die durch erhöhte Einnahmen seitens der Bundestheater bedeckt wird. Es ergibt sich für den Bereich des Unter-

richtsressorts (Haushaltskapitel 11 bis 13) einschließlich der Bundestheaterverwaltung (Kulturbudget) eine echte Budgeterhöhung um 757.982.000 S. Das bedeutet, daß der Anteil des Kulturbudgets gemessen am Gesamtaufwand der ordentlichen Gebarung von 8'81% im Jahre 1965 auf 9'38% im Jahre 1966 — sohin um 0'57% gegenüber dem Vorjahr — angestiegen ist. Stellt man das Unterrichtsbudget dem Gesamtaufwand in der ordentlichen Gebarung gegenüber, so ergibt sich eine Erhöhung um 752.686.000 S, womit der anteilmäßige Prozentsatz von 8'22 im Jahre 1965 auf 8'82 im Jahre 1966 erhöht werden konnte.

Der Gesamtsachaufwand einschließlich Durchlaufergebarung wurde von 1.429.955.000 S im Jahre 1965 auf 1.609.082.000 S im Jahre 1966, das ist um 179.127.000 S oder 12'53%, erhöht. Demgegenüber beträgt die Steigerung des Sachaufwandes ohne Durchlaufergebarung für den gleichen Zeitraum 167.570.000 S oder 12'76%.

Der Schwerpunkt der Budgetaufstockung im Bereich des Sachaufwandes liegt beim Haushaltskapitel 12 „Unterricht“ und teilt sich auf die einzelnen Bereiche wie folgt auf:

	BVA 1965	BVA 1966 Schilling	Erhöhung
Wissenschaft und Forschung (Hochschulen, wissenschaftliche Anstalten und Bibliotheken) ..	694,579.000	822,939.000	128,360.000
Allgemeinbildendes Schulwesen	195,591.000	253,395.000	57,804.000
Berufsbildendes Schulwesen	92,737.000	96,999.000	4,262.000
Volkserziehung (Volkshochschulen, außerschulische Jugendberufshilfe und Sport)	81,030.000	87,310.000	6,280.000

Bei Kapitel 13 „Kunst“ ist ein Rückgang des Sachaufwandes von 231.815.000 S im Jahre 1965 auf 199.318.000 S im Jahre 1966 zu verzeichnen.

Dieser rein optische Rückgang ist im wesentlichen durch den Umstand bedingt, daß im Jahre 1965 bei Kapitel 13 Titel 8 „Kulturelle Auslandsbeziehungen“ bei der Unterteilung 3, Anlagen,

ein einmaliger Budgetbetrag von 31'5 Millionen Schilling für den Ankauf von Liegenschaften (Kulturinstitute New York und Paris) enthalten war, der naturgemäß im Jahre 1966 weggefallen ist.

Die Erhöhung des Gesamtpersonalaufwandes für die Kapitel Unterricht und Kunst von

3.817,861.000 S auf 4.391,420.000 S ist — soweit ihr nicht generelle Bezugserhöhungen zugrunde liegen — im wesentlichen durch Vermehrung von Dienstposten bedingt. Dementsprechend wurde auf dem Hochschulsektor die Zahl der Ordinariate um 49 und jene der Extraordinariate um 16 erhöht. Damit wird sich der Gesamtstand der Ordinariate auf 588 und der Extraordinariate auf 135 Dienstposten belaufen. Der Stand an Dienstposten für Hochschulassistenten wurde um 176, und zwar von 2393 im Jahre 1965 auf 2569 im Jahre 1966, jene für das nichtwissenschaftliche Personal an Hochschulen und Bibliotheken um 342 vermehrt. Darüber hinaus erfolgten auch bei den übrigen Schulkategorien entsprechende Vermehrungen an Dienstposten. So wurden im Bereiche des allgemeinbildenden Schulwesens für allgemeinbildende höhere Schulen beziehungsweise für die Lehrerbildung 387 zusätzliche Dienstposten, für die berufsbildenden mittleren und höheren Schulen 187 und für das Pflichtschulwesen 3530 neue Dienstposten geschaffen.

Ein Vergleich zwischen den Kapiteln 11 bis 13 (6.000,502.000 S), dem Kapitel 28 Titel 8 Bundestheaterverwaltung (378,222.000 S) und den beim nunmehrigen Bundesministerium für Bauten und Technik veranschlagten Bau- und Liegenschaftskrediten für den Bereich des Unterrichtsressorts (587,000.000 S) (Erweitertes Kulturbudget) zeigt, daß der Anteil des erweiterten Kulturbudgets von 9'22% im Jahre 1965 auf 10'24% im Jahre 1966 gestiegen ist.

In der Debatte ergriffen nach den Ausführungen des Spezialberichterstatters die Abgeordneten Dr. Stella Klein-Löw, Harwalik, Peter, Dr. Kleiner, Dr. Johanna Bayer, Liwanec, Dr. Leitner, Dr. Hertha Firnberg,

Ing. Tschida, Zankl, Haas, Dr. Kranzlmayr, Herta Winkler, Marwan-Schlosser, Luptowits, Grundemann-Falkenberg, Lukas, Dr. Geißler, Ströer, Dr. Gruber, Anna Czerny, Skritek und Regensburger das Wort. Bundesminister Dr. Piffel-Perčević nahm zu allen während der Debatte an ihn gerichteten Fragen ausführlich Stellung.

Bei der Abstimmung am 13. Juni 1966 wurden die finanzgesetzlichen Ansätze der zur Gruppe VI gehörenden Teile des Bundesvoranschlages gemäß der Regierungsvorlage mit Stimmenmehrheit angenommen.

Ferner hat der Finanz- und Budgetausschuß auf Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Doktor Leitner, Zankl, Peter und Harwalik die begedruckte Entschliebung angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

1. Dem Kapitel 11: „Bundesministerium für Unterricht“,

dem Kapitel 12: „Unterricht“,

dem Kapitel 13: „Kunst“ und

dem Kapitel 28 Titel 8: „Bundestheater“ samt dem dazugehörigen Geldvoranschlag (Anlage III/8)

des Bundesvoranschlages für das Jahr 1966 (15 der Beilagen) wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

2. Die begedruckte Entschliebung wird angenommen.

Wien, am 13. Juni 1966

Ing. Hofstetter
Spezialberichterstatter

Dr. h. c. Prinke
Obmann

Entschliebung

Der Bundesminister für Unterricht wird ersucht, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen darauf Rücksicht zu nehmen, daß in Hinkunft die Förderungszuwendungen zur Stützung der von den Gebietskörperschaften betriebenen Theater und der für die sonstigen

nicht staatlichen Bühnen bestehenden Budgetposten ausreichend erhöht werden und für die Förderungszuwendungen an das Laienspielwesen eine eigene Budgetansatzpost geschaffen und diese ausreichend dotiert wird.

79 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (5 der Beilagen): Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1966

Spezialbericht zu Gruppe VII

Kapitel 15: Soziale Verwaltung

Kapitel 28 Titel 9: Bundesapotheken

Der Finanz- und Budgetausschuß hat in seiner Sitzung vom 31. Mai 1966 die zur Gruppe VII zusammengefaßten Teile des Bundesvoranschlages für das Jahr 1966 beraten.

A. Bundesvoranschlag

Kapitel 15 „Soziale Verwaltung“

Der Voranschlag für 1966 sieht bei Kapitel 15 Ausgaben von 10.961,408.000 S und Einnahmen von 1.738,868.000 S vor.

Gegenüber den Ansätzen des Bundesvoranschlages 1965 bedeutet dies

Mehrausgaben von 1.264,227.000 S und Mehreinnahmen von 205,468.000 S.

Bei Vergleich dieses Ausgaben-Voranschlages mit dem für den Gesamthaushalt ergibt dies einen Anteil der „Sozialen Verwaltung“ von rund 15,5%. Hinsichtlich der Einnahmen beträgt der Anteil rund 2,6%.

Ausgaben

Von den Ausgaben entfallen auf den Personalaufwand 315,551.000 S oder 2,9% und auf den Sachaufwand 10.645,857.000 S oder 97,1%.

Innerhalb des Sachaufwandes stellt sich der Anteil der „Gesetzlichen Verpflichtungen“ auf 98,2%, der der sogenannten „Ermessenskredite“ (einschließlich des „Verwaltungsaufwandes“) auf nur 1,8%.

Von den Gesamtausgaben bei Kapitel 15 (einschließlich Personalaufwand) entfallen rund 64,5% auf die „Leistungen des Bundes zur Sozialversicherung“,

17,0% auf die „Kriegsopferversorgung“,
12,6% auf die „Arbeitslosenversicherung“,
2,1% auf die „Volksgesundheit“,
1,5% auf die „Allgemeine Fürsorge“ und
2,3% auf „Sonstiges“.

Zu den einzelnen Ausgaben-Ansätzen ist zu bemerken:

Personalaufwand

Das Mehrerfordernis von rund 25 Millionen Schilling ist — abgesehen von einer gering-

fügen Vermehrung des Gesamtdienstpostenstandes um 16 — ausschließlich durch generelle Bezugserhöhungen bedingt.

Sachaufwand

Das Mehrerfordernis gegenüber dem Bundesvoranschlag 1965 von rund 1240 Millionen Schilling betrifft fast ausschließlich die „Leistungen des Bundes zur Sozialversicherung“.

Bei Titel 1 „Bundesministerium für soziale Verwaltung“ ergeben sich Mehraufwendungen im wesentlichen durch höhere Beitragsleistungen an die Internationale Arbeitsorganisation und die Weltgesundheitsorganisation sowie durch höhere Verwaltungskosten auf Grund der allgemeinen Preissteigerungen und durch die Übernahme von bisher bei Kapitel 18 mitveranschlagten Kosten der Aufsicht über die Träger der Sozialversicherung.

Bei Titel 2 „Leistungen des Bundes zur Sozialversicherung“ ist das Mehrerfordernis, abgesehen von der natürlichen Zunahme der Pensionslast, im wesentlichen auf die finanziellen Auswirkungen des Pensionsanpassungsgesetzes und des Bauern-Krankenversicherungsgesetzes zurückzuführen.

Bei Titel 3 „Arbeitslosenversicherung“ ist der Mehraufwand im wesentlichen durch die höheren Ansätze für Unterstützungsleistungen infolge höherer Durchschnittssätze und mehr Bezieherinnen von Karenzurlaubsgeld bedingt.

Vergleich der Voranschlagsgrundlagen:

Jahresdurchschnittszahl der Unterstützungsbezieher

	BVA 1966	BVA 1965
Arbeitslosengeld	47.500	47.500
Notstandshilfe	8.500	8.000
Karenzurlaubsgeld	30.000	27.500

Bei Titel 4 „Kriegsopferversorgung“ ist hinsichtlich der Versorgungsgebühren für weitere Leistungsverbesserungen (Erhöhung der Einkommensgrenzen und Änderung der Richtsätze) vorgesorgt.

Der sonstige Mehraufwand betrifft in erster Linie die steigenden Kosten der Heilfürsorge (Anpassung des Voranschlags an den tatsächlichen Vorjahresaufwand).

Bei Titel 5 „Wohnungsfürsorge“ ist keine Dotierung des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds vorgesehen; aber auch der im Bundesfinanzgesetz 1965 in Höhe von 50 Millionen Schilling beschlossene Bundesbeitrag kam auf Grund der mit dem 4. Budgetüberschreitungs-gesetz, BGBl. Nr. 76/1965, verfügten Ausgaben-rückstellungen nicht zur Auszahlung.

Artikel VII Abs. 2 Z. 1 des Bundesfinanz-gesetz-Entwurfes enthält jedoch Ermächtigungen für den Bundesminister für Finanzen, um diesem Fonds die Darlehensaufnahme von 350 Millionen Schilling zur Finanzierung von Volkswohnungen zu erleichtern.

Bei Titel 6 „Allgemeine Fürsorge“ ist ein Minderaufwand von rund 80 Millionen Schilling zu verzeichnen, der insbesondere auf den rück-läufigen Aufwand für Entschädigungsleistungen nach dem Opferfürsorgegesetz — die 12., 16. und 17. OFG.-Novelle ist bereits zum Großteil durch-geführt — zurückzuführen ist.

Bei Titel 7 „Volksgeundheit“ ist der Gesamt-voranschlag gegenüber dem für 1965 praktisch un-verändert. Wesentliche Differenzen, und zwar in Höhe von je 20 Millionen Schilling, sind lediglich bei den Ansätzen „Aufwand nach dem Kranken-anstaltengesetz“ (Mehrerfordernis an Zweck-zuschüssen infolge steigender Betriebsabgänge bei den Krankenanstalten) und „Aufwand nach der Tuberkulosehilfe-Verordnung“ (Mindererforder-nis infolge genauerer Berechnungsgrundlagen für die Veranschlagung dieses erstmalig im Jahre 1965 angefallenen Aufwandes) zu verzeichnen.

Bei Titel 8 „Arbeitsinspektion“ ergibt sich trotz gewisser Verwaltungsmehrerfordernisse insgesamt ein geringfügiger Minderaufwand, da für den Austausch des Großteiles der wegen Unwirtschaftlichkeit auszuscheidenden Dienst-kraftwagen bereits im Bundesvoranschlag 1965 vorgesorgt wurde.

Einnahmen

Der gegenüber 1965 um rund 205 Millionen Schilling günstigere Voranschlag ist im wesent-lichen durch höhere Netto-Einnahmen an Ar-beitslosenversicherungsbeiträgen und durch höhere Einnahmen des Reservefonds nach dem ALVG. auf Grund des voraussichtlichen Ge-barungsüberschusses der Arbeitslosenversicherung bedingt.

Kapitel 28, Titel 9 „Bundesapotheken“

Infolge des durch Bezugssteigerungen bedingten steigenden Personalaufwandes (bei gleichbleiben-

dem Personalstand) und der im Zusammenhang mit der Verlegung der Schönbrunner Apotheke in das Ecklokal Meidlinger Tor — Grünbergstraße erforderlichen Anschaffungen wird sich der kassa-mäßige Betriebsüberschuß gegenüber dem Bun-desvoranschlag 1965 voraussichtlich um rund 70.000 S vermindern.

B. Dienstpostenplan

Für die „Soziale Verwaltung“ sind insgesamt 5608 Dienstposten vorgesehen; im Vergleich zum Gesamtstand für 1965 somit um 16 Posten mehr. Hierbei steht einer Vermehrung der Planstellen bei der Zentralstelle, den Landesinvalidenämtern, der Bundesfachschule für Technik und den Untersuchungsanstalten eine weitere Verminde-rung der Dienstpostenanzahl bei den Landes-arbeitsämtern und Arbeitsämtern und der Weg-fall der Dienstposten für die Kuranstalt für Kriegsbeschädigte in Bad Hofgastein gegenüber.

Bei den „Bundesapotheken“ bedarf es keiner Änderung des derzeitigen Dienstpostenstandes.

C. Systemisierungsplan der Kraftfahrzeuge

Die Gesamtzahl der zur Systemisierung vor-gesehenen Kraftfahrzeuge der „Sozialen Verwal-tung“ erhöht sich um 5 (Zentralstelle: 1 Per-sonenkraftwagen der Kategorie III; Landes-arbeitsämter: 3 Fahrzeuge für betriebliche Zwecke; Untersuchungsanstalten: 1 Fahrzeug für betriebliche Zwecke).

In der an die Ausführungen des Spezialbericht-erstatters sich anschließenden Debatte ergriffen die Abgeordneten Moser, Dr. Kummer, Melter, Preußler, Dr. Halder, Libal, Dr. Geißler, Pansi, Regens-burger, Anna Czerny, Kulhanek, Steininger, Gabriele, Herta Winkler, Steiner und Scheibenreif das Wort. Anschließend beantworteten Bundesminister für soziale Verwaltung Grete Rehor und Staats-sekretär Soronics eingehend die in der De-batte aufgeworfenen Fragen.

Bei der Abstimmung am 13. Juni 1966 hat der Finanz- und Budgetausschuß die finanzgesetz-lichen Ansätze der Gruppe VII mit Stimmen-mehrheit entsprechend der Regierungsvorlage unverändert angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den A n t r a g, der Nationalrat wolle beschließen:

Dem Kapitel 15: „Soziale Verwaltung“ und dem Kapitel 28 Titel 9: „Bundesapotheken“ samt dem dazugehörigen Geldvoranschlag (Anlage III/9)

des Bundesvoranschlags für das Jahr 1966 (15 der Beilagen) wird die verfassungsmäßige Zustim-mung erteilt.

Wien, am 13. Juni 1966

Titze

Spezialberichterstatter

Mitterer

Obmannstellvertreter

79 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (15 der Beilagen): Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1966

Spezialbericht zu Gruppe VIII

Kapitel 19: Land- und Forstwirtschaft

Kapitel 28 Titel 3: Österreichische Bundesforste

Der Finanz- und Budgetausschuß hat in seiner Sitzung vom 2. Juni 1966 die in Gruppe VIII zusammengefaßten Teile des Bundesvoranschlags für das 1966 in Verhandlung genommen.

Kapitel 19 „Land- und Forstwirtschaft

Im Bundesvoranschlag 1966 sind für die Land- und Forstwirtschaft in der ordentlichen Gebarung 1218'265 Millionen Schilling und in der außerordentlichen Gebarung 375 Millionen Schilling, insgesamt daher 1593'265 Millionen Schilling veranschlagt.

Dazu kommen noch 180 Millionen Schilling, die laut dem Allgemeinen Teil des Bundesfinanzgesetzes zur Behebung der vorjährigen Hochwasserschäden zusätzlich bereitgestellt werden, und 40 Millionen Schilling für Maßnahmen des Grünen Planes aus dem Saldo der zweckgebundenen Gebarung „Futtermittelpreisausgleich“, so daß für Zwecke der Land- und Forstwirtschaft im Jahre 1966 insgesamt 1813'265 Millionen Schilling zur Verfügung stehen.

Die veranschlagten Ausgabenkredite verteilen sich folgendermaßen:

- 275'255 Millionen Schilling für den Personalaufwand,
- 251'262 Millionen Schilling für den Sachaufwand des Bundesministeriums, der nachgeordneten Dienststellen und für Staatsaufgaben im Interesse der Land- und Forstwirtschaft (Titel 1 bis 7),
- 155'177 Millionen Schilling für Maßnahmen zur Produktivitätssteigerung und zum Schutz der Landwirtschaft (Titel 8),
- 11'731 Millionen Schilling für Maßnahmen zur Produktivitätssteigerung und zum Schutz der Forstwirtschaft (Titel 8 a),
- 180'000 Millionen Schilling in der ordentlichen Gebarung unter Titel 8 b und
- 360'000 Millionen Schilling in der außerordentlichen Gebarung unter Titel 10, insge-

samt daher 540 Millionen Schilling für Maßnahmen gemäß § 10 des Landwirtschaftsgesetzes,

- 167'000 Millionen Schilling für die Treibstoffverbilligung (Titel 8 c), und
- 177'840 Millionen Schilling in der ordentlichen Gebarung unter Titel 9, und
- 15'000 Millionen Schilling in der außerordentlichen Gebarung unter Titel 10 für die im gesamtwirtschaftlichen Interesse gelegenen wasserwirtschaftlichen Bau- und Erhaltungsmaßnahmen einschließlich der Leistungen auf Grund internationaler wasserwirtschaftlicher Vereinbarungen und für die Wildbach- und Lawinenverbauung.

Die Verwendungszwecke der einzelnen Kredite sind in den Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz eingehend erörtert. Die für die einzelnen Zwecke vorgesehenen Kredite scheinen unter den jeweiligen finanzgesetzlichen Ansätzen auf.

Im einzelnen wäre folgendes zu bemerken:

Im Titel 1 mit einem Kredit von rund 53 Millionen Schilling sind neben dem Aufwand für das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft unter anderem die Beiträge Österreichs zu internationalen landwirtschaftlichen Organisationen, wie zur FAO, zum Internationalen Weizenabkommen, Weinamt, Tierseuchenamt u. ähnl. sowie der Aufwand für wasserwirtschaftliche Fachgutachten, für die Staubeckenkommission usw. veranschlagt. Außerdem ist bei diesem Titel auch ein Betrag von 10 Millionen Schilling als Beitrag Österreichs am FAO-UN-Welternährungsprogramm vorgesehen.

Für Zivilschutzmaßnahmen ist so wie im Vorjahr kreditmäßig für alle beteiligten Ressorts nur bei Kapitel 9 „Inneres“ vorgesorgt. Die Verrechnung der Ausgaben jedoch erfolgt bei den Verrechnungsansätzen der Ressortkapitel, bei Kapitel 19 unter Titel 1 a.

Die unter den Titeln 2 bis 7 veranschlagten Kredite von insgesamt 473'5 Millionen Schilling dienen zur Bestreitung des Personal- und Sachaufwandes der nachgeordneten Dienststellen und für die Erfüllung von Staatsaufgaben im Interesse der Land- und Forstwirtschaft. Die Verschiedenartigkeit der nachgeordneten Dienststellen zeigt den großen Aufgabenbereich des Landwirtschaftsressorts. So gehören dazu unter anderem 10 landwirtschaftliche Mittelschulen, die Bundesförsterschulen und forstlichen Ausbildungsstätten, eine Reihe von Versuchs- und Forschungsanstalten, aber auch die Bundesgärten, die Spanische Reitschule, die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und die Bundesforstgärten.

Von den Staatsaufgaben im Interesse der Land- und Forstwirtschaft seien vor allem die Epizootie, die Hydrographie sowie betriebswirtschaftliche und statistische Aufgaben hervorgehoben.

Besonders zu erwähnen sind auch noch die unter Titel 5 vorgesehenen Kredite für die Bestreitung des Personalaufwandes und der Reisekosten für die an den landwirtschaftlichen Berufs- und niederen landwirtschaftlichen Fachschulen tätigen Lehrkräfte. Außerdem sind unter diesem Ansatz auch 1'850 Millionen Schilling als Subvention zum Personalaufwand der konfessionellen landwirtschaftlichen Privatschulen vorgesehen, um im Sinne des Vertrages der Republik Österreich mit dem Heiligen Stuhl auch eine Subvention auf dem landwirtschaftlichen Schulsektor zu ermöglichen.

Im Titel 7 schließlich sind auch die Kosten für die Anschaffung bundeseigener Baumaschinen und Großgeräte, die im Güterweg- und Forstwegebau, im Schutzwasserbau und bei der Wildbach- und Lawinenverbauung eingesetzt sind, veranschlagt.

Unter Titel 8 sind für Maßnahmen der Produktivitätssteigerung und zum Schutz der Landwirtschaft 155'2 Millionen Schilling veranschlagt. § 1 a weist Kredite für die Zinsenzuschüsse für Agrarkredite in der Höhe von 25'2 Millionen Schilling aus. Außerdem sind für Zinsenzuschüsse, und zwar zu den seit dem Jahre 1961 vergebenen Agrarinvestitionskrediten, bei den Kreditansätzen des Grünen Planes insgesamt 142 Millionen Schilling präliminiert. Für sozialpolitische Maßnahmen für land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmer sind ein Kredit von 6 Millionen Schilling und in der außerordentlichen Gebarung weitere 27 Millionen Schilling veranschlagt. Diese Mittel dienen vor allem für die Gewährung von Beihilfen für die Errichtung, Herstellung und Verbesserung oder Erwerbung von Eigenheimen und Dienstwohnungen für Land- und Forstarbeiter. Zur Verbesserung der Agrarstruktur, vor allem zur Verkehrserschließung bäuerlicher Betriebe, und für besitzfestigende Maßnahmen sind

36'3 Millionen Schilling vorgesehen. Für letztere Maßnahmen sind im Grünen Plan noch weitere 236'4 Millionen Schilling veranschlagt.

Im Titel 8 a sind die Kredite für die Produktivitätssteigerung und zum Schutz der Forstwirtschaft in der Höhe von 11'7 Millionen Schilling vorgesehen. Sie dienen zur Unterstützung von Aufforstungs-, Forstschutz- und Forstpflagemassnahmen sowie zur Gewährung von Beiträgen für die Durchführung von Forstaufschließungsbauten.

Unter Titel 8 b sind für Maßnahmen gemäß § 10 des Landwirtschaftsgesetzes 180 Millionen Schilling vorgesehen. Dazu wird aus dem Saldo der zweckgebundenen Gebarung des Futtermittelpreisausgleiches der vergangenen Jahre, wie bereits eingangs erwähnt, ein Betrag von 40 Millionen Schilling für die gleichen Maßnahmen zur Verfügung gestellt. Außerdem sind in der außerordentlichen Gebarung unter Titel 10 für Maßnahmen gemäß § 10 des Landwirtschaftsgesetzes weitere 360 Millionen Schilling veranschlagt. Die Mittel haben den Zielsetzungen des Landwirtschaftsgesetzes zu dienen und sind im Sinne des von der Bundesregierung gemäß § 9 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes erstatteten Berichtes über die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktionsgrundlagen, der Verkehrslage, der Produktivität und der Agrarstruktur einzusetzen. Weiters dienen diese Mittel zur Durchführung von Absatz- und Verwertungsmaßnahmen und, wie bereits erwähnt, für sozialpolitische Maßnahmen und für Zinsenzuschüsse.

Die unter Titel 8 c veranschlagten Mittel in der Höhe von 167 Millionen Schilling bezwecken eine Verbilligung der Treibstoffkosten für Landmaschinen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und sollen eine Umstellung auf neuzeitliche Arbeitsmethoden erleichtern.

Unter Titel 9 sind die Kredite für Schutz- und Regulierungsbauten an Flüssen und Bächen, für Leistungen auf Grund internationaler wasserwirtschaftlicher Vereinbarungen und für die Wildbach- und Lawinenverbauung in der Höhe von 177'8 Millionen Schilling präliminiert. In der außerordentlichen Gebarung sind weitere 15 Millionen Schilling veranschlagt. Dazu kommen die bereits eingangs aufgezeigten zusätzlichen 180 Millionen Schilling zur Behebung der Hochwasserschäden des vergangenen Jahres. Außerdem werden aus den Hochwasserkrediten des Jahres 1965 rund 40 Millionen Schilling im wesentlichen erst im Jahre 1966 voll wirksam.

Die unter Kapitel 19 präliminierten Einnahmen in der Höhe von 236'9 Millionen Schilling weisen gegenüber dem Vorjahr eine Steigerung um rund 21 Millionen Schilling aus. Die Mehreingänge ergeben sich einerseits beim Titel 5 a, da sich durch die Erhöhung des Personalauf-

wandes für die Landwirtschaftsschulen auch der 50%ige Beitrag erhöht, anderseits sind vor allem beim Grenzbeschaudienst, bei den landwirtschaftlichen Lehr- und Versuchsanstalten und den landwirtschaftlichen Betrieben Mehreingänge zu erwarten. Höhere Einnahmen ergeben sich auch aus Fleischerlösen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Kapitel 28 Titel 3 „Österreichische Bundesforste“

Der mit dem Bundesgesetz vom 28. Juli 1925, BGBl. Nr. 282, gebildete Wirtschaftskörper „Österreichische Bundesforste“ verwaltet von den im Eigentum des Bundes befindlichen Forsten eine Waldfläche von 483.652 ha. Auf dieser Waldfläche ist im Jahre 1966 die Nutzung des nachhaltigen Jahreshiebsatzes von 1.673.000 fm geplant, wovon auf Grund der Einforstungsrechte eine Jahresgebühr von 248.000 fm für die Holzbezugsberechtigung entfällt. Zur freien Verwertung verbleiben somit 1.425.000 fm.

Die Leitung der Österreichischen Bundesforste obliegt der Generaldirektion, die dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft unterstellt ist. Die Generaldirektion besteht aus einem Generaldirektor und drei Direktoren. Unter ihrer Leitung wird die Betriebsführung von 96 Forstverwaltungen, von drei selbständigen Sägewerken, zwei Bau- und Maschinenhöfen und von einem Kurhaus (Goisern) besorgt.

Im Voranschlag 1966 der Österreichischen Bundesforste sind Bruttoausgaben von 646,3 Millionen Schilling und Bruttoeinnahmen von 683,8 Millionen Schilling vorgesehen, sodaß der Voranschlag mit dem kassamäßigen Einnahmenüberschuß von 37,5 Millionen Schilling abschließt.

Gegenüber dem Voranschlag 1965 sind Mehrausgaben von 78,1 Millionen Schilling und Mehreinnahmen von 58,6 Millionen Schilling zu verzeichnen. Von den Mehrausgaben entfallen durch die Bezugsregelungen auf den Personalaufwand 42,1 Millionen Schilling und durch die sonstigen Mehrleistungen auf den Sachaufwand einschließlich der Ausgaben nach Maßgabe der zweckgebundenen Einnahmen 36,0 Millionen Schilling. An den Mehreinnahmen sind die Forstverwaltungen mit 38,3 Millionen Schilling, die Säge-

werke mit 19,8 Millionen Schilling und das Kurhaus Goisern mit 0,5 Millionen Schilling beteiligt.

Die Österreichischen Bundesforste erbringen durch die Abfuhr des kassamäßigen Einnahmenbeziehungsweise Betriebsüberschusses von 37,5 Millionen Schilling, öffentliche Abgaben und Beiträge von 54,4 Millionen Schilling und Leistungen nach den Einforstungsrechten einen erheblichen Beitrag zur Entlastung des Staatsbudgets. Sie haben ferner auch für den aus der Zeit vor der Bildung des Wirtschaftskörpers stammenden Aufwand für Ruhe- und Versorgungsgenüsse von 50,7 Millionen Schilling aufzukommen.

In der Debatte, die sich an die Ausführungen des Spezialberichterstatters angeschlossen, ergriffen die Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Oskar Weihs, Grundemann-Falkenberg, Meißl, Wielandner, Minkowitsch, Mondl, Fachleutner, Pfeifer, Steiner, Robak, Griesner, Adam Pichler, Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr, Wodica, Ing. Karl Hofstetter, Spielbüchler, Gabriele, Eberhard, Regensburger, Pansi, Nimmervoll und Schrotter das Wort. Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Dr. Schleinzner beantwortete eingehend die in der Debatte an ihn gerichteten Anfragen.

Bei der Abstimmung am 13. Juni 1966 hat der Finanz- und Budgetausschuß die finanzgesetzlichen Ansätze der Gruppe VIII mit Stimmenmehrheit entsprechend der Regierungsvorlage unverändert angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Dem Kapitel 19: „Land- und Forstwirtschaft“ und

dem Kapitel 28 Titel 3: „Österreichische Bundesforste“ samt dem dazugehörigen Geldvoranschlag (Anlage III/3)

des Bundesvoranschlages für das Jahr 1966 (15 der Beilagen) wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

Wien, am 13. Juni 1966

Scheibenreif
Spezialberichterstatter

Dr. h. c. Prinke
Obmannvertreter

79 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (15 der Beilagen): Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1966

Spezialbericht zu Gruppe IX

Kapitel 20: Handel, Gewerbe, Industrie

Kapitel 21: Bauten und Technik

Kapitel 22: Bauten für die Landesverteidigung

Der Finanz- und Budgetausschuß hat in seiner Sitzung am 6. Juni 1966 die in der Gruppe IX gefaßten Teile des Bundesvoranschlages für das Jahr 1966 der Vorberatung unterzogen. Unter den Kapiteln 20, 21 und 22 sind im Jahre 1966 letztmalig die Kredite veranschlagt, die dem bisherigen Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau zur Verfügung standen, vom Beginn der Wirksamkeit des Kompetenzgesetzes 1966 aber von den neu errichteten Bundesministerien für Handel, Gewerbe, Industrie und Bauten und Technik verwaltet werden. Im Grunde genommen ist von der neuen Kompetenzregelung nur das Kapitel 20 betroffen. Dieses weist Kredite auf, über die in Hinkunft zu rund 46% das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie und zu 38% das Bundesministerium für Bauten und Technik anweisungsberechtigt sein werden, während rund 16% für die gemeinsame Zentralleitung verfügbar sind.

Die Kapitel 21 und 22 in ihrer bisherigen Gliederung gehören fast zur Gänze in den Bereich des Bundesministeriums für Bauten und Technik,

lediglich die für Grenzgewässer vorgesehenen Kredite (in Kapitel 21 Titel 6 § 1 mitenthalten) fallen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu (Kapitel 19), während die unter Kapitel 15 Titel 5 §§ 1 bis 4 ausgewiesenen Kredite nunmehr vom Bundesministerium für Bauten und Technik (Kapitel 21) verwaltet werden.

Aus verschiedenen Gründen war es nicht möglich, die Kompetenzänderung, die mitten im Finanzjahr Platz greifen wird, im Bundesfinanzgesetz 1966 auch äußerlich vollständig zu berücksichtigen. Es blieb also zunächst noch das alte Kleid des Voranschlages erhalten, doch bekam es gewissermaßen eine neue Drapierung. In Kapitel 21, das in Hinkunft die Kredite des Bundesministeriums für Bauten und Technik ausweisen wird, wurden für die Ansätze des Kapitels 20, die, wie oben erwähnt, diesem Bundesministerium zustehen, besondere, im Augenblick noch nicht dotierte Ansätze geschaffen. Diesbezüglich wird auf Artikel III Abs. 5 Punkt 1 des Bundesfinanzgesetzes 1966 verwiesen.

Im einzelnen ist zu bemerken, daß folgende Ausgabenansätze zur Verfügung stehen werden:

In der ordentlichen Gebarung:

bei Kapitel 20	594,925.000 S,	
bei Kapitel 21	4.048,354.000 S,	
bei Kapitel 22	<u>110,250.000 S</u>	4.753,529.000 S.

In der außerordentlichen Gebarung:

bei Kapitel 21	852,898.000 S,	
bei Kapitel 22	<u>107,710.000 S</u>	960,608.000 S,

sodaß sich eine Gesamtsumme von 5.714,137.000 S ergibt.

Vergleichsweise sah der Voranschlag für das Jahr 1965 (Kapitel 20 bis 22) in der ordentlichen und außerordentlichen Gebarung eine Gesamtsumme von 5.343,712.000 S vor. Demnach werden im Jahr 1966 insgesamt 370,425.000 S mehr zur Verfügung stehen.

Die Gesamteinnahmen wurden 1965 mit insgesamt (Kapitel 20 bis 22) 543,852.000 S veranschlagt, 1966 hingegen mit 582,765.000 S, sodaß sich Mehreinnahmen in Höhe von 38,913.000 S ergeben.

Die Summe der bei den Kapiteln 20, 21 und 22 veranschlagten Kredite beansprucht zirka 8'10/0 der Gesamtsumme der Ausgaben des Voranschlages des Bundes für das Jahr 1966 (Kapitel 1 bis 30, ordentliche und außerordentliche Gebarung). Die entsprechenden Vergleichsziffern der Vorjahre betrugen:

1963	7'10/0
1964	7'30/0
1965	8'00/0

Die Ausgaben werden sich verteilen (in Millionen Schilling):

auf die gemeinsame Zentralleitung mit	94'026 =	1'650/0
auf das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie	274'293 =	4'800/0
auf das Bundesministerium für Bauten und Technik	5345'818 =	93'550/0
zusammen ...	5714'137 =	100'000/0,

sodaß an den erwähnten Gesamtausgaben des Bundes die Zentrale mit 0'130/0, das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie mit 0'390/0 und das Bundesministerium für Bauten und Technik mit 7'580/0 partizipieren.

Kapitel 20

Die bei Kapitel 20, Handel, Gewerbe, Industrie veranschlagten Ausgaben betragen insgesamt 594,925.000 S die zur Gänze auf die ordentliche Gebarung entfallen.

Der Personalaufwand wird mit 256,995.000 S und der Sachaufwand mit 337,930.000 S veranschlagt.

Die Einnahmen sind mit 405,739.000 S veranschlagt; sie sind gegenüber 1965 um 18,502.000 S höher geschätzt.

Höhere Einnahmen ergeben sich insbesondere beim Fremdenverkehr (rund 2'0 Millionen Schilling), weil vor allem die Beiträge der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der Länder zu den Kosten des Vereines „Österreichische Fremdenverkehrswerbung“ erhöht wurden, bei der Wirtschaftsförderung (rund 2'0 Millionen Schilling), weil höhere Rückflüsse aus gewährten Darlehen zu erwarten sind, beim Österreichischen Patentamt (rund 7'2 Millionen Schilling), beim Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (rund 1'0 Millionen Schilling), bei beiden Dienststellen wegen gesteigerter Geschäftstätigkeit und beim Bergwesen (rund 5'0 Millionen Schilling) wegen erhöhten Anfalls an Montangebühren.

Der höhere Personalaufwand ist zum Teil bedingt durch die Vermehrung des veranschlagten

Personalstandes, zum anderen Teil durch die Vorsorge für die Gehaltsregulierung der Bundesbediensteten, für die alljährlichen Vorrückungen und für die Anrechnung von Vordienstzeiten.

Der Sachliche Verwaltungsaufwand wurde insgesamt um mehr als 3'3 Millionen Schilling gesenkt. Zu dieser Senkung hat vor allem die Zentralleitung beigetragen, während die übrigen, bei diesem Kapitel veranschlagten Verwaltungsstellen geringfügige Mehrerfordernisse ausweisen, die vor allem auf gesteigerter Geschäftstätigkeit beruhen. Deshalb sind auch Mehreinnahmen zu verzeichnen.

Die Anlagen, die an sich bei diesem Kapitel keine große Rolle spielen, wurden um insgesamt rund 3'0 Millionen Schilling niedriger gehalten. Dies ist zum Teil auf das Auslaufen von Investitionsvorhaben zurückzuführen, teilweise aber auch auf äußerste Zurückhaltung bei der Vorsorge für Neuanschaffungen.

Die Förderungskredite mußten um rund 22'3 Millionen Schilling niedriger veranschlagt werden. Diese Senkung betrifft in erster Linie die Förderung des Bergbaues, während es gelang, die Kredite für Wirtschaftsförderung und die Förderung des Fremdenverkehrs annähernd auf der Höhe des Vorjahres zu halten.

Die Vermehrung der Aufwandskredite, die zusammen mit dem Verwaltungsaufwand eine gesteigerte Geschäftstätigkeit vieler Dienststellen überhaupt erst ermöglicht, ist bescheiden, näm-

lich rund 27 Millionen Schilling. Diese Steigerung ist in Mehreinnahmen mehr als gedeckt.

Kapitel 21

Die bei Kapitel 21, Bauten und Technik, veranschlagten Ausgaben betragen insgesamt 4.901,252.000 S.

Davon entfallen auf die ordentliche Gebarung 4.048,354.000 S und auf die außerordentliche Gebarung 852,898.000 S.

Der Personalaufwand ist mit 212,850.000 S und der Sachaufwand mit 4.688,402.000 S veranschlagt.

Gegenüber 1965 ist ein Mehrerfordernis von 354,531.000 S zu verzeichnen, das sich auf den Personalaufwand mit 21,983.000 S und auf den Sachaufwand mit .. 332,548.000 S verteilt.

Die Einnahmen sind mit 174,116.000 S angenommen. Sie sind gegenüber 1965 um 17,622.000 S höher geschätzt.

Höhere Einnahmen sind — zweckgebunden — in erster Linie beim Wasserbau (rund 11 Millionen Schilling) und bei der Bundesstraßenverwaltung (rund 4 Millionen Schilling) veranschlagt. Höhere Rückersätze für Betriebskosten (rund 2 Millionen Schilling) verzeichnen die Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltungen I und II.

Die Erhöhung des Personalaufwandes ist bedingt durch die Vorsorge für die Gehaltsregulierung der Bundesbediensteten, für die alljährlichen Vorrückungen und die Anrechnung von Vordienstzeiten.

Der Sachliche Verwaltungsaufwand wurde um rund 24 Millionen Schilling erhöht.

Die Anlagen sind um rund 3069 Millionen Schilling höher veranschlagt. Dies hängt damit zusammen, daß für den Ausbau der Bundesstraßen und Autobahnen insgesamt rund 2465 Millionen Schilling und für den Neubau von Bundesgebäuden, insbesondere Schulen, insgesamt rund 700 Millionen Schilling mehr zur Verfügung stehen werden. Andere kleinere Anlagenkredite erfuhren hingegen im Zuge der Sparmaßnahmen Verkürzungen, die ein Ausmaß von rund 96 Millionen Schilling erreichen.

Die Förderungskredite wurden um rund 589 Millionen Schilling gekürzt ausgewiesen, weil vor allem der Bundesbeitrag zum Wohnhaus-Wiederaufbaufonds entfiel.

Die Aufwandskredite wurden um rund 821 Millionen Schilling erhöht. Für die Erhaltung der Bundesstraßen wurden nämlich rund 722 Millionen Schilling und für den Wasserbau rund 222 Millionen Schilling mehr als im Vor-

jahr veranschlagt, während für Zwecke der Gebäudeerhaltung rund 123 Millionen Schilling weniger eingestellt wurden.

Kapitel 22

Die bei Kapitel 22, Bauten für die Landesverteidigung, veranschlagten Ausgaben betragen

in der ordentlichen Gebarung 110,250.000 S,
in der außerordentlichen Gebarung 107,710.000 S,

sodaß sich ein Gesamtbetrag von 217,960.000 S ergibt.

Gegenüber 1965, in welchem Jahr 200,000.000 S

veranschlagt waren, ist Kapitel 22 nunmehr um 17,960.000 S höher dotiert.

Die Einnahmen sind mit 2,910.000 S angenommen.

Bei diesem Kapitel ist kein Personalaufwand vorgesehen, er ist in dem bei Kapitel 21 ausgewiesenen Kredit mit enthalten.

Die Kredite der ordentlichen Gebarung gehören der Gruppe der Aufwands-, die der außerordentlichen Gebarung der der Anlagenkredite an.

Die Debatte im Finanz- und Budgetausschuß wurde zunächst über die Ansätze des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie eröffnet. Nach dem Berichterstatter sprachen die Abgeordneten Kostroun, Kulhanek, Meißl, Czernetz, Mitterer, Dipl.-Ing. Dr. Oskar Weihs, Regensburger, Doktor Tull, Dr. Fiedler, Pay, Tödling, Wielandner, Thalhammer, Grundemann-Falkenberg, Erich Hofstetter, Müller und Adam Pichler. Vizekanzler Dr. Bock nahm ausführlich zu den in der Debatte aufgeworfenen Fragen Stellung. Sodann behandelte der Ausschuß die Ansätze des Bundesministeriums für Bauten und Technik. Hiezu sprachen die Abgeordneten Horr, Minkowitsch, Meißl, Weikhardt, Regensburger, Müller, Dr. Tull, Steiner, Skritek, Moser, Tödling, Wielandner, Thalhammer, Ing. Karl Hofstetter und Kostroun. Bundesminister Dr. Kotzina beantwortete die im Laufe der Debatte gestellten Fragen.

Bei der Abstimmung am 13. Juni 1966 wurden die finanzgesetzlichen Ansätze der in der Gruppe IX zusammengefaßten Teile des Bundes-

4

79 der Beilagen

voranschlag gemäß der Regierungsvorlage mit Stimmenmehrheit angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den A n t r a g, der Nationalrat wolle beschließen:

Dem Kapitel 20: „Handel, Gewerbe, Industrie“,

dem Kapitel 21: „Bauten und Technik“ sowie

dem Kapitel 22: „Bauten für die Landesverteidigung“

des Bundesvoranschlag für das Jahr 1966 in der Fassung der Regierungsvorlage (15 der Beilagen) wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

Wien, am 13. Juni 1966

Ing. Helbich
Spezialberichterstatler

Dr. h. c. Prinke
Obmann

79 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (15 der Beilagen): Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1966

Spezialbericht zu Gruppe X

Kapitel 24: Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen
Kapitel 28 Titel 1: Post- und Telegraphenanstalt
Kapitel 29: Eisenbahnen

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die zur Beratungsgruppe X gehörenden Teile des Bundesvoranschlags für das Jahr 1966 in seiner Sitzung am 3. Juni 1966 beraten.

Kapitel 24: Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen

Im Kapitel 24 „Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen“ sind im Titel 1, Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen, Ausgaben in der Höhe von 133'4 Millionen Schilling vorgesehen. Davon entfallen 117'3 Millionen Schilling auf Personalausgaben und 16'1 Millionen Schilling auf Sachausgaben. Die Steigerung der persönlichen Ausgaben gegenüber dem Vorjahr ist auf die Bezugserhöhungen zurückzuführen. Die Einnahmen unter diesem Titel sind mit 1'2 Millionen Schilling präliminiert. Veranschlagt ist unter Kapitel 24 neben der Zentralsektion die Gebarung der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung, die Gebarung der Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen samt deren Generalvertretungen im Ausland sowie die Gebarung der Sektion IV (Elektrizitätswirtschaft).

In den sachlichen Ausgaben sind unter anderem auch jene Beträge enthalten, die auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen an die internationalen Fachorganisationen, wie Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO), Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), Europäische Konferenz der Verkehrsminister (CEMT) usw., zu leisten sind.

Im Titel 1 unter § 4 ist Vorsorge getroffen zur Übernahme der Gebarung, die auf Grund des Kompetenzgesetzes zu gewärtigen ist.

Im Titel „Schifffahrt“ sind Ausgaben in der Höhe von 32'2 Millionen Schilling vorgesehen, wovon auf sachliche Ausgaben 29'4 Millionen Schilling entfallen. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies bei den sachlichen Ausgaben eine Senkung um 12'9 Millionen Schilling, die durch Herabsetzung des Kostenbeitrages an die Öster-

reichischen Donaukraftwerke AG sowie durch die Verringerung der Förderungskredite für Länden und Hafeneinrichtungen herbeigeführt wurde. Die Einnahmen unter diesem Titel sind mit 1'2 Millionen Schilling veranschlagt.

Im Titel 3 „Zivil-Luftverkehr“ sind Ausgaben in der Höhe von 107'0 Millionen Schilling zu finden, wovon auf persönliche Ausgaben 40'5 und auf sachliche Ausgaben 66'5 Millionen Schilling entfallen.

Für den Ausbau der österreichischen Zivilluftfahrt wurde, um den derzeit noch bestehenden Rückstand Österreichs gegenüber anderen Ländern auf diesem Sektor aufholen zu können, ein Förderungskredit in der Höhe von 6'1 Millionen Schilling veranschlagt. Die Einnahmen wurden in der Höhe von 0'5 Millionen Schilling veranschlagt.

Im Titel 4 „Allgemeiner Verkehr und Verkehrsförderung“ sind 6'9 Millionen Schilling an Ausgaben vorgesehen, die vornehmlich der Werbung, der Subventionierung der Fremdsprachenausbildung des Zugbegleitungspersonals, ferner für Tagungen, Kongresse usw. dienen sollen.

Im Titel 5 „Elektrizitätswirtschaft“ sind an Ausgaben 5'1 Millionen Schilling vorgesehen.

Kapitel 28 Titel 1: Post- und Telegraphenanstalt

Im Titel 1 „Post- und Telegraphenanstalt“ betragen die Ausgaben 5688'3 Millionen Schilling, von denen 3373'6 Millionen Schilling auf den Personalaufwand und 2314'7 Millionen Schilling auf den Sachaufwand entfallen. Die Betriebseinnahmen wurden mit 5702'0 Millionen Schilling veranschlagt. Der kassamäßige Betriebsüberschuß beläuft sich auf 13'7 Millionen Schilling.

Die Steigerung im Personalaufwand gegenüber dem Bundesvoranschlag 1965 um 366'6 Millionen Schilling ist auf die Erhöhung der Aktiv- und Ruhestandsbezüge sowie auf eine aus betrieblichen Gründen notwendig gewesene Personalvermehrung zurückzuführen.

Der Sachaufwand weist gegenüber den Ansätzen des Bundesvoranschlags 1965 eine Erhöhung um 196,1 Millionen Schilling auf.

Die Anlagenkredite nach Maßgabe zweckgebundener Fernspreckgebühren in der Höhe von 432,0 Millionen Schilling dienen der Fortführung der Vollautomatisierung des österreichischen Fernsprecknetzes nach dem Fernspreckbetriebs-Investitionsgesetz, BGBl. Nr. 26/1964. Auf Grund dieses Bundesgesetzes sind die gegenüber dem Bundesvoranschlag 1964 in den Bundesvoranschlägen ab dem Jahre 1965 sich ergebenden Mehreinnahmen an Fernspreckgebühren zur Begleichung der von den Auftragnehmern vorgelegten Rechnungen zu verwenden. Über die beim Ansatz „Anlagen nach Maßgabe zweckgebundener Fernspreckgebühren“ vorgesehenen Kredite hinaus wird die Vollautomatisierung sowie die Herstellung weiterer Fernspreckanschlüsse mit 321,7 Millionen Schilling vorfinanziert werden.

Die Kredite bei den finanzgesetzlichen Ansätzen „Fernmeldeanlagen“ und „Sonstige Anlagen“, die zusammen dem finanzgesetzlichen Ansatz „Sonstige Anlagen“ des Jahres 1965 entsprechen, haben in Summe eine Verminderung von 46,5% gegenüber dem Ansatz 1965 erfahren.

Die stärkere Dotierung der Aufwandskredite (Gesetzliche Verpflichtungen) um rund 78,4 Millionen Schilling gegenüber 1965 ist einerseits die Folge des ständig steigenden Verkehrsaufkommens, andererseits tritt die Erhöhung der Aufwendungen bei den Überweisungen von Gebühreneinnahmen an die „Österreichische Rundfunk“ Ges. m. b. H. in Erscheinung.

Die Betriebseinnahmen wurden in der Annahme einer weiterhin anhaltenden günstigen Verkehrsentwicklung gegenüber dem Bundesvoranschlag 1965 um 682,2 Millionen Schilling höher, somit mit einem Betrag von 5702,0 Millionen Schilling angesetzt. Die Steigerung beträgt 13,6% gegenüber den Ansätzen des Jahres 1965. Diese Einnahmenverbesserung betrifft überwiegend die Post-, Fernmelde- und Fernseh Rundfunkgebühren sowie die Postautoeinnahmen.

Kapitel 29 „Eisenbahnen“

Im Kapitel 29 Titel 1 „Österreichische Bundesbahnen“ sind folgende Beträge budgetiert:

Betriebseinnahmen ... 7703 Millionen Schilling
Betriebsausgaben 9702 Millionen Schilling

Im Vergleich zum Jahre 1965 sind die Betriebsausgaben um rund 133 Millionen Schilling und die Betriebseinnahmen um rund 440 Millionen Schilling höher veranschlagt. Hiedurch ergibt sich eine Entlastung des Bundeshaushaltes gegenüber dem Vorjahr von rund 307 Millionen Schilling. Die budgetierten Mehreinnahmen setzen sich zum überwiegenden Teil aus den Erträgen der vorgesehenen Tarifierhöhungen beim Personen- und Güterverkehr (rund 250 Millionen Schilling) und

auf Grund der zu erwartenden allgemeinen Frequenzsteigerung (rund 190 Millionen Schilling) zusammen. Die Budgetausweitung im Ordinarium beträgt gegenüber dem Vorjahr 1,4%. Die Ausweitung des gesamten Bundeshaushaltes beträgt hingegen 6,6%. Die Mehrausgaben entfallen zur Gänze auf den Personalaufwand infolge gesetzlicher Bezugsregelungen.

Die Betriebsausgaben verteilen sich mit 6719 Millionen Schilling (69% gegenüber 64% im Jahre 1965) auf den Personalaufwand und mit 2983 Millionen Schilling (31%) auf den Sachaufwand. Von den Betriebseinnahmen entfallen 727 Millionen Schilling auf allgemeine Einnahmen und 6976 Millionen Schilling auf Verkehrseinnahmen. Hievon sind rund ein Drittel Personenverkehrseinnahmen und etwa zwei Drittel Güterverkehrseinnahmen.

Beim Personalaufwand sind im Vergleich zum Jahre 1965 um 618 Millionen Schilling mehr präliminiert, während der Sachaufwand gegenüber dem Jahre 1965 um rund 485 Millionen Schilling weniger veranschlagt ist.

Für die Erneuerung der Anlagen der Österreichischen Bundesbahnen stehen im Bundesvoranschlag 1966 rund 592 Millionen Schilling und damit um 449 Millionen Schilling weniger als im Bundesfinanzgesetz 1965 (1041 Millionen Schilling) zur Verfügung. Unter Berücksichtigung der auch im Investitionsaufwand enthaltenen Erneuerungsanteile sowie des im Jahre 1966 anlaufenden Güterwagen-Großbauprogramms, das für die Erneuerung des Güterwagenparkes Jahresquoten von 1800 Neubauwagen vorsieht, nähert sich der echte Erneuerungsaufwand zweifellos dem „Erneuerungssoll“.

In der außerordentlichen Gebarung sind Ausgaben in der Höhe von 640 Millionen Schilling vorgesehen, das sind um 110 Millionen Schilling weniger als im Bundesfinanzgesetz 1965. Davon entfallen 330 Millionen Schilling auf die Fortsetzung der „Elektrifizierung“, 100 Millionen Schilling auf die „Wiener Schnellbahn“, 209 Millionen Schilling auf „Fahrpark und sonstige Investitionen“ und eine Million Schilling auf Verbesserungen für den Autodurchschleusverkehr der Tauernbahn.

Die Elektrifizierungsvorhaben der Österreichischen Bundesbahnen im Jahre 1966 umfassen die Abschlusarbeiten auf der Strecke Bruck—Graz, den Bau von Energieversorgungsanlagen sowie die Beschaffung von elektrischen Triebfahrzeugen. Mit den für den Bau der Wiener Schnellbahn vorgesehenen Mitteln werden Restarbeiten ausgeführt sowie Zahlungen für die bereits 1964 bestellten zusätzlichen Fahrbetriebsmittel geleistet. Von den für „Fahrpark und sonstige Investitionen“ veranschlagten Krediten werden 100 Millionen Schilling für das Güterwagenprogramm der Österreichischen Bundesbahnen verwendet. Die restlichen 109 Millionen Schilling

sind vor allem für den Bau von Sicherungsanlagen, für Linienverbesserungen sowie für den Bau von Bahnhöfen und Betriebsanlagen bestimmt.

Der Betriebsabgang wird 1966 rund 1999 Millionen Schilling betragen und somit um rund 307 Millionen Schilling niedriger sein als im Bundesfinanzgesetz 1965. Die Senkung des Betriebsabganges ergibt sich sowohl durch Tarifmaßnahmen als auch durch Reduzierungen des Erneuerungsaufwandes.

Der Personalstand wurde gegenüber 1965 mit 80.994 aktiven Bediensteten trotz höher veranschlagter Leistungen unverändert beibehalten. Hievon sind 66.060 pragmatisiert. Diesen aktiven Bediensteten stehen 80.310 Ruhe- und Versorgungsgenüßempfänger gegenüber, was gegenüber 1965 ein geringfügiges Ansteigen bedeutet. Die daraus resultierende Pensionslast beträgt etwa 61% des Aktivitätsaufwandes.

In der Debatte, die sich an die Ausführungen des Spezialberichterstatters anschloß, ergriffen die Abgeordneten Ulbrich, Mayr, Dr. van

Tongel, Heinz, Mitterer, Regensburger, Frübauer, Marwan-Schlosser, Jungwirth, Landmann, Thahammer, Grundemann-Falkenberg, Pay, Dipl.-Ing. Hämmerle, Steinmaßl, Tödling, Weikhart, Nimmervoll und Steiner das Wort. Bundesminister Dipl.-Ing. Dr. Weiß beantwortete alle in der Debatte aufgeworfenen Fragen.

Bei der Abstimmung am 13. Juni 1966 wurden die finanzgesetzlichen Ansätze der Gruppe X unverändert mit Stimmenmehrheit angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Dem Kapitel 24: „Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen“,

dem Kapitel 28 Titel 1: „Post- und Telegraphenanstalt“ samt dem dazugehörigen Geldvoranschlag (Anlage III/1) und

dem Kapitel 29: „Eisenbahnen“ samt dem zu diesem Kapitel gehörigen Geldvoranschlag (Anlage III/10) des Bundesvoranschlages für das Jahr 1966 (15 der Beilagen) wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

Wien, am 13. Juni 1966

Deutschmann
Spezialberichterstatter

Dr. h. c. Prinke
Obmann

79 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (15 der Beilagen): Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1966

Spezialbericht zu Gruppe XI

- Kapitel 4: Finanzschuld
- Kapitel 5: Finanzausgleich
- Kapitel 6: Pensionen (Hoheitsverwaltung)
- Kapitel 16: Finanzverwaltung
- Kapitel 17: Öffentliche Abgaben
- Kapitel 18: Kassenverwaltung
- Kapitel 25: Postsparkassenamt
- Kapitel 26: Staatsvertrag
- Kapitel 27: Monopole
- Kapitel 28 Titel 7: Hauptmünzamt
- Kapitel 30: Pauschalvorsorge für Verbesserungen der Besoldung der vom Bund bezahlten Bediensteten

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die in der Gruppe XI zusammengefaßten Kapitel des Bundesvoranschlags für das Jahr 1966 in der Sitzung am 7. Juni 1966 beraten.

Im Rahmen der Kapitel der Gruppe Finanzen sind an Ausgaben rund 21,7 Milliarden Schilling oder etwas mehr als 30% der Gesamtausgaben und an Einnahmen rund 50,1 Milliarden Schilling oder nahezu drei Viertel der gesamten erwarteten Einnahmen des Bundes im Jahre 1966 veranschlagt. Dazu kommt die bei Kapitel 30 veranschlagte Pauschalvorsorge für Verbesserungen der Besoldung der vom Bund bezahlten Bediensteten.

1. Kapitel 4 „Finanzschuld“

Die Finanzschulden des Bundes betrugen Ende 1963 rund 25,1 Milliarden Schilling, erhöhten sich im Jahre 1964 auf 27,3 Milliarden Schilling und erreichten schließlich per 31. Dezember 1965 einen Stand von rund 28,3 Milliarden Schilling.

Auf den Rahmen des BVA. 1966 bezogen, machen die Finanzschulden des Bundes etwas mehr als 40% der Einnahmen- und Ausgaben-summe der ordentlichen Gebarung aus.

Die Minderausgaben gegenüber dem Vorjahresvoranschlag in Höhe von rund 580 Millionen Schilling sind im wesentlichen auf die bedeutend niedrigere Vorsorge für die Verzinsung und Tilgung von Bundesschatzscheinen im BVA. 1966 zurückzuführen. Allein aus diesem Titel ergeben sich Minderausgaben von rund 480 Millionen Schilling.

Auch die Einnahmen bei Kapitel 4 weisen gegenüber dem BVA. 1965 ein beträchtliches Absinken, und zwar von rund 671 auf 353 Millionen Schilling, sohin um rund 318 Millionen Schilling auf, was nahezu ausschließlich durch den Entfall der im Vorjahr erfolgten Rückverrechnung der Treuhandzahlungen für den US-Kredit 1962/II bedingt ist.

2. Kapitel 5 „Finanzausgleich“

Bei Kapitel 5 sind laut dem vorliegenden Entwurf für den BVA. 1966 Ausgaben von 438 Millionen Schilling und Einnahmen in Höhe von 197 Millionen Schilling vorgesehen.

Die Erhöhung der Ausgaben gegenüber dem Voranschlag für das vergangene Jahr resultiert aus der im Jahre 1966 vorgesehenen einmaligen Finanzzuweisung an Länder und Gemeinden für Straßenzwecke im Ausmaß von 75 Millionen Schilling, die im Zusammenhang mit der Mineralölsteuererhöhung steht und die übrigen Gebietskörperschaften sowie den Bund in die Lage versetzen soll, ihre Straßenbauprogramme zu forcieren.

Die Steigerung der Einnahmen gegenüber dem BVA. 1965 um 32 Millionen Schilling ist lediglich auf eine Änderung in der Veranschlagung der Beiträge der Länder zum Personalaufwand des Allgemeinbildenden Pflichtschulwesens gemäß § 13 Abs. 1 lit. a des Finanzausgleichsgesetzes 1959 in der derzeit geltenden Fassung zurückzuführen. Diese Beiträge waren nämlich im Vorjahr bei Kapitel 12 „Unterricht“ veranschlagt.

3. Kapitel 6 „Pensionen (Hoheitsverwaltung)“

Für die Pensionen der Hoheitsverwaltung sind im BVA. 1966 Ausgaben von 3217 Millionen Schilling — gegenüber 2946 Millionen Schilling im Vorjahresvoranschlag — vorgesehen.

Der Mehraufwand von rund 271 Millionen Schilling ist auf die ganzjährige Auswirkung der mit 1. Juni 1966 erfolgten 7%igen Bezugserhöhung sowie auf das Inkrafttreten der Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965 ab 1. Jänner 1966 zurückzuführen.

Die Einnahmen sind mit 465 Millionen Schilling präliminiert, das sind um rund 100 Millionen Schilling mehr als im BVA. 1965. Diese Einnahmensteigerung ist im wesentlichen durch die Erhöhung des Standes an pragmatischen Bediensteten und durch Bezugserhöhungen sowie durch steigende Überweisungen von Pensionsversicherungsträgern und sonstigen öffentlich-rechtlichen Dienstgebern bedingt.

4. Kapitel 16 „Finanzverwaltung“

Bei Kapitel 16, welches das Bundesministerium für Finanzen, die Finanzlandesdirektionen, die Finanz- und Zollämter, die Finanzprokuratur, das Zentralbesoldungsamt und sonstige zugehörige Ämter umfaßt, sind für 1966 — außer den Einnahmen aus öffentlichen Abgaben, die im Kapitel 17 dargestellt sind — Ausgaben von 1454 Millionen Schilling gegen 1317 Millionen Schilling im Vorjahr und Einnahmen von 283 Millionen Schilling gegen 235 Millionen Schilling im BVA. 1965 vorgesehen.

Die Mehrausgaben von 140 Millionen Schilling entfallen zum größten Teil auf den Personalaufwand und sind eine Folge der Bezugserhöhungen, Nebengebührenregelungen und einer Vermehrung um 140 Dienstposten, die fast zur Gänze in der Abgabenverwaltung Platz greifen soll. Eine weitere Ausgabensteigerung von fast 30 Millionen Schilling ist beim Münzregal zu verzeichnen, wo sich jedoch auch Mehreinnahmen von rund 40 Millionen Schilling ergeben.

Die Einnahmensteigerung bei Kapitel 16 gegenüber dem Vorjahresvoranschlag geht auch im wesentlichen auf diese Mehreinnahmen beim Münzregal zurück.

5. Kapitel 17 „Öffentliche Abgaben“

Die Einnahmen aus öffentlichen Abgaben sind brutto mit 59'2 Milliarden Schilling veranschlagt, das sind 2'5 Milliarden Schilling mehr als im BVA. 1965. Da jedoch nach dem vorläufigen Gebarungserfolg für das vergangene Jahr der Bruttoertrag an öffentlichen Abgaben sich nur auf 53'2 Milliarden Schilling belief und sich somit ein Ausfall von 3'5 Milliarden Schilling ergab, liegen die präliminierten Einnahmen um 6 Mil-

liarden oder 11'4% höher als das Ergebnis des Vorjahres.

Die dem Bund verbleibenden Nettoeinnahmen liegen mit 38'7 Milliarden Schilling um 1'7 Milliarden Schilling über dem BVA. 1965. Da jedoch der vorläufige Gebarungserfolg für das Vorjahr nur einen Nettoertrag von 34'9 Milliarden Schilling zeigt, ergibt sich beim erwarteten Nettoaufkommen eine Steigerung von rund 3'8 Milliarden Schilling oder 11%.

Die direkten Steuern sind mit 25'7 Milliarden Schilling um rund 3'2 Milliarden Schilling oder 14'1% höher veranschlagt als das vorläufige Gebarungsergebnis für 1965. Die wesentlichsten hiervon sind die veranlagte Einkommensteuer mit 6'5 Milliarden Schilling (+ 800 Millionen Schilling), die Lohnsteuer mit 6'9 Milliarden Schilling (+ 1'2 Milliarden Schilling), die Körperschaftsteuer mit 2'95 Milliarden Schilling (+ rund 270 Millionen Schilling) und die Gewerbesteuer einschließlich Bundesgewerbesteuer mit 4'7 Milliarden Schilling (+ 430 Millionen Schilling).

Die Umsatzsteuer einschließlich Bundeszuschlag ist mit 14'85 Milliarden Schilling veranschlagt, das sind um rund 1100 Millionen Schilling mehr, als im Vorjahr eingegangen sind. An Zolleinnahmen werden 4'6 Milliarden Schilling erwartet, um über 300 Millionen Schilling mehr als der Einnahmenerfolg im Jahre 1965.

Die Verbrauchsteuern sind mit 7'6 Milliarden Schilling präliminiert und weisen damit gegenüber dem Vorjahreserfolg eine Steigerung von rund 860 Millionen Schilling auf. Die ins Gewicht fallenden Erhöhungen werden bei der Tabaksteuer (+ 200 Millionen Schilling) sowie bei der Mineralölsteuer samt Bundeszuschlag im Ausmaß von + 600 Millionen Schilling (einschließlich Erhöhung) erwartet.

Für die Gebühren und Verkehrsteuern wurden im vorliegenden BVA. für das Jahr 1966 rund 6'2 Milliarden Schilling angesetzt, das sind um rund 500 Millionen Schilling mehr, als im Vorjahr eingegangen sind. Ins Gewicht fallende Steigerungen werden bei den Gebühren (einschließlich Rechnungsstempel) im Ausmaß von mehr als 300 Millionen Schilling, bei der Erbschaftssteuer (einschließlich Erbschaftssteueräquivalent) im Ausmaß von rund 60 Millionen Schilling mehr sowie bei der Versicherungs- und Beförderungsteuer erwartet.

Mit dem im Jahre 1966 präliminierten dem Bund verbleibenden Nettoaufkommen an öffentlichen Abgaben in Höhe von 38'7 Milliarden Schilling können rund 57% der Ausgaben der ordentlichen Gebarung des BVA. 1966 bedeckt werden.

6. Kapitel 18 „Kassenverwaltung“

Im Rahmen des Kapitels 18 ist die Gebarung recht unterschiedlicher Angelegenheiten, wie zum

Beispiel die Kapitalsbeteiligungen und Darlehen des Bundes, die Preisstützungen, die Haftungsübernahmen, der Kinder- und Familienbeihilfenfonds und anderes mehr zusammengefaßt. Insgesamt sind im BVA. 1966 bei Kapitel 18 Ausgaben von 10'6 Milliarden Schilling (BVA. 1965: 10'3 Milliarden Schilling) und Einnahmen von 7'4 Milliarden Schilling (BVA. 1965: 6'6 Milliarden Schilling) veranschlagt.

Die Ausgaben liegen somit um rund 300 Millionen Schilling über denen des Vorjahresvoranschlages. Diese Steigerung ist das Ergebnis verschiedener Mehr- und Minderausgaben bei den einzelnen Titeln dieses Kapitels. So weisen die Ausgaben für Kapitalsbeteiligungen des Bundes gegenüber dem BVA. 1965 eine Verminderung um mehr als 400 Millionen Schilling auf. Die Preisstützungen hingegen zeigen ein Mehr von über 200 Millionen Schilling; gleichfalls beträchtliche Erhöhungen ergeben sich bei den Ausgleichsfonds für Kinderbeihilfe und Familienbeihilfen (rund 350 Millionen Schilling). Schließlich ergibt sich bei verschiedenen Aufwendungen eine Ausgabensteigerung gegenüber dem BVA. 1965 von rund 150 Millionen Schilling.

Die Einnahmenerhöhung gegenüber dem Voranschlag für das vergangene Jahr im Ausmaß von rund 800 Millionen Schilling ergibt sich im wesentlichen bei den schon genannten Ausgleichsfonds (+ 650 Millionen Schilling) sowie bei den Preisstützungen (fast 100 Millionen Schilling mehr).

7. Kapitel 25 „Postsparkassenamt“

Bei Kapitel 25 sind im BVA. 1966 an Einnahmen 523 Millionen Schilling (BVA. 1965: 462 Millionen Schilling) und an Ausgaben 500 Millionen Schilling (BVA. 1965: 457 Millionen Schilling) veranschlagt.

Bei den Ausgaben ist die Steigerung gegenüber dem Vorjahr einerseits auf die bereits mehrmals erwähnte Bezugserhöhung, andererseits auf — durch den weiter ansteigenden Geschäftsumfang bedingt — eine erhöhte Vorsorge für die Verzinsung von Spareinlagen sowie auf die mit den Umsätzen steigende Postvergütung zurückzuführen.

Die Mehreinnahmen gegenüber dem Vorjahr werden hauptsächlich aus steigenden Zinserträgen sowie aus höheren Erlösen bei den Gebühren und Drucksorten erwartet.

8. Kapitel 26 „Staatsvertrag“

Im vorliegenden Entwurf des BVA. für das Jahr 1966 sind bei Kapitel 26 Ausgaben von 641 Millionen Schilling (BVA. 1965: 958 Millionen Schilling) und Einnahmen von 675 Millionen Schilling (BVA. 1965: 520 Millionen Schilling) veranschlagt.

Die Ausgaben beinhalten im wesentlichen Entschädigungszahlungen für eingezogenes österreichisches Vermögen in Jugoslawien gemäß dem 11. Staatsvertragsdurchführungsgesetz (55 Millionen Schilling), an die Umsiedler und Vertriebenen (229 Millionen Schilling), an den Hilfsfonds (80 Millionen Schilling) sowie aus den Vermögensverträgen mit Bulgarien, Rumänien, Ungarn, Holland und Finnland.

Die Minderausgaben gegenüber dem BVA. 1965 resultieren aus einem niedrigeren Erfordernis für Entschädigungszahlungen nach dem Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz und Umsiedler- und Vertriebenenentschädigungsgesetz, an die Jugoslawienbeschädigten sowie an den Hilfsfonds.

Bei den Einnahmen sind im wesentlichen präliminiert die Eingänge auf Grund der bereits erwähnten Vermögensverträge (rund 98 Millionen Schilling) sowie die Zahlungen der Bundesrepublik Deutschland gemäß dem Finanz- und Ausgleichsvertrag (298 Millionen Schilling) und schließlich die Erlöse aus der Veräußerung ehemals deutscher Vermögenswerte mit rund 277 Millionen Schilling.

Die Mehreinnahmen gegenüber dem Vorjahr resultieren zur Gänze aus den wesentlich höher veranschlagten Erlösen aus der Veräußerung ehemals deutscher Vermögenswerte. Diese Präliminierung erfolgte unter der Annahme, daß im heurigen Jahr noch alle Großobjekte des deutschen Eigentums veräußert werden können.

9. Kapitel 27 „Monopole“

Bei Kapitel 27 sind im vorliegenden Entwurf des BVA. 1966 Ausgaben von 752 Millionen Schilling (BVA. 1965: 793 Millionen Schilling) und Einnahmen von 1284 Millionen Schilling (BVA. 1965: 1300 Millionen Schilling) vorgesehen.

a) Kapitel 27 Titel 1 „Tabak“:

Der entscheidende Ertrag des Tabakmonopols scheint nicht bei Kapitel 27 Titel 1 auf, sondern in der bei Kapitel 17 „Öffentliche Abgaben“ mit 2'8 Milliarden Schilling veranschlagten Tabaksteuer.

Bei der Gebarung des Kapitels 27 Titel 1 handelt es sich bei den Einnahmen um die Ausschüttung einer 6/oigen Dividende an den Bund als Aktionär. Als Ausgabe ist die darauf entfallende Kapitalertragsteuer in Rechnung gestellt.

b) Kapitel 27 Titel 2 „Salz“:

Die Ausgaben und Einnahmen des Salzmonopols haben gegenüber dem BVA. 1965 keine ins Gewicht fallende Änderung erfahren.

c) Kapitel 27 Titel 3 „Glücksspiele“:

Bei Kapitel 27 Titel 3 sind im BVA. 1966 Ausgaben von 365 Millionen Schilling (BVA. 1965: 384 Millionen Schilling) und

Einnahmen von 421 Millionen Schilling (BVA. 1965: 435 Millionen Schilling) vorgesehen.

Die Verminderung bei den Einnahmen und Ausgaben gegenüber dem Voranschlag für das vergangene Jahr ist fast ausschließlich auf die rückläufigen Tendenzen bei der Klassenlotterie zurückzuführen.

d) Kapitel 27 Titel 4 „Branntwein“:

Bei Kapitel 27 Titel 4 sind im vorliegenden BVA. für 1966 Ausgaben von 179 Millionen Schilling (BVA. 1965: 203 Millionen Schilling) und Einnahmen in Höhe von 617 Millionen Schilling (BVA. 1965: 626 Millionen Schilling) veranschlagt.

Die geringeren Ausgaben im Voranschlag 1966 gegenüber 1965 sind in den durch die geringere Rohspirituserzeugung bedingten niedrigeren Zahlungen an Branntweinübernahmegeldern und Reinigungsentgelten begründet.

Das Absinken der Einnahmen gegenüber dem Voranschlag 1965 ist auf den zu erwartenden niedrigeren Absatz an Extraprimasprit zurückzuführen, da infolge der wesentlichen Erhöhung des Verkaufspreises im Jahre 1963 ein Absatzrückgang zu verzeichnen ist.

10. Kapitel 28 Titel 7 „Hauptmünzamt“

Beim Hauptmünzamt sind im BVA. 1966 Ausgaben von 140 Millionen Schilling (BVA. 1965: 134 Millionen Schilling) und Einnahmen in Höhe von 167 Millionen Schilling (BVA. 1965: 152 Millionen Schilling) vorgesehen.

Die Mehrausgaben gegenüber dem Vorjahr sind einerseits auf die Gehaltserhöhungen sowie auf die Vermehrung von Dienstposten, andererseits auf den erhöhten Bedarf an Münzmaterial auf Grund des Prägeprogramms für 1966 zurückzuführen.

Die Mehreinnahmen gehen in der Hauptsache auf erhöhte Ersätze für Ausmünzungen für Rechnung des Bundes zurück. Außerdem wird bei den Gebühren und Erlösen mit höheren Eingängen gerechnet.

11. Kapitel 30 „Pauschalvorsorge“

Für Verbesserungen der Besoldung der vom Bund bezahlten Bediensteten hat die Regierungsvorlage insgesamt 785 Millionen Schilling vorgesehen. Hievon sollten auf Bezugserhöhungen 750 Millionen Schilling entfallen und 35 Millionen Schilling für die vom Dienstgeber zu zahlenden Unfallversicherungsbeiträge Verwendung finden, wenn die pragmatischen Bediensteten in die gesetzliche Unfallversicherung einbezogen werden.

Da jedoch die Erhöhung der Bezüge der öffentlich Bediensteten im Jahre 1966 einen Gesamtbedarf an Bundesmitteln von 1050 Millionen

Schilling erfordern wird, den vorstehenden Ausführungen gemäß in der Regierungsvorlage aber hierfür nur ein Betrag von 750 Millionen Schilling vorgesehen ist, ergab sich im Zuge der Ausschussverhandlungen die Notwendigkeit, für das weitere Erfordernis von 300 Millionen Schilling im Bundesvoranschlag vorzusorgen.

Der Ausschuss hat daher beschlossen, eine Erhöhung des bei Kapitel 30 vorgesehenen Betrages von 750 Millionen Schilling um 300 Millionen Schilling auf 1050 Millionen Schilling sowie die zur Bedeckung erforderlichen Maßnahmen gemäß dem dem Ausschussbericht begedruckten Antrag in Kapitel 4 Titel 4, Kapitel 18 Titel 24, Kapitel 6 Titel 1 sowie im Kapitel 17 Titel 1, 3 und 7 vorzuschlagen.

In der an die Ausführungen des Spezialberichterstatters sich anschließenden Debatte ergriffen die Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Oskar Weihs, Grundemann-Falkenberg, Peter, Wielandner, Dr. Hauser, Dr. Hertha Firnberg, Machunze, Dr. Tull, Mayr, Kulhanek, Skritek, Tödling, Marwan-Schlosser, Lanc, Regensburg und Dipl.-Ing. Fink das Wort. Bundesminister für Finanzen Dr. Schmitz beantwortete ausführlich die in der Debatte an ihn gerichteten Fragen.

Bei der Abstimmung am 13. Juni 1966 hat der Finanz- und Budgetausschuss die zur Gruppe XI gehörenden Kapitel mit den beige-druckten Abänderungen mehrstimmig angenommen.

Ferner hat der Finanz- und Budgetausschuss die gleichfalls beige-druckten Entschlüsse angenommen. Die Entschlüsse Nr. 1 geht auf einen Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Oskar Weihs, Tödling und Dr. van Tongel, die Entschlüsse Nr. 2 auf einen Antrag der Abgeordneten Dr. Hertha Firnberg, Dr. h. c. Prinke und Dr. van Tongel und die Entschlüsse Nr. 3 auf einen Antrag der Abgeordneten Wielandner, Grundemann-Falkenberg und Peter zurück.

Der Finanz- und Budgetausschuss stellt den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

1. Dem Kapitel 4: „Finanzschuld“,
- dem Kapitel 5: „Finanzausgleich“,
- dem Kapitel 6: „Pensionen (Hoheitsverwaltung)“,
- dem Kapitel 16: „Finanzverwaltung“,
- dem Kapitel 17: „Öffentliche Abgaben“,
- dem Kapitel 18: „Kassenverwaltung“,
- dem Kapitel 25: „Postsparkassenamt“,
- dem Kapitel 26: „Staatsvertrag“,
- dem Kapitel 27: „Monopole“ samt den dazugehörigen Geldvoranschlägen,

dem Kapitel 28 Titel 7: „Hauptmünzamt“,
dem Kapitel 30: „Pauschalvorsorge für Ver-
besserungen der Besoldung
der vom Bund bezahlten Be-
diensteten“
des Bundesvoranschlages für das Jahr 1966
(15 der Beilagen) mit den angeschlosse-

nen Abänderungen wird die verfassungs-
mäßige Zustimmung erteilt;
2. die beigedruckten Entschlie-
ßungen werden angenommen.
Wien, am 13. Juni 1966

/ 1
/ 2

Landmann
Spezialberichterstatter

Dr. h. c. Prinke
Obmann

/ 1

Abänderungen

zum Entwurf des Bundesvoranschlages in 15 der Beilagen

Im Entwurf des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1966 sind folgende Änderungen vorzu-
nehmen:

Seite	Kapitel	Titel	Paragraph	Unterteilung	Ansatz	Richtigzustellen		Verbesserung (+) Verschlech- terung (—)
						von	auf	
						Millionen Schilling		
					Ausgaben			
15	4	4	3	—	Pauschalvorsorge für wei- tere Kreditoperationen; Begebungskosten	109-310	99-310	+ 10-000
78	18	24	5	—	Kassenverwaltung; Sonstige Ausgaben (Vermögensgebarung) .	140-912	80-912	+ 60-000
					Einnahmen			
19	6	1	—	—	Pensionsbeiträge	314-971	334-971	+ 20-000
65	17	1	1	b	Lohnsteuer	6.900-000	7.100-000	+200-000
			3	—	Körperschaftsteuer	2.950-000	3.000-000	+ 50-000
			8		Beitrag vom Einkommen zur Förderung des Wohnbaues und für Zwecke des Familien- lastenausgleiches (Zweckgebundene Ein- nahmen)			
				a	für den Wohnhaus-Wie- deraufbaufonds	1.645-800	1.670-800	+ 25-000
				b	für die Länder zur Wohn- bauförderung	740-610	751-860	+ 11-250
				c	für den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ..	493-740	501-240	+ 7-500
				d	für den Wasserwirtschafts- fonds	82-290	83-540	+ 1-250

Seite	Kapitel	Titel	Paragraph	Unterteilung	Ansatz	Richtigzustellen		Verbesserung (+) Verschlechterung (—)
						von	auf	
						Millionen Schilling		
65	17	3	—	—	Zölle	4.600-000	4.650-000	+ 50-000
		7	1	—	Ab Überweisungen der Ertragsanteile der Länder und Gemeinden...	13.920-000	14.010-000	— 90-000
		7			ab Überweisungen			
		4		des Beitrages vom Einkommen zur Förderung des Wohnungsbaues und für Zwecke des Familienlastenausgleiches				
			a	Anteil für den Wohnhaus-Wiederaufbaufonds	1.545-800	1.570-800	— 25-000	
77	18	20		b	Anteil für die Länder zur Wohnbauförderung ...	740-610	751-860	— 11-250
			c	Anteil für den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen	493-740	501-240	— 7-500	
			d	Anteil für den Wasserwirtschaftsfonds	82-290	83-540	— 1-250	
				Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (zweckgebundene Einnahmen) ..				
			1	1	Beiträge der Lohnsteuerpflichtigen	207-000	213-000	+ 6-000
124	30	—	—	2	Beiträge der Einkommen-, Kapitalertrag- und Körperschaftsteuerpflichtigen	286-740	288-240	+ 1-500
					Pauschalvorsorge für Verbesserungen der Besoldung der vom Bund bezahlten Bediensteten...	785-000	1.085-000	—300-000

Weiters sind alle durch diese Richtigstellungen sich ergebenden Änderungen von Summenbeträgen im Bundesvoranschlag und von Beträgen in den Anlagen zum Bundesvoranschlag durchzuführen.

/ 2

Entschlüsse

1. Der Nationalrat ersucht den Bundesminister für Finanzen zu prüfen, ob Gemeinderats- oder Landesregierungsbeschlüsse betreffend Zuschüsse für Betriebsgründungen als gesetzliche Ermächtigung im Sinne der Einkommensteuernovelle 1964 angesehen werden können.

2. Der Nationalrat ersucht die Bundesregierung, die Möglichkeit einer Koordinierung elek-

tronischer Datenverarbeitungsgeräte zu prüfen und dem Nationalrat über das Ergebnis zu berichten.

3. Der Nationalrat ersucht den Bundesminister für Finanzen, bei der Ausarbeitung des Entwurfes der Regierungsvorlage für den neuen Finanzausgleich berechnete Interessen der Gemeinden entsprechend zu berücksichtigen.

79 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (15 der Beilagen): Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1966

Spezialbericht zu Gruppe XII

Kapitel 23: Landesverteidigung

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den Voranschlag für das Kapitel 23 „Landesverteidigung“ in seiner Sitzung am 17. Mai 1966 beraten.

In der Regierungsvorlage zum Bundesfinanzgesetz 1966 sind für die Landesverteidigung bei den Ausgaben Kredite der ordentlichen Gebarung in der Höhe von 2.692,709.000 S vorgesehen. Gegenüber der Voranschlagsziffer des Jahres 1965 von insgesamt 2.755,962.000 S mußte der Gesamtaufwand bei Kapitel 23 um 63,253.000 S gekürzt werden. Die Kreditkürzungen betreffen hauptsächlich die Ausgaben für „Anlagen“ zur Neuanschaffung von Waffen und Gerät und in geringerem Ausmaß die „Sonstigen Aufwandskredite“ für die Instandhaltung, Instandsetzung, Erneuerung und Ergänzung von Waffen und Gerät.

Die Einnahmen sind im Bundesvoranschlag 1966 mit 67,625.000 S veranschlagt.

Bundesministerium für Landesverteidigung

Beim Titel 1 ist der Aufwand für das Bundesministerium für Landesverteidigung veranschlagt:

Verwaltungsaufwand:

Persönliche Ausgaben (§ 1) ..	61,776.000 S
Sachliche Ausgaben (§ 1)	10,198.000 S
Anlagen (§ 2)	495.000 S
Förderungszuwendungen (§ 3) ..	3,589.000 S
Sonstige Aufwandskredite (§ 4)	14.000 S

Die persönlichen Ausgaben mußten im Jahre 1966 gegenüber dem Voranschlag 1965 infolge der Bezugserhöhung für die Bundesbediensteten um rund 4,3 Millionen Schilling erhöht werden. Die sachlichen Ausgaben haben sich im Vergleich gegenüber dem Voranschlag 1965 nur geringfügig erhöht, was auf die Anpassung der Ausgaben an den effektiven Bedarf — besonders für die Voranschlagsposten „Reisegebühren und sonstige Aufwandsentschädigungen“, „Amtserfordernisse“, „Beheizung“ und „Ausgaben für Post, Telegraph und Telephon“ — zurückzuführen ist.

Heer und Heeresverwaltung

Der Titel 2 beinhaltet den Aufwand für das Heer und die Heeresverwaltung.

Verwaltungsaufwand:

Persönliche Ausgaben (§ 1) ..	954,032.000 S
Sachliche Ausgaben (§ 1)	170,354.000 S
Anlagen (§ 2)	247,998.000 S
Aufwandskredite (Gesetzliche	
Verpflichtungen) (§ 3)	238,430.000 S
Sonstige Aufwandskredite (§ 4)	986,739.000 S

§ 1. Verwaltungsaufwand

Die Erhöhung der persönlichen Ausgaben im Jahre 1966 gegenüber 1965 um rund 62,800.000 S ist im wesentlichen auf die Bezugserhöhung für die Bundesbediensteten im Juni 1965 zurückzuführen sowie auch auf die Besetzung von nach dem Dienstpostenplan noch freien Dienstposten, welche 1965 nur zum Teil veranschlagt waren.

Die sachlichen Ausgaben mußten im Jahre 1966 um rund 10 Millionen Schilling höher als 1965 budgetiert werden. Dieser Mehraufwand ist insbesondere auf ein allgemeines Ansteigen der Preise und Tarife, wie zum Beispiel bei Reisegebühren, Beheizungskosten, Strom- und Beleuchtungskosten, und der Ausgaben für Post, Telegraph und Telephon zurückzuführen.

§ 2. Anlagen

Für die Neuanschaffung von Waffen und Gerät sind im Bundesvoranschlag 1966 bei den Anlagenkrediten rund 248 Millionen Schilling veranschlagt. Im Jahre 1965 waren dafür 400 Millionen Schilling vorgesehen. Aus der Gegenüberstellung der Voranschläge der Jahre 1965 und 1966 ergibt sich eine Verminderung der Anlagenkredite um 152 Millionen Schilling. Diese Kürzung der Anlagenkredite ist auf die vom Bundesministerium für Finanzen allgemein verfügbaren Ersparungsabstriche zurückzuführen.

§ 3. Gesetzliche Verpflichtungen

Hier sind die Ausgaben für „Familienunterhalt und Mietzinsbeihilfe“, „Krankenfürsorge für Wehrpflichtige“, „Krankenfürsorge für An-

gehörige von Wehrpflichtigen“, „Tapferkeitsmedaillenzulagen“, „Taggeld“, „Gebühren für die Zeit von Dienstfreistellungen“, „Wehrdienst-erinnerungsmedaillen und Bundesheerdienst-zeichen“, „Entschädigungen für Inspektionen und Instruktionen“, „Entschädigungen für Ableistung freiwilliger Waffenübungen“ im Betrage von insgesamt 238,430.000 S vorgesehen.

Die Ausgaben mußten dem effektiven Bedarf angepaßt und daher gegenüber 1965 um rund 26 Millionen Schilling erhöht werden. Dies trifft insbesondere bei den Voranschlagsposten „Familienunterhalt und Mietzinsbeihilfe“ und „Krankenfürsorge für Wehrpflichtige“ zu, weil die Erfahrung gezeigt hat, daß sich unter den zum ordentlichen Präsenzdienst einberufenen Wehrpflichtigen ein stets wachsender Prozentsatz an Verheirateten befindet. Für Zulagen an die Besitzer von Tapferkeitsmedaillen sind im Jahre 1966 22,000.000 S veranschlagt.

In den Jahren 1958 bis 1965 wurden an Tapferkeitsmedaillenbesitzer 139'6 Millionen Schilling ausbezahlt.

Auch die Ausgabenpost „Entschädigungen für Inspektionen und Instruktionen“ mußte gegenüber 1965 höher veranschlagt werden. Im Jahre 1965 wurden in der Masse nur Grenzschutzinstruktionen sowie die ersten Instruktionen von Reservetruppenkörpern des MobHeeres als Modellfälle durchgeführt. Im Jahre 1966 liegt das Schwergewicht des Instruktionsprogrammes bei den Einheiten der MobVerbände. Dadurch erhöht sich der Umfang der Reservisten, die zur Instruktion herangezogen werden, beträchtlich.

§ 4. Sonstige Aufwandskredite

Die hier veranschlagten Mittel dienen vor allem der Bereitstellung der Verpflegung für die Wehrpflichtigen, der Bereitstellung der Bekleidung, Mannesausrüstung und Bettensorten, der Anschaffung von Munition, der Sicherstellung von Betriebs- und Ausbildungsmitteln, der Vorsorge für Transportkosten und schließlich der Bereitstellung der Mittel für die Instandhaltung und Instandsetzung von Waffen und Gerät. Auch diese Ausgaben mußten im Hinblick auf die allgemeine Haushaltslage des Bundes gegenüber dem Voranschlag 1965 um 16'4 Millionen Schilling verringert werden.

Für Bekleidung und Mannesausrüstung sind im Voranschlag 1966 rund 121 Millionen Schilling budgetiert. Die Ausgaben für Verpflegung betragen rund 227 Millionen Schilling.

Die Kosten für die Instandhaltung und Instandsetzung erfahren allgemein eine laufende Steigerung, weil der größte Teil der vorhandenen Ausrüstung aus Hilfslieferungen der Alliierten stammt, welche schon bei der Übernahme nicht fabriksneu waren und daher zufolge ihrer

Überalterung einem erhöhten Verschleiß unterliegen. Allein die Instandhaltung und Instandsetzung des Kraftfahrzeugparkes binden einen Betrag von rund 212 Millionen Schilling.

Heeresgeschichtliches Museum

Beim Titel 3 wird der Bedarf des Heeresgeschichtlichen Museums veranschlagt, und zwar Verwaltungsaufwand:

Persönliche Ausgaben (§ 1)...	3,892.000 S
Sachliche Ausgaben (§ 1)	713.000 S
Anlagen (§ 2)	279.000 S
Aufwandskredite (§ 3)	171.000 S

Die Ansätze für den Aufwand des Heeresgeschichtlichen Museums mußten bei den persönlichen Ausgaben infolge der Bezugserhöhung gegenüber 1965 um 146.000 S erhöht werden. Alle übrigen Ansätze mußten im Hinblick auf die allgemeine Haushaltslage des Bundes verringert werden.

Betriebsähnliche Verwaltungszweige

Beim Titel 4 ist die Gebarung für den Heeresland- und Forstwirtschaftsbetrieb ALLENTSTEIG veranschlagt. Ausgaben können nur nach Maßgabe der Einnahmen getätigt werden.

Außerordentliche Gebarung

Wie im Jahre 1965 wurde auch im Bundesvoranschlag 1966 in der außerordentlichen Gebarung für den Geräteankauf im Ausland kein Betrag vorgesehen, da der Bundesminister für Finanzen im Artikel III Abs. 5 Z. 2 (1965 im Artikel II Abs. 8) des Bundesfinanzgesetzes 1966 ermächtigt wird, die Zustimmung zur Überschreitung des Verrechnungsansatzes bei Kapitel 23 Titel 5 (1965: Kapitel 23 Titel 2 § 5) für Waffen- und Gerätelieferungen auf Grund ausländischer Kreditgeschäfte bis zu einem Betrage von 500 Millionen Schilling zu geben.

Auf die Bevölkerung Österreichs aufgeteilt, entfallen als Anteil am Budget für die Landesverteidigung pro Kopf und Jahr S 369'57. Im Jahre 1965 betrug die Kopfquote S 378'26.

Abschließend wäre festzustellen, daß zirka 80—85% der in der ordentlichen Gebarung bei Kapitel 23 veranschlagten Ausgaben der österreichischen Wirtschaft zugute kommt. Die Heeresaufträge kommen vor allem der inländischen Lebensmittel-, Konserven-, Textil-, Mineralöl-, Elektro-, Kabel- und Fahrzeugindustrie sowie sonstigen inländischen Gewerbe- und Handelsbetrieben zugute.

In der Debatte sprachen außer dem Bericht-erstatte die Abgeordneten Preußler, Marwan-Schlosser, Steininger, Adam Pichler, Regensburger, Pölz, Doktor Stella Klein-Löw, Pay, Tödling,

79 der Beilagen

3

Jungwirth, Eberhard, Gabriele, Wielandner, Zeillinger und Glaser. Bundesminister für Landesverteidigung Doktor Prader nahm ausführlich zu allen in der Debatte aufgeworfenen Fragen Stellung.

Bei der Abstimmung am 13. Juni 1966 wurden die finanzgesetzlichen Ansätze des Kapitels 23 vom Finanz- und Budgetausschuß unverändert mit Stimmenmehrheit angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Dem Kapitel 23: „Landesverteidigung“

des Bundesvoranschlages für das Jahr 1966 in der Fassung der Regierungsvorlage (15 der Beilagen) wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

Wien, am 13. Juni 1966

Mayr
Spezialberichterstatter

Dr. h. c. Prinke
Obmann